Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. Juli 2015

Resolution 2231 (2015)

verabschiedet auf der 7488. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Juli 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2006/15 und seine Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten *erinnernd*, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Betonung der Wichtigkeit politischer und diplomatischer Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung, die sicherstellt, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und *feststellend*, dass eine solche Lösung der nuklearen Nichtverbreitung förderlich wäre,

unter Begrüßung der diplomatischen Bemühungen Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Irans um die Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen Nuklearfrage, die in dem am 14. Juli 2015 abgeschlossenen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (S/2015/544, dieser Resolution als Anlage A beigefügt) und der Einrichtung der Gemeinsamen Kommission gipfelten,

begrüßend, dass Iran in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird,

Kenntnis nehmend von der Erklärung Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union vom 14. Juli 2015, die das Ziel hat, Transparenz zu fördern und eine der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen (S/2015/545, dieser Resolution als Anlage B beigefügt),

erklärend, dass mit dem Abschluss des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eine grundlegende Änderung in seiner Behandlung dieser Frage eintritt, und *mit dem Aus-*

druck seines Wunsches, eine durch die Umsetzung des Aktionsplans gestärkte neue Beziehung zu Iran aufzubauen und seine Behandlung dieser Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen,

erklärend, dass die vollständige Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zum Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans beitragen wird,

unter nachdrücklicher Unterstützung der wesentlichen und unabhängigen Rolle, die die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) dabei wahrnimmt, die Einhaltung von Sicherungsabkommen, einschließlich der Nichtabzweigung deklarierten Kernmaterials zu nichtdeklarierten Zwecken und des Nichtvorhandenseins nichtdeklarierten Kernmaterials und nichtdeklarierter nuklearer Tätigkeiten, zu verifizieren und in diesem Zusammenhang den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans sicherzustellen, einschließlich durch die Umsetzung des zwischen Iran und der IAEO am 11. November 2013 vereinbarten „Rahmens für Zusammenarbeit“ und des „Fahrplans für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen“, und *in Anerkennung* der wichtigen Rolle der IAEO bei der Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

erklärend, dass die Sicherungsmaßnahmen der IAEO ein Grundelement der nuklearen Nichtverbreitung sind, größeres Vertrauen zwischen den Staaten fördern, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Staaten ihren Verpflichtungen aus den entsprechenden Sicherungsabkommen nachkommen, zur Stärkung ihrer kollektiven Sicherheit beitragen und helfen, ein der nuklearen Zusammenarbeit förderliches Klima zu schaffen, und ferner *in der Erkenntnis*, dass die wirksame und effiziente Durchführung von Sicherungsmaßnahmen kooperative Anstrengungen der IAEO und der Staaten erfordert und dass das Sekretariat der IAEO auch künftig einen offenen Dialog mit den Staaten über Sicherungsangelegenheiten führen wird, um die Transparenz zu erhöhen und Vertrauen aufzubauen und mit ihnen bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zusammenzuwirken und in diesem Fall eine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung Irans oder der internationalen Zusammenarbeit bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten zu vermeiden, die geltenden Gesundheits-, Sicherheits-, Objektschutz- und sonstigen Sicherheitsvorschriften und die Rechte des Einzelnen zu beachten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit Geschäfts-, Technologie- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, geschützt werden,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, mit Iran im Rahmen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf dem Gebiet der friedlichen Nutzungen der Kernenergie zusammenzuarbeiten, einschließlich unter Einbeziehung der IAEO, und an gemeinsam festgelegten Projekten der zivilen nuklearen Zusammenarbeit teilzunehmen, im Einklang mit Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

im Hinblick auf die Aufhebung von Bestimmungen früherer Resolutionen und andere in dieser Resolution vorgesehene Maßnahmen und *mit der Bitte* an die Mitgliedstaaten, diese Änderungen gebührend zu beachten,

betonend, dass der Gemeinsame umfassende Aktionsplan dazu beiträgt, die Entwicklung normaler Wirtschafts- und Handelskontakte und einer normalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit mit Iran zu fördern und zu erleichtern, und *eingedenk* der Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen,

1. *billigt* den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und *fordert nachdrücklich* zu seiner vollständigen Umsetzung entsprechend dem darin festgelegten Zeitplan *auf*;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu unterstützen, einschließlich indem sie Maßnahmen ergreifen, die dem im Aktionsplan festgelegten Umsetzungsplan und dieser Resolution entsprechen, und indem sie Maßnahmen unterlassen, die die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan untergraben;

3. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, die erforderliche Verifikation und Überwachung der nuklearbezogenen Verpflichtungen Irans für die gesamte Laufzeit dieser Verpflichtungen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzunehmen, und *bekräftigt*, dass Iran entsprechend den Ersuchen der IAEO voll zusammenarbeitet, damit alle in den Berichten der IAEO aufgezeigten offenen Fragen geregelt werden können;

4. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, dem Gouverneursrat der IAEO und gegebenenfalls parallel dazu dem Sicherheitsrat regelmäßig aktuelle Informationen über die Umsetzung der Verpflichtungen Irans aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzulegen und dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat außerdem jederzeit Bericht zu erstatten, wenn der Generaldirektor hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine zu Besorgnis Anlass gebende Frage vorliegt, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan unmittelbar beeinträchtigt;

Aufhebungen

5. *ersucht* darum, dass der Generaldirektor der IAEO, sobald die IAEO verifiziert hat, dass Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Tatsache bestätigt;

6. *ersucht* ferner darum, dass der Generaldirektor der IAEO, sobald die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Schlussfolgerung bestätigt;

7. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass nach Erhalt des in Ziffer 5 genannten Berichts der IAEO durch den Sicherheitsrat

a) die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) aufgehoben werden;

b) alle Staaten die Ziffern 1, 2, 4 und 5 und die Bestimmungen in Ziffer 6 Buchstaben a) bis f) der Anlage B für die in diesen Ziffern oder Buchstaben jeweils angegebene Dauer zu befolgen haben und die Ziffern 3 und 7 der Anlage B zu befolgen aufgefordert sind;

8. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass an dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans alle Bestimmungen dieser Resolution aufgehoben werden und keine der in Ziffer 7 *a*) genannten früheren Resolutionen Anwendung findet, der Sicherheitsrat seine Behandlung der iranischen Nuklearfrage abgeschlossen haben wird und der Punkt „Nichtverbreitung“ von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, gestrichen werden wird;

9. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in Anlage B und Ziffer 8 dieser Resolution beschriebenen Aufhebungen nicht

stattfinden, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Anwendung von Bestimmungen früherer Resolutionen

10. *legt* China, Deutschland, Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und Iran („am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte“) *nahe*, alle in Bezug auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan auftretenden Fragen im Wege der im Aktionsplan festgelegten Verfahren zu regeln, und *bekundet* seine Absicht, sich mit etwaigen Beschwerden seitens am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligter über eine erhebliche Nichterfüllung seitens eines anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten zu befassen;

11. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligten Staates in Bezug auf eine Frage, die nach Auffassung dieses Staates eine erhebliche Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan darstellt, über den Entwurf einer Resolution abstimmt, die Aufhebungen in Ziffer 7 *a*) dieser Resolution in Kraft zu lassen, *beschließt* ferner, dass, wenn innerhalb von 10 Tagen nach der genannten Mitteilung kein Mitglied des Sicherheitsrats einen solchen Resolutionsentwurf zur Abstimmung vorgelegt hat, der Präsident des Sicherheitsrats innerhalb von 30 Tagen nach der genannten Mitteilung einen solchen Resolutionsentwurf vorlegt und zur Abstimmung bringt, und *bekundet* seine Absicht, die Auffassungen der an der Frage beteiligten Staaten und die Meinung des mit dem Aktionsplan eingesetzten Beirats zu der Frage zu berücksichtigen;

12. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass, wenn der Sicherheitsrat keine Resolution gemäß Ziffer 11 verabschiedet, die Aufhebungen in Ziffer 7 *a*) in Kraft zu lassen, mit Wirkung von Mitternacht westeuropäischer Zeit nach dem dreißigsten Tag nach der in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat alle Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010), die gemäß Ziffer 7 *a*) aufgehoben wurden, in der gleichen Weise Anwendung finden wie sie vor der Verabschiedung dieser Resolution Anwendung fanden und die Maßnahmen in den Ziffern 7, 8 und 16 bis 20 dieser Resolution aufgehoben werden, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

13. *unterstreicht*, dass Iran und die anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten im Fall einer in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat anstreben sollen, die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage zu regeln, *bekundet* seine Absicht, die erneute Anwendung der Bestimmungen zu vermeiden, wenn die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage geregelt wird, *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die Bestimmungen dieser Resolution, einschließlich der Aufhebungen in Ziffer 7 *a*), ungeachtet der Ziffer 12 in Kraft bleiben, wenn der mitteilende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staat den Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 12 festgelegten 30-Tage-Zeitraums davon unterrichtet, dass die Frage geregelt wurde, und *nimmt Kenntnis* von der Erklärung Irans, dass, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 ganz oder teilweise angewandt werden, Iran dies als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan einzustellen;

14. *erklärt*, dass die Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht rückwirkend gilt für Verträge, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausfüh-

rung der Verträge mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, dieser Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar sind;

15. *erklärt*, dass mit der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht beabsichtigt wird, Personen und Einrichtungen zu schaden, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen zu Iran oder zu iranischen Personen und Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhielten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und dieser Resolution vereinbar sind, *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einander in Bezug auf derartigen Schaden zu konsultieren und Maßnahmen zu ergreifen, um solchen unbeabsichtigten Schaden für diese Personen und Einrichtungen zu mindern, und *beschließt*, im Fall der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 keine rückwirkenden Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen wegen Geschäftstätigkeiten mit Iran zu verhängen, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen mit dem Aktionsplan, dieser Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar waren;

Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans

16. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission betreffend Vorschläge der Staaten, sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten nuklearbezogenen Tätigkeiten zu beteiligen oder diese zu erlauben, zu prüfen und dass solche Empfehlungen als genehmigt gelten, sofern nicht der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer Empfehlung der Gemeinsamen Kommission eine Resolution verabschiedet, mit der er diese Empfehlung abweist;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten Tätigkeiten beteiligen oder diese erlauben wollen, dem Sicherheitsrat Vorschläge zu unterbreiten, *bekundet* seine Absicht, diese Vorschläge an die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan eingerichtete Gemeinsame Kommission zur Prüfung weiterzuleiten, *bittet* alle Mitglieder des Sicherheitsrats, sachdienliche Informationen und Meinungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten, *legt* der Gemeinsamen Kommission *nahe*, diese Informationen und Meinungen gebührend zu berücksichtigen, und *ersucht* die Gemeinsame Kommission, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwanzig Arbeitstagen (oder, bei Verlängerung, innerhalb von dreißig Arbeitstagen) ihre Empfehlungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten und zwischen dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission im Rahmen vereinbarter praktischer Regelungen zu erleichtern;

19. *ersucht* die IAEO und die Gemeinsame Kommission, einander nach Bedarf zu konsultieren und Informationen auszutauschen, wie im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegt, und *ersucht* ferner darum, dass die ausführenden Staaten mit der Gemeinsamen Kommission im Einklang mit Anlage IV des Aktionsplans zusammenarbeiten;

20. *ersucht* die Gemeinsame Kommission, Vorschläge für in Ziffer 2 der Anlage B beschriebene Weitergaben und Tätigkeiten zu prüfen, mit dem Ziel, ihre Genehmigung zu empfehlen, wo dies mit dieser Resolution und den Bestimmungen und Zielen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans vereinbar ist, um die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die für die nuklearen Tätigkeiten Irans gemäß dem Aktionsplan benötigt werden, zu ermöglichen, und *legt* der Gemeinsamen Kommission *nahe*, Verfahren zur Gewährleistung einer genauen und sorgfältigen Prüfung aller derartigen Vorschläge festzulegen;

Ausnahmen

21. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen durch am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staaten oder in Abstimmung mit ihnen tätige Mitgliedstaaten, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit a) der Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage in Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, b) der Ausfuhr angereicherten Urans aus Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und c) der Modernisierung des Reaktors in Arak auf der Grundlage des vereinbarten Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors;

22. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass Mitgliedstaaten, die in Ziffer 21 erlaubte Tätigkeiten ausüben, sicherzustellen haben, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) und, nach ihrer Bildung, der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den einschlägigen in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten IAEO-Rundschreiben (INFCIRC) festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten IAEO-Rundschreiben (INFCIRC) aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der IAEO notifizieren;

23. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass außerdem die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen in dem Maß keine Anwendung finden, in dem dies zur Durchführung von Weitergaben und Tätigkeiten erforderlich ist, die von dem Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden und die

a) unmittelbar mit der Umsetzung der in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten nuklearbezogenen Maßnahmen zusammenhängen,

b) für die Vorbereitung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans erforderlich sind oder

c) nach Feststellung des Ausschusses mit den Zielen dieser Resolution vereinbar sind;

24. *stellt fest*, dass die Bestimmungen der Ziffern 21, 22, 23 und 27 in Kraft bleiben, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Sonstige Angelegenheiten

25. *beschließt*, die erforderlichen praktischen Regelungen zu treffen, um mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängende Aufgaben, einschließlich der in An-

lage B festgelegten Aufgaben und der Veröffentlichung von Anleitungen, direkt wahrzunehmen;

26. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat bei seiner Ausführung der mit dieser Resolution zusammenhängenden Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der Maßnahmen in dieser Resolution übermitteln;

27. *beschließt*, dass alle in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan enthaltenen Bestimmungen nur den Zwecken seiner Umsetzung zwischen den E3/EU+3 und Iran dienen und nicht so anzusehen sind, als würden sie Präzedenzfälle für einen anderen Staat oder für Grundsätze des Völkerrechts und die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderen einschlägigen Übereinkünften sowie für international anerkannte Grundsätze und Verfahren schaffen;

28. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 12 der Resolution 1737 (2006) verhängten Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, sofern die in Ziffer 15 der genannten Resolution festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und *unterstreicht*, dass diese Bestimmung Anwendung findet, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 der vorliegenden Resolution erneut angewandt werden;

29. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1929 (2010) und dieser Resolution verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung Irans oder einer Person oder Einrichtung in Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

30. *beschließt*, bis zur Aufhebung der Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Ziffer 8 mit dieser Frage befasst zu bleiben.

Anlage A: Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Wien, 14. Juli 2015

VORWORT

Die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und die Islamische Republik Iran begrüßen den historischen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, der den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gewährleisten wird und mit dem eine grundlegende Änderung in ihrer Behandlung dieser Frage eintritt. Sie gehen davon aus, dass die volle Umsetzung dieses Aktionsplans einen positiven Beitrag zum Frieden und zur Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene leisten wird. Iran bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird.

Iran geht davon aus, dass dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan ihm gestatten wird, ein ausschließlich friedliches, einheimisches Nuklearprogramm fortzuführen, das wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erwägungen entspricht, mit dem Aktionsplan im Einklang steht und das Ziel verfolgt, Vertrauen aufzubauen und internationale Zusammenarbeit zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die in diesem Aktionsplan beschriebenen, gemeinsam festgelegten anfänglichen Beschränkungen von einer in einem vernünftigen Tempo stattfindenden schrittweisen Weiterentwicklung des friedlichen Nuklearprogramms Irans, einschließlich seiner Anreicherungstätigkeiten, gefolgt werden, bis hin zu einem kommerziellen Programm zu ausschließlich friedlichen Zwecken, das mit den internationalen Nichtverbreitungsnormen im Einklang steht.

Die E3/EU+3 gehen davon aus, dass ihnen die Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans gestatten wird, nach und nach Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans zu gewinnen. Der Aktionsplan ist Ausdruck gemeinsam festgelegter Parameter, die praktischen Erfordernissen entsprechen, und enthält vereinbarte Beschränkungen des Umfangs des Nuklearprogramms Irans, einschließlich der Anreicherungstätigkeiten und der Forschung und Entwicklung. Der Aktionsplan trägt den Besorgnissen der E3/EU+3 Rechnung, indem er unter anderem umfassende Maßnahmen betreffend Transparenz und Verifikation vorsieht.

Der Gemeinsame umfassende Aktionsplan wird zur vollständigen Aufhebung aller Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der multilateralen und nationalen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen, einschließlich Schritten, die den Zugang in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie betreffen.

PRÄAMBEL UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

i. Die Islamische Republik Iran und die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) haben diesen langfristigen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beschlossen. Der Aktionsplan, der einem stufenweisen Ansatz folgt, enthält die in diesem Dokument und seinen Anlagen festgelegten gegenseitigen Verpflichtungen und muss vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gebilligt werden.

ii. Die vollständige Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gewährleisten.

iii. Iran bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird.

iv. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird es Iran ermöglichen, sein Recht auf Kernenergie für friedliche Zwecke nach den einschlägigen Artikeln des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag) unter Achtung seiner darin festgelegten Verpflichtungen in vollem Umfang zu genießen, und das iranische Nuklearprogramm wird in der gleichen Weise behandelt werden wie das jedes anderen Nichtkernwaffenstaats, der Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrags ist.

v. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan wird zur vollständigen Aufhebung aller Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der multilateralen und nationalen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen, einschließlich Schritten, die den Zugang in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie betreffen.

vi. Die E3/EU+3 und Iran bekräftigen ihre Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen.

vii. Die E3/EU+3 und Iran erkennen an, dass der Nichtverbreitungsvertrag nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für das Streben nach nuklearer Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist.

viii. Die E3/EU+3 und Iran verpflichten sich, diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in redlicher Absicht und in einer konstruktiven, auf gegenseitigem Respekt gründenden Atmosphäre umzusetzen und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Buchstaben, dem Geist und der Intention des Aktionsplans zuwiderlaufen und seine erfolgreiche Umsetzung untergraben. Die E3/EU+3 werden davon absehen, diskriminierende regulatorische und Verfahrensauflagen anstelle der von dem Aktionsplan erfassten Sanktionen und restriktiven Maßnahmen zu verhängen. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan baut auf der Umsetzung des am 24. November 2013 in Genf vereinbarten Gemeinsamen Aktionsplans auf.

ix. Es wird eine aus den E3/EU+3 und Iran bestehende Gemeinsame Kommission eingerichtet werden, um die Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu überwachen und die in diesem Aktionsplan vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinsame Kommission wird sich mit Fragen befassen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans entstehen, und im Einklang mit den in der entsprechenden Anlage im Einzelnen ausgeführten Bestimmungen tätig sein.

x. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) wird ersucht werden, die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan ausgeführten freiwilligen nuklearbezogenen Maßnahmen zu überwachen und zu verifizieren. Die IAEO wird ersucht werden, den Gouverneursrat und, wie in diesem Aktionsplan vorgesehen, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen regelmäßig über den Sachstand zu unterrichten. Alle beteiligten Parteien werden alle einschlägigen Regeln und Vorschriften der IAEO in Bezug auf den Schutz von Informationen uneingeschränkt befolgen.

xi. Alle in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen dienen nur den Zwecken seiner Umsetzung zwischen den E3/EU+3 und Iran und sind nicht so anzusehen, als würden sie Präzedenzfälle für einen anderen Staat oder für Grundsätze des Völkerrechts und die Rechte und Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und anderen einschlägigen Übereinkünften sowie für international anerkannte Grundsätze und Verfahren schaffen.

xii. Die technischen Einzelheiten der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden in den Anlagen zu diesem Dokument behandelt.

xiii. Die Europäische Union und die E3+3-Länder und Iran werden im Rahmen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf dem Gebiet der friedlichen Nutzungen der Kernenergie gegebenenfalls zusammenarbeiten und an gemeinsam festgelegten Projekten der zivilen nuklearen Zusammenarbeit teilnehmen, wie in Anlage III ausgeführt, einschließlich unter Einbeziehung der IAEO.

xiv. Die E3+3 werden dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Entwurf einer Resolution vorlegen, in der der Rat diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigt und erklärt, dass mit dem Abschluss des Aktionsplans eine grundlegende Änderung in seiner Behandlung dieser Frage eintritt, und seinem Wunsch Ausdruck gibt, eine neue Beziehung zu Iran aufzubauen. Diese Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird außerdem vorsehen, dass die mit früheren Resolutionen verhängten Bestimmungen am Tag der Umsetzung aufgehoben werden, dass bestimmte Einschränkungen auferlegt werden und dass zehn Jahre nach dem Tag der Annahme der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine Behandlung der iranischen Nuklearfrage abschließen wird.

xv. Die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Bestimmungen werden für ihre jeweilige Dauer umgesetzt werden, wie nachstehend dargelegt und in den Anlagen im Einzelnen ausgeführt.

xvi. Die E3/EU+3 und Iran werden alle zwei Jahre, oder bei Bedarf früher, auf Ministerebene zusammentreten, um die Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten und im Konsens geeignete Beschlüsse zu fassen.

Iran und die E3/EU+3 werden innerhalb des in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und seinen Anlagen ausgeführten Zeitrahmens die nachstehenden freiwilligen Maßnahmen ergreifen

IM NUKLEARBEREICH

A. ANREICHERUNG, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DER ANREICHERUNG, BESTÄNDE

1. Irans langfristiger Plan umfasst bestimmte vereinbarte Einschränkungen aller Urananreicherungstätigkeiten und mit Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, darunter bestimmte Einschränkungen spezifischer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten während der ersten acht Jahre, gefolgt von einer schrittweisen Entwicklung, in vernünftigem Tempo, zur nächsten Phase seiner Anreicherungstätigkeiten für ausschließlich friedliche Zwecke, wie in Anlage I beschrieben. Iran wird sich an die freiwilligen Verpflichtungen halten, die es in seinem eigenen langfristigen Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung eingeht, der im Rahmen der ersten Erklärung für das Zusatzprotokoll zu den Sicherungsabkommen vorzulegen ist.

2. Iran wird nach zehn Jahren mit der schrittweisen Stilllegung seiner IR-1-Zentrifugen beginnen. Während dieses Zeitraums wird Iran seine Anreicherungskapazität in Natanz auf eine installierte Urananreicherungskapazität von insgesamt höchstens 5.060 IR-1-Zentrifugen beschränken. Überzählige Zentrifugen und Anreicherungsinfrastrukturen in Natanz werden unter laufender Überwachung durch die IAEO gelagert werden, wie in Anlage I festgelegt.

3. Iran wird seine Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung auch künftig so durchführen, dass sich dabei kein angereichertes Uran ansammelt. Iran wird für zehn Jahre die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung nur mit IR-4-, IR-5-, IR-6- und IR-8-Zentrifugen betreiben, wie in Anlage I niedergelegt, und keine anderen Isotopentrennungstechnologien für die Urananreicherung verwenden, wie in Anlage I ausgeführt. Iran wird mit der Erprobung von IR-6- und IR-8-Zentrifugen fortfahren und nach achteinhalb Jahren mit der Erprobung von bis zu 30 IR-6- und IR-8-Zentrifugen beginnen, wie in Anlage I ausgeführt.

4. Da Iran seine IR-1-Zentrifugen schrittweise stilllegen wird, wird es keine anderen Zentrifugen herstellen oder montieren, soweit nicht in Anlage I vorgesehen, und wird ausgefallene Zentrifugen durch Zentrifugen desselben Typs ersetzen. Iran wird moderne Zentrifugen nur für die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Zwecke herstellen. Ab dem Ende des achten Jahres und wie in Anlage I beschrieben wird Iran mit der Herstellung einer vereinbarten Zahl von IR-6- und IR-8-Zentrifugen ohne Rotoren beginnen und alle hergestellten Zentrifugen unter laufender Überwachung durch die IAEO in Natanz lagern, bis sie nach dem langfristigen Plan Irans für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung benötigt werden.

5. Auf der Grundlage seines eigenen langfristigen Plans wird Iran für 15 Jahre seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Urananreicherung, einschließlich den Sicherungsmaßnahmen unterliegender Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, ausschließlich in der Anreicherungsanlage in Natanz durchführen und den Grad der Urananreicherung auf höchstens 3,67 % beschränken und in Fordo keine Urananreiche-

rung oder Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung durchführen und kein Kernmaterial dort halten.

6. Iran wird die Anlage in Fordo in ein Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum umwandeln. Auf vereinbarten Forschungsgebieten wird eine internationale Zusammenarbeit, einschließlich in Form von Wissenschaftspartnerschaften, hergestellt werden. In einem Flügel in Fordo werden 1.044 IR-1-Zentrifugen in sechs Kaskaden verbleiben. Zwei dieser Kaskaden werden ohne Uran betrieben und unter anderem durch eine geeignete Modifizierung der Infrastruktur für die Herstellung stabiler Isotope umgewidmet werden. Die restlichen vier Kaskaden samt der gesamten zugehörigen Infrastruktur werden stillgelegt werden. Alle weiteren Zentrifugen und Anreicherungsinfrastrukturen werden entfernt und unter der laufenden Überwachung durch die IAEO gelagert werden, wie in Anlage I festgelegt.

7. Während des Zeitraums von 15 Jahren wird Iran, während es schrittweise auf die Erreichung der internationalen Anforderungsstandards für in Iran hergestellten Kernbrennstoff hinarbeitet, seinen Uranbestand auf unter 300 kg an auf höchstens 3,67 % angereichertem Uranhexafluorid (UF_6) oder dessen Äquivalent in anderer chemischer Form halten. Überschüssige Mengen sind auf der Grundlage des Weltmarktpreises zu veräußern und dem internationalen Käufer im Austausch für nach Iran geliefertes Natururan zu liefern oder auf den Gehalt von Natururan abzureichern. Angereichertes Uran in gefertigten Brennelementen aus Russland oder aus anderen Quellen für den Einsatz in Irans Kernreaktoren wird nicht auf die genannte Bestandsmenge von 300 kg UF_6 angerechnet werden, wenn die in Anlage I festgelegten Kriterien in Bezug auf andere Quellen eingehalten werden. Die Gemeinsame Kommission wird die Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der IAEO, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für in Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen. Das gesamte verbleibende auf zwischen 5 % und 20 % angereicherte Uranoxid wird zu Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet. Zusätzlicher für den Forschungsreaktor in Teheran benötigter Brennstoff wird Iran zu Weltmarktpreisen verfügbar gemacht.

B. ARAK, SCHWERWASSER, WIEDERAUFARBEITUNG

8. Iran wird einen modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak, der mit auf höchstens 3,67 % angereichertem Brennstoff betrieben wird, auf der Grundlage eines vereinbarten Auslegungskonzepts neu auslegen und umbauen, in Form einer internationalen Partnerschaft, die die endgültige Auslegung bestätigen wird. Der Reaktor wird der Unterstützung friedlicher Kernforschung und der Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke dienen. Der neu ausgelegte und umgebaute Reaktor in Arak wird kein waffenfähiges Plutonium herstellen. Mit Ausnahme der ersten Beladung werden alle Tätigkeiten zur Neuauslegung und Herstellung der Brennelemente für den neu ausgelegten Reaktor in Iran ausgeführt. Alle abgebrannten Brennelemente aus Arak werden für die Lebensdauer des Reaktors aus Iran verbracht. Diese internationale Partnerschaft wird die beteiligten Parteien der E3/EU+3, Iran und gegebenenfalls einvernehmlich festgelegte weitere Länder umfassen. Iran wird als Besitzer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen, und die E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, das die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festlegt.

9. Iran plant, mit den internationalen technologischen Fortschritten Schritt zu halten, indem es für seine künftigen Leistungs- und Forschungsreaktoren leichtes Wasser

verwendet, mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich Zusicherungen der Versorgung mit dem erforderlichen Brennstoff.

10. Für 15 Jahre wird es in Iran keine zusätzlichen Schwerwasserreaktoren oder Ansammlung von schwerem Wasser geben. Das gesamte überschüssige schwere Wasser wird für die Ausfuhr auf den Weltmarkt verfügbar gemacht werden.

11. Iran beabsichtigt, den gesamten abgebrannten Brennstoff aller künftigen und gegenwärtigen nuklearen Leistungs- und Forschungsreaktoren auszuführen, damit er gemäß mit der empfangenden Partei zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt wird.

12. Iran wird für 15 Jahre keine Tätigkeiten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente oder zum Bau einer Anlage, die zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente in der Lage ist, oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Wiederaufarbeitung durchführen, die Kapazitäten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente schaffen, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun, mit der einzigen Ausnahme von Tätigkeiten der Isotopentrennung, die ausschließlich der Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke aus bestrahlten Targets mit angereichertem Uran dienen.

C. TRANSPARENZ- UND VERTRAUENSBILDENDE MASSNAHMEN

13. Im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Madschlis (Parlament) wird Iran das Zusatzprotokoll zu seinem Umfassenden Sicherungsabkommen gemäß Artikel 17 Buchstabe b des Zusatzprotokolls vorläufig anwenden, seine Ratifikation innerhalb des in Anlage V festgelegten Zeitrahmens herbeiführen und den geänderten Code 3.1 der Ergänzenden Abmachungen zu seinem Sicherungsabkommen voll anwenden.

14. Iran wird den mit der IAEO vereinbarten „Fahrplan für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen“ (Roadmap for Clarification of Past and Present Outstanding Issues), der Regelungen zur Behandlung der im Anhang zum Bericht der IAEO vom 8. November 2011 (GOV/2011/65) aufgeworfenen vergangenen und aktuellen Fragen enthält, die im Zusammenhang mit seinem Nuklearprogramm zu Besorgnis Anlass geben, vollständig umsetzen. Die volle Umsetzung der nach dem Fahrplan unternommenen Tätigkeiten durch Iran wird bis zum 15. Oktober 2015 abgeschlossen sein, und anschließend wird der Generaldirektor bis zum 15. Dezember 2015 dem Gouverneursrat die abschließende Bewertung der Regelung aller vergangenen und gegenwärtigen offenen Fragen vorlegen, und die E3+3 werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gouverneursrats diesem eine Resolution zur erforderlichen Beschlussfassung vorlegen, mit dem Ziel, die Frage abzuschließen, unbeschadet der Zuständigkeit des Gouverneursrats.

15. Iran wird der IAEO gestatten, die Durchführung der freiwilligen Maßnahmen für ihre jeweilige Dauer zu überwachen und die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und seinen Anlagen vorgesehenen Transparenzmaßnahmen umzusetzen. Zu diesen Maßnahmen gehören eine langfristige Präsenz der IAEO in Iran, die von der IAEO durchgeführte Überwachung des von Iran hergestellten Uranerzkonzentrats aus allen Anlagen, in denen Uranerzkonzentrat gewonnen wird, für 25 Jahre, die räumliche Eingrenzung und Beobachtung der Zentrifugenrotoren und Sickenbänder für 20 Jahre, der Einsatz moderner, von der IAEO genehmigter und zertifizierter Technologien, einschließlich Online-Anreicherungsmessung sowie elektronischer Siegel, und ein zuverlässiger Mechanismus zur Gewährleistung der raschen

Ausräumung von Besorgnissen der IAEO im Hinblick auf den Zugang für 15 Jahre, wie in Anlage I festgelegt.

16. Iran wird keine Tätigkeiten durchführen, einschließlich im Forschungs- und Entwicklungsbereich, die zur Entwicklung eines Kernsprengkörpers beitragen könnten, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Metallurgie von Plutonium oder Uran, wie in Anlage I ausgeführt.

17. Iran wird mit dem Beschaffungskanal in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, wie in Anlage IV ausgeführt, gebilligt mit der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, kooperieren und im Einklang damit handeln.

SANKTIONEN

18. Die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, mit der dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan gebilligt wird, wird alle Bestimmungen früherer Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur iranischen Nuklearfrage – 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) – aufheben, gleichzeitig mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, und spezifische Beschränkungen festlegen, wie in Anlage V ausgeführt.[1]

19. Die Europäische Union wird alle Bestimmungen der EU-Verordnung, in der geänderten Fassung, zur Umsetzung aller nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen, einschließlich der damit zusammenhängenden Benennungen, aufheben, gleichzeitig mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, wie in Anlage V ausgeführt, was alle Sanktionen und restriktiven Maßnahmen in den folgenden Bereichen umfasst, wie in Anlage II beschrieben:

    i. Geldtransfers zwischen EU-Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, und iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten;

    ii. Banktätigkeiten, einschließlich der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen und der Eröffnung neuer Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen iranischer Banken im Hoheitsgebiet von EU-Mitgliedstaaten;

    iii. Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen;

    iv. Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste, namentlich SWIFT, für die in Anhang 1 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, einschließlich der Zentralbank Irans und iranischer Finanzinstitute;

    v. Finanzielle Unterstützung des Handels mit Iran (Ausfuhrkredite, -garantien oder -versicherungen);

    vi. Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen;

    vii. Transaktionen mit staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen;

    viii. Einfuhr und Beförderung von iranischem Rohöl, Erdölerzeugnissen, Erdgas und petrochemischen Erzeugnissen;

    ix. Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder -technologien für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;

    x. Investitionen in den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;

    xi. Ausfuhr wesentlicher Schiffsausrüstung und -technologie;

    xii. Konstruktion und Bau von Fracht- und Öltankschiffen;

    xiii. Erbringung von Einflaggungs- und Klassifikationsdiensten;

    xiv. Zugang iranischer Frachtflüge zu EU-Flughäfen;

    xv. Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten;

[1] Die Bestimmungen der genannten Resolution sind nicht Teil der Bestimmungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans.

xvi. Lieferung iranischer Banknoten und Münzen;

xvii. Ausfuhr von Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium und Stahl sowie Ausfuhr von Software für die Integration industrieller Prozesse;

xviii. Benennung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot) gemäß Anhang 1 der Anlage II; und

xix. zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien.

20. Die Europäische Union wird alle Bestimmungen der EU-Verordnung zur Umsetzung aller proliferationsbezogenen EU-Sanktionen, einschließlich der damit zusammenhängenden Benennungen, 8 Jahre nach dem Tag der Annahme oder sobald die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, aufheben.

21. Die Vereinigten Staaten werden im Einklang mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan die Anwendung der in Anlage II genannten Sanktionen beenden, und werden dies weiter tun, mit Wirksamkeit gleichzeitig mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, wie in Anlage V ausgeführt. Diese Sanktionen erstrecken sich auf die folgenden, in Anlage II beschriebenen Bereiche:

i. Finanz- und Banktransaktionen, wie in Anlage II ausgeführt. mit iranischen Banken und Finanzinstituten, einschließlich der Zentralbank Irans und der vom Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) als zur Regierung Irans gehörend bezeichneten Personen und Einrichtungen auf der in Anhang 3 der Anlage II enthaltenen Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals und Blocked Persons List) (SDN-Liste) (einschließlich Eröffnung und Führung von Korrespondenz- und Durchleitungskonten bei Nicht-US-Finanzinstituten sowie Investitionen, Devisengeschäften und Akkreditiven);

ii. Transaktionen in iranischen Rial;

iii. Bereitstellung von US-Banknoten an die Regierung Irans;

iv. bilaterale Handelsbeschränkungen für iranische Auslandseinnahmen, einschließlich Beschränkungen ihres Transfers;

v. Ankauf, Zeichnung oder Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln, einschließlich Staatsanleihen;

vi. Zahlungsverkehrsdienste für die Zentralbank Irans und die in Anhang 3 der Anlage II genannten iranischen Finanzinstitute;

vii. Versicherungsabschlussleistungen, Versicherung oder Rückversicherung;

viii. Maßnahmen zur Verminderung der Rohölverkäufe Irans;

ix. Investitionen, einschließlich der Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, Güter, Dienstleistungen, Informationen, Technologie und technischer Sachverstand und technische Unterstützung für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor Irans;

x. Kauf, Erwerb, Verkauf, Beförderung oder Vermarktung von Rohöl, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas aus Iran;

xi. Ausfuhr von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen nach Iran sowie deren Verkauf oder Bereitstellung an Iran;

xii. Transaktionen mit dem Energiesektor Irans;

xiii. Transaktionen mit dem Schifffahrts- und Schiffbausektor und den Hafenbetreibern Irans;

xiv. Handel mit Gold und anderen Edelmetallen;

xv. Handel mit Iran mit Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium und Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse;

xvi. Verkauf, Lieferung oder Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen, die im iranischen Automobilsektor eingesetzt werden;

xvii. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien;

xviii. Streichung der in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste, der Liste ausländischer Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) (FSE-Liste) und/oder der Liste nach dem Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste); und

xix. Aufhebung der Exekutiverlasse (Executive Orders) 13574, 13590, 13622 und 13645 und der §§ 5 bis 7 und 15 des Exekutiverlasses 13628.

22. Die Vereinigten Staaten werden, wie in Anlage II festgelegt und im Einklang mit Anlage V, den Verkauf von Verkehrsflugzeugen, zugehörigen Teilen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Iran erlauben, Nicht-US-Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person stehen, die Genehmigung erteilen, mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbare Tätigkeiten mit Iran durchzuführen, und Genehmigungen für die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln iranischen Ursprungs in die Vereinigten Staaten erteilen.

23. Acht Jahre nach dem Tag der Annahme oder sobald die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, werden die Vereinigten Staaten sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in Anlage II genannten Sanktionen auf den Erwerb nuklearbezogener Rohstoffe und Dienstleistungen für die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen nuklearen Tätigkeiten zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird, um Kohärenz mit dem von den Vereinigten Staaten verfolgten Ansatz gegenüber anderen Nichtkernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag herzustellen.

24. Die E3/EU und die Vereinigten Staaten nehmen in Anlage II ein umfassendes und vollständiges Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen auf und werden diese im Einklang mit Anlage V aufheben. Darüber hinaus wird in Anlage II die Wirkung der Aufhebung der Sanktionen beginnend mit dem Tag der Umsetzung konkret angegeben. Ist Iran zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Tag der Umsetzung der Auffassung, dass eine andere nuklearbezogene Sanktion oder restriktive Maßnahme der E3/EU+3 die volle Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung behindert, wird der betreffende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte Iran konsultieren mit dem Ziel, die Frage zu regeln, und wenn sie sich einig sind, dass die Aufhebung

dieser Sanktion oder restriktiven Maßnahme angemessen ist, wird der betreffende am Aktionsplan Beteiligte einen geeigneten Beschluss fassen. Sind sie nicht in der Lage, die Frage zu regeln, kann Iran oder jedes Mitglied der E3/EU+3 die Frage der Gemeinsamen Kommission unterbreiten.

25. Falls ein bundesstaatliches oder lokales Gesetz in den Vereinigten Staaten die Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung verhindert, so werden die Vereinigten Staaten geeignete Schritte unternehmen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Befugnisse, um diese Umsetzung zu erreichen. Die Vereinigten Staaten werden auf die Amtsträger auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene aktiv einwirken, den Änderungen der US-Politik Rechnung zu tragen, die in der Aufhebung der Sanktionen nach diesem Aktionsplan zum Ausdruck kommen, und Handlungen zu unterlassen, die mit dieser Änderung der Politik unvereinbar sind.

26. Die Europäische Union wird davon absehen, die Sanktionen, deren Anwendung sie nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beendet hat, wieder einzuführen oder erneut zu verhängen, unbeschadet des nach diesem Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens. Es wird keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union geben. Die Vereinigten Staaten werden sich nach besten Kräften in redlicher Absicht bemühen, diesen Aktionsplan aufrechtzuerhalten und Beeinträchtigungen der vollen Realisierung der Vorteile aus der in Anlage II festgelegten Sanktionsaufhebung für Iran zu verhindern. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Kongresses davon absehen, die in Anlage II genannten Sanktionen, deren Anwendung sie nach diesem Aktionsplan beendet hat, wieder einzuführen oder erneut zu verhängen, unbeschadet des nach diesem Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Kongresses davon absehen, neue nuklearbezogene Sanktionen zu verhängen. Iran hat erklärt, dass es eine Wiedereinführung oder Neuverhängung der in Anlage II genannten Sanktionen oder eine Verhängung neuer nuklearbezogener Sanktionen als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen.

27. Die E3/EU+3 werden geeignete Verwaltungs- und Regulierungsmaßnahmen treffen, um für Klarheit und Effektivität in Bezug auf die Aufhebung der Sanktionen nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan zu sorgen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden einschlägige Richtlinien erlassen und öffentlich zugängliche Erklärungen zu den Einzelheiten der Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen abgeben, die nach diesem Aktionsplan aufgehoben werden. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vereinigten Staaten verpflichten sich, Iran in Bezug auf den Inhalt dieser Richtlinien und Erklärungen regelmäßig und wann immer angezeigt zu konsultieren.

28. Die E3/EU+3 und Iran verpflichten sich, diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in redlicher Absicht und in einer konstruktiven, auf gegenseitigem Respekt gründenden Atmosphäre umzusetzen und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Buchstaben, dem Geist und der Intention des Aktionsplans zuwiderlaufen und seine erfolgreiche Umsetzung untergraben. Die hochrangigen Amtsträger der Regierungen der E3/EU+3 und Irans werden alles tun, um die erfolgreiche Umsetzung dieses Ak-

tionsplans zu unterstützen, einschließlich in ihren öffentlichen Erklärungen.[2] Die E3/EU+3 werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sanktionen aufzuheben, und werden davon absehen, außergewöhnliche oder diskriminierende regulatorische und Verfahrensauflagen anstelle der von dem Aktionsplan erfassten Sanktionen und restriktiven Maßnahmen zu verhängen.

29. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften von jeder Politik Abstand nehmen, die spezifisch darauf abzielt, die Normalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu Iran im Widerspruch zu den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, die erfolgreiche Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans nicht zu untergraben, direkt und nachteilig zu beeinflussen.

30. Die E3/EU+3 werden keine Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen auf Personen oder Einrichtungen anwenden, die Tätigkeiten durchführen, die unter die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehene Sanktionsaufhebung fallen, sofern diese Tätigkeiten ansonsten mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der E3/EU+3 im Einklang stehen. Nach der in Anlage II festgelegten Aufhebung der Sanktionen gemäß diesem Aktionsplan können laufende Untersuchungen möglicher Verstöße gegen diese Sanktionen im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften überprüft werden.

31. Im Einklang mit dem Zeitplan in Anlage V werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung der Maßnahmen beenden, die für die benannten Einrichtungen und Personen, einschließlich der Zentralbank Irans und der anderen in Anlage II und deren Anhängen aufgeführten iranischen Banken und Finanzinstitute, gelten. Im Einklang mit dem Zeitplan in Anlage V werden die Vereinigten Staaten bestimmte Einrichtungen und Personen von der SDN-Liste sowie Einrichtungen und Personen von der Liste ausländischer Sanktionsverletzer streichen, wie in Anlage II und deren Anhängen ausgeführt.

32. Die Europäische Union und die E3+3-Länder sowie die internationalen Beteiligten werden gemeinsame Projekte mit Iran unternehmen, einschließlich im Rahmen von Projekten der technischen Zusammenarbeit der IAEO im Bereich der Nukleartechnologie für friedliche Zwecke, einschließlich Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren, der Brennstoffherstellung, vereinbarter gemeinsamer fortgeschrittener Forschung und Entwicklung, darunter Kernfusion, der Einrichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden regionalen Zentrums für Nuklearmedizin, der Ausbildung von Personal, der nuklearen Sicherheit und Sicherung und des Umweltschutzes, wie in Anlage III ausgeführt. Sie werden nach Bedarf die zur Durchführung dieser Projekte erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

33. Die E3/EU+3 und Iran werden Schritte zur Gewährleistung des Zugangs Irans in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie vereinbaren. Die Europäische Union wird weiter mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Iran sondieren und in diesem Zusammenhang den Einsatz verfügbarer Instrumente wie Exportkredite prüfen, um den Handel, die Projektfinanzierung und Investitionen in Iran zu erleichtern.

[2] Für die Vereinigten Staaten bedeutet „Amtsträger der Regierung“ hochrangige Amtsträger der US-Bundesregierung.

UMSETZUNGSPLAN

34. Iran und die E3/EU+3 werden ihre Verpflichtungen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in der in Anlage V vorgegebenen Reihenfolge umsetzen. Die Meilensteine für die Umsetzung sind die folgenden:

    i. Der Tag des Abschlusses ist der Tag, an dem die Verhandlungen zwischen den E3/EU+3 und Iran über diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan abgeschlossen werden, umgehend gefolgt von der Vorlage der Resolution zur Billigung dieses Aktionsplans an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur unverzüglichen Annahme.

    ii. Der Tag der Annahme ist der Tag 90 Tage nach der Billigung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder ein im gegenseitigen Einvernehmen aller am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bestimmter früherer Tag; zu diesem Zeitpunkt treten dieser Aktionsplan und die darin enthaltenen Verpflichtungen in Kraft. Beginnend mit diesem Tag werden die am Aktionsplan Beteiligten die erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Aktionsplan treffen.

    iii. Der Tag der Umsetzung ist der Tag, an dem gleichzeitig mit dem Bericht der IAEO, in dem diese die Durchführung der in den Abschnitten 15.1 bis 15.11 der Anlage V beschriebenen nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran bestätigt, die Europäische Union und die Vereinigten Staaten die in den Abschnitten 16 beziehungsweise 17 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen und auf Ebene der Vereinten Nationen die in Abschnitt 18 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats stattfinden.

    iv. Der Tag des Übergangs ist der Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme oder der Tag, an dem der Generaldirektor der IAEO einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. An diesem Tag werden die Europäische Union und die Vereinigten Staaten die in den Abschnitten 20 beziehungsweise 21 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen, und Iran wird sich, im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rollen des Präsidenten und des Parlaments, um die Ratifikation des Zusatzprotokolls bemühen.

    v. Der Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist der Tag, an dem die diesen Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Bestimmungen außer Kraft tritt, was 10 Jahre nach dem Tag der Annahme sein wird, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen früherer Resolution nicht wieder in Kraft gesetzt wurden. An diesem Tag wird die Europäische Union die in Abschnitt 25 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

35. Die Reihenfolge und die Meilensteine, die vorstehend und in Anlage V festgelegt sind, gelten unbeschadet der Dauer der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Verpflichtungen.

STREITBEILEGUNGSMECHANISMUS

36. Falls Iran der Auffassung ist, dass eines oder alle der Mitglieder der E3/EU+3 ihren Verpflichtungen aus diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan nicht nachkommen, kann Iran diese Frage der Gemeinsamen Kommission zur Regelung unterbreiten; in gleicher Weise kann jedes Mitglied der E3/EU+3 handeln, das der Auffassung ist, dass Iran seinen Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan nicht nachkommt. Die Gemeinsame Kommission hat 15 Tage Zeit, um die Frage zu regeln, sofern diese Frist nicht im Konsens verlängert wird. Nach Prüfung durch die Gemeinsame Kommission kann jeder Beteiligte die Frage den Außenministern unterbreiten, wenn er der Auffassung ist, dass sie nicht geregelt wurde. Die Minister haben 15 Tage Zeit, um die Frage zu regeln, sofern diese Frist nicht im Konsens verlängert wird. Nach Prüfung durch die Gemeinsame Kommission – parallel zu oder anstelle einer Überprüfung auf Ministerebene – kann entweder der die Beschwerde erhebende Beteiligte oder der Beteiligte, dessen Erfüllung seiner Verpflichtungen infrage gestellt wird, darum ersuchen, dass die Frage von einem Beirat geprüft wird, dem drei Mitglieder angehören (je ein von den am Streit Beteiligten ernanntes Mitglied und ein drittes, unabhängiges Mitglied). Der Beirat soll innerhalb von 15 Tagen eine nicht bindende Meinung zur Frage der Erfüllung der Verpflichtungen abgeben. Ist die Frage nach diesem 30-tägigen Prozess nicht geregelt, wird die Gemeinsame Kommission die Meinung des Beirats höchstens 5 Tage lang prüfen, mit dem Ziel, die Frage zu regeln. Ist die Frage noch immer nicht zur Zufriedenheit des die Beschwerde erhebenden Beteiligten geregelt und ist dieser der Auffassung, dass die Frage eine erhebliche Nichterfüllung darstellt, kann dieser Beteiligte die nicht geregelte Frage als Grund behandeln, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen und/oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitzuteilen, dass die Frage seiner Auffassung nach eine erhebliche Nichterfüllung darstellt.

37. Nach Erhalt der vorstehend beschriebenen Mitteilung des die Beschwerde erhebenden Beteiligten, einschließlich einer Beschreibung der Anstrengungen, die der Beteiligte in redlicher Absicht unternommen hat, um das in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan erläuterte Streitbeilegungsverfahren zu erschöpfen, stimmt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Verfahren über eine Resolution zur Beibehaltung der Sanktionsaufhebung ab. Wird diese Resolution nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung verabschiedet, so finden die Bestimmungen der alten Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erneut Anwendung, sofern der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen nicht rückwirkend für Verträge, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausführung dieser Verträge mit diesem Aktionsplan und den früheren und gegenwärtigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vereinbar sind. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Bekundung seiner Absicht, die erneute Anwendung der Bestimmungen zu vermeiden, wenn die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage innerhalb des genannten Zeitraums geregelt wird, beabsichtigt, die Auffassungen der an der Frage beteiligten Staaten und eine etwaige Meinung des Beirats zu der Frage zu berücksichtigen. Iran hat erklärt, dass es, wenn die Sanktionen ganz oder teilweise wieder in Kraft gesetzt werden, dies als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen.

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage I – Nuklearbezogene Maßnahmen

A. ALLGEMEINES

1. Die Reihenfolge der Umsetzung der in dieser Anlage im Einzelnen ausgeführten Verpflichtungen ist in Anlage V des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegt. Sofern nicht anders angegeben, beginnt die Laufzeit der Verpflichtungen in dieser Anlage mit dem Tag der Umsetzung.

B. SCHWERWASSER-FORSCHUNGSREAKTOR ARAK

2. Iran wird den Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak modernisieren, um die friedliche Kernforschung und die Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke zu unterstützen. Iran wird den Reaktor auf der Grundlage des dieser Anlage als Anhang beigefügten vereinbarten Auslegungskonzepts neu auslegen und umbauen, um seinen Bedarf und seine Ziele im Bereich der friedlichen nuklearen Forschung und Produktion zu unterstützen, einschließlich der Prüfung von Brennstäben, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien. Die Auslegung wird darauf ausgerichtet sein, die Erzeugung von Plutonium auf ein Mindestmaß zu beschränken und im Normalbetrieb kein waffenfähiges Plutonium zu erzeugen. Der neu ausgelegte Reaktor wird eine Leistung von höchstens 20 MWth haben. Zwischen den E3/EU+3 und Iran herrscht Einigkeit darüber, dass die Parameter des Auslegungskonzepts möglichen und notwendigen Änderungen im Zuge der Erarbeitung der endgültigen Auslegung unterliegen, wobei die genannten Ziele und Grundsätze der Modernisierung in vollem Umfang erhalten bleiben.

3. Iran wird den Bau des bereits vorhandenen, unfertigen Reaktors auf der Grundlage der ursprünglichen Auslegung nicht fortsetzen, die vorhandene Calandria entfernen und in Iran belassen. Die Calandria wird durch das Füllen aller Öffnungen mit Beton in einer Weise unbrauchbar gemacht, dass die IAEO verifizieren kann, dass die Calandria nicht für eine künftige nukleare Anwendung genutzt werden kann. Bei der Neuauslegung und dem Umbau des modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktors in Arak wird Iran die im bestehenden Forschungsreaktor in Arak vorhandene und bereits installierte Infrastruktur so weit wie möglich nutzen.

4. Iran wird als Eigentümer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen und die Verantwortung für die Gesamtdurchführung des Arak-Modernisierungsprojekts tragen, und die Beteiligten der E3/EU+3 übernehmen die in dieser Anlage beschriebenen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Modernisierung des Reaktors in Arak. Es wird eine aus den Beteiligten der E3/EU+3 bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors zu erleichtern. Eine aus Iran und der Arbeitsgruppe bestehende internationale Partnerschaft wird das Arak-Modernisierungsprojekt durchführen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe und Iran könnten die Arbeitsgruppe im Konsens um andere Länder erweitern. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, in dem sie ihr nachdrückliches Bekenntnis zu dem Arak-Modernisierungsprojekt zum Ausdruck bringen und in dem ein gesicherter Pfad zur Modernisierung des Reaktors vorgezeichnet und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden; anschließend werden Verträge geschlossen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden Iran im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften die benötigte Hilfe für die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors in einer Weise bereitstellen, die den

Bau und die Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors sicher und zeitnah ermöglicht.

5. Iran und die Arbeitsgruppe werden zusammenarbeiten, um die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien, die von Iran umzusetzen ist, zu entwickeln, und die Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards überprüfen, damit die zuständige iranische Aufsichtsbehörde die Genehmigung für Inbetriebnahme und Betrieb des Reaktors erteilen kann. Die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien werden der Gemeinsamen Kommission vorgelegt werden. Die Gemeinsame Kommission wird anstreben, ihre Überprüfung und Billigung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der endgültigen Auslegung abzuschließen. Wenn die Gemeinsame Kommission ihre Überprüfung und Billigung nicht innerhalb von drei Monaten abschließt, kann Iran den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus mit der Frage befassen.

6. Die IAEO wird den Bau überwachen und der Arbeitsgruppe Bericht erstatten, um zu bestätigen, dass der Bau des modernisierten Reaktors der genehmigten endgültigen Auslegung entspricht.

7. Als Projektmanager wird Iran die Verantwortung für die Baumaßnahmen übernehmen. Die E3/EU+3-Parteien werden im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die geeigneten Verwaltungs-, rechtlichen, technischen und regulatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit ergreifen.

   Die E3/EU+3-Parteien werden die Beschaffung der für den Bau des neu ausgelegten Reaktors erforderlichen Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Leittechniksysteme und -technologien sowie deren Weitergabe und Lieferung über den mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan geschaffenen Mechanismus sowie durch die Sondierung zweckdienlicher Finanzbeiträge unterstützen.

8. Die E3/EU+3-Parteien werden außerdem auf Ersuchen Irans den raschen und sicheren Bau des modernisierten Reaktors in Arak und seiner zugehörigen Laboratorien unterstützen und erleichtern, gegebenenfalls durch die technische Zusammenarbeit der IAEO, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, technischer und finanzieller Hilfe, der Lieferung benötigter Materialien und Ausrüstung, moderner Leittechniksysteme und -ausrüstung sowie der Unterstützung bei der Lizenzierung und Genehmigung.

9. Der neu ausgelegte Reaktor wird auf höchstens 3,67 Prozent angereichertes Uran in Form von Urandioxid (UO2) mit einer Masse von ungefähr 350 kg UO2 bei voller Kernbeladung verwenden, wobei die Brennelementauslegung von der Gemeinsamen Kommission zu prüfen und zu genehmigen ist. Die internationale Partnerschaft mit Beteiligung Irans wird die Brennelemente für die erste Beladung des Reaktors außerhalb Irans fertigen. Die internationale Partnerschaft wird mit Iran unter anderem durch technische Hilfe in Bezug auf Fähigkeiten zur Brennelementfertigung in Iran im Hinblick auf die Herstellung, Prüfung und Genehmigung für spätere Kernbeladungen zur weiteren Nutzung dieses Reaktors zusammenarbeiten. Die zerstörende und zerstörungsfreie Prüfung dieser Brennelemente, unter anderem durch Nachbestrahlungsuntersuchungen, wird in einem der beteiligten Länder außerhalb Irans stattfinden, und dieses Land wird mit Iran im Hinblick auf die Genehmigung der später in Iran gefertigten Brennelemente für die Verwendung in dem neu ausgelegten Reaktor unter der Überwachung durch die IAEO zusammenarbeiten.

10. Iran wird keine Natururanpellets, Brennstäbe oder Brennelemente herstellen oder testen, die speziell für die Unterstützung des Reaktors in Arak in seiner ursprünglichen

Auslegung vorgesehen sind, der von der IAEO als IR-40 bezeichnet wird. Iran wird unter der laufenden Überwachung durch die IAEO alle vorhandenen Natururanpellets und IR-40-Brennelemente bis zur Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors in Arak lagern; zu diesem Zeitpunkt werden die Natururanpellets und IR-40-Brennelemente entweder in UNH umgewandelt oder gegen eine äquivalente Menge Natururans ausgetauscht. Iran wird die erforderlichen technischen Veränderungen an der Produktionslinie für Natururanbrennstoff vornehmen, die den Brennstoff für den IR-40-Reaktor liefern sollte, sodass diese für die Fertigung der Brennelemente zur Neubeladung des modernisierten Reaktors in Arak genutzt werden kann.

11. Alle abgebrannten Brennelemente aus dem neu ausgelegten Reaktor in Arak werden ungeachtet ihrer Herkunft während der Lebensdauer des Reaktors aus Iran an einen einvernehmlich festgelegten Ort in E3/EU+3-Ländern oder Drittländern verbracht, um dort gemäß mit der empfangenden Partei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt zu werden; die Verbringung erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Entladung aus dem Reaktor oder sobald das Empfängerland der Auffassung ist, dass der Transfer gefahrlos erfolgen kann.

12. Iran wird den Fragebogen zu den Anlagedaten (Design Information Questionnaire) des neu ausgelegten Reaktors mit Informationen über die geplante Herstellung von Radioisotopen und das Programm für den Reaktorbetrieb der IAEO vorlegen. Der Reaktor wird unter Überwachung durch die IAEO betrieben.

13. Iran wird die Anlage zur Brennstoffherstellung nur betreiben, um Brennelemente für Leichtwasserreaktoren und für die Neubeladung des modernisierten Reaktors in Arak herzustellen.

C. ANLAGE ZUR HERSTELLUNG VON SCHWEREM WASSER

14. Für 15 Jahre wird das gesamte überschüssige schwere Wasser, das über den Bedarf Irans für den modernisierten Forschungsreaktor in Arak, den Schwerwasser-Nullleistungsreaktor sowie über die für die medizinische Forschung und für die Herstellung von deuterierten Lösungen und chemischen Verbindungen erforderlichen Mengen hinausgeht, gegebenenfalls einschließlich Reservevorräten, für die Ausfuhr auf den Weltmarkt zu Weltmarktpreisen verfügbar gemacht und dem internationalen Käufer geliefert. Der diesen Parametern entsprechende Bedarf Irans wird auf 130 metrische Tonnen nuklearreinen schweren Wassers oder dessen Äquivalent in unterschiedlichen Anreicherungsgraden vor der Inbetriebnahme des modernisierten Forschungsreaktors in Arak geschätzt, und nach seiner Inbetriebnahme auf 90 metrische Tonnen, einschließlich der im Reaktor enthaltenen Menge.

15. Iran wird die IAEO über den Bestand und die Produktion der Anlage zur Herstellung von schwerem Wasser unterrichten und der IAEO gestatten, die Bestands- und Produktionsmengen an schwerem Wasser zu überwachen, auch im Rahmen von Besuchen der Anlage auf Ersuchen der IAEO.

D. ANDERE REAKTOREN

16. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran mit den internationalen technologischen Fortschritten Schritt halten, indem es für seine künftigen Leistungs- und Forschungsreaktoren nur leichtes Wasser verwendet, mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich Zusicherungen der Versorgung mit dem erforderlichen Brennstoff.

17. Iran beabsichtigt, den gesamten abgebrannten Brennstoff aller künftigen und gegenwärtigen Leistungs- und Forschungsreaktoren zur weiteren Behandlung oder Entsorgung auszuführen, damit er gemäß mit der empfangenden Partei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt wird.

E. TÄTIGKEITEN ZUR WIEDERAUFARBEITUNG ABGEBRANNTER BRENNELEMENTE

18. Iran wird für 15 Jahre keine Tätigkeiten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in diesem Bereich durchführen und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun. Im Sinne dieser Anlage umfassen abgebrannte Brennelemente alle Arten bestrahlter Kernbrennstoffe.

19. Iran wird für 15 Jahre keine abgebrannten Brennelemente wiederaufarbeiten, mit Ausnahme bestrahlter Targets mit angereichertem Uran für die Herstellung von Radioisotopen für medizinische und friedliche industrielle Zwecke, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun.

20. Iran wird für 15 Jahre keine Anlagen entwickeln, erwerben oder bauen, die zur Abtrennung von Plutonium, Uran oder Neptunium aus abgebrannten Brennelementen oder Targets mit Brutstoffen in der Lage sind, es sei denn zur Herstellung von Radioisotopen für medizinische und friedliche industrielle Zwecke, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun.

21. Iran wird für 15 Jahre nur heiße Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmte Zellen oder abgeschirmte Handschuhkästen mit einem Volumen von weniger als 6 m^3, die mit den Spezifikationen in Anhang I des Zusatzprotokolls vereinbar sind, entwickeln, erwerben, bauen oder betreiben. Diese werden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des modernisierten Forschungsreaktors in Arak, des Forschungsreaktors in Teheran und der strahlenmedizinischen Produktionsanlagen befinden und werden nur zur Trennung und Bearbeitung industrieller oder medizinischer Isotope und zu zerstörungsfreien Nachbestrahlungsuntersuchungen nutzbar sein. Die erforderliche Ausrüstung wird über den mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan eingerichteten Beschaffungsmechanismus erworben. Iran wird für 15 Jahre heiße Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmte Zellen oder abgeschirmte Handschuhkästen mit einem Volumen von mehr als 6 m^3 und den in Anhang I des Zusatzprotokolls festgelegten Spezifikationen nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission entwickeln, erwerben, bauen oder betreiben.

22. Die E3/EU+3 sind bereit, alle zerstörenden und zerstörungsfreien Untersuchungen an Brennelementen und/oder Prototypen von Brennelementen einschließlich Nachbestrahlungsuntersuchungen für alle innerhalb oder außerhalb Irans gefertigten und in Iran bestrahlten Brennelemente unter Nutzung ihrer bestehenden Anlagen außerhalb Irans zu erleichtern. Mit Ausnahme des Forschungsreaktorkomplexes in Arak wird Iran für 15 Jahre keine für Nachbestrahlungsuntersuchungen nutzbaren heißen Zellen entwickeln, bauen, erwerben oder betreiben und nicht versuchen, Ausrüstung zum Bau/zur Entwicklung einer solchen Fähigkeit zu erwerben.

23. Iran wird für 15 Jahre zusätzlich zur Fortsetzung der laufenden Tätigkeiten zur Prüfung von Brennstoff im Forschungsreaktor in Teheran zerstörungsfreie Nachbestrahlungsuntersuchungen von Brennstäben, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien durchführen. Diese Untersuchungen werden ausschließlich im Forschungsreaktorkomplex Arak stattfinden. Die E3/EU+3 werden jedoch ihre Anlagen

gemäß Vereinbarung für die Durchführung zerstörender Prüfungen mit iranischen Spezialisten zur Verfügung stellen. Die heißen Zellen im Forschungsreaktor in Arak, in denen zerstörungsfreie Nachbestrahlungsuntersuchungen durchgeführt werden, werden nicht räumlich mit den Zellen verbunden sein, in denen Materialien für die Herstellung medizinischer oder industrieller Radioisotope bearbeitet oder gehandhabt werden.

24. Iran wird für 15 Jahre keine Plutonium- oder Uranmetalle oder -legierungen herstellen oder erwerben und keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Metallurgie von Plutonium oder Uran (oder ihrer Legierungen) durchführen und kein Plutonium- oder Uranmetall gießen, formen oder spanend bearbeiten.

25. Iran wird für 15 Jahre kein abgetrenntes Plutonium, hochangereichertes Uran (d.h. mit 20 % oder mehr Uran-235) oder Uran-233 oder Neptunium-237 (mit Ausnahme der Verwendung als Laborstandard oder in Instrumenten, die Neptunium-237 verwenden) herstellen, sich zu beschaffen suchen oder erwerben.

26. Wenn Iran nach 10 Jahren und vor Ablauf von 15 Jahren wünscht, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu uranmetallbasiertem Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran in kleinen, vereinbarten Mengen aufzunehmen, wird Iran seinen Plan der Gemeinsamen Kommission vorlegen und ihre Genehmigung einholen.

F. ANREICHERUNGSKAPAZITÄT

27. Iran wird für 10 Jahre seine Anreicherungskapazität auf höchstens 5.060 IR-1-Zentrifugen in höchstens 30 Kaskaden in ihrer derzeitigen Konfiguration in den derzeit in Betrieb befindlichen Einheiten in der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz beschränken.

28. Iran wird den Grad der Urananreicherung für 15 Jahre auf höchstens 3,67 % beschränken.

29. Iran wird die nachstehenden überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen, die nicht mit den 5.060 IR-1-Zentrifugen in der Brennstoffanreicherungsanlage zusammenhängen, entfernen und in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die IAEO lagern:

    29.1. Alle überzähligen Zentrifugen einschließlich der IR-2m-Zentrifugen. Überzählige IR-1-Zentrifugen werden als Ersatz für ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen desselben Typs verwendet und 1:1 ausgetauscht.

    29.2. Rohrleitungssysteme für UF_6 samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau und Frequenzwandler sowie Ausrüstung zur Entnahme von UF_6 aus einer der Entnahmestationen, die derzeit außer Betrieb ist, einschließlich ihrer Vakuumpumpen und chemischen Fallen.

30. Für die Zwecke dieser Anlage wird die IAEO vor der Entfernung einer Zentrifuge ihren Ausfall oder ihre Beschädigung entsprechend der bestehenden Praxis bestätigen.

31. Iran wird für 15 Jahre Gaszentrifugen oder Anreicherungsinfrastrukturen, ungeachtet dessen, ob sie für die Urananreicherung, für Forschung und Entwicklung oder die Anreicherung stabiler Isotope geeignet sind, ausschließlich an den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Standorten und für die darin vorgesehenen Tätigkeiten installieren.

G. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM BEREICH ZENTRIFUGEN

32. Iran wird Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung auch künftig so durchführen, dass sich dabei kein angereichertes Uran ansammelt. Iran wird für zehn Jahre und im Einklang mit seinem Plan für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung nur mit IR-4-, IR-5-, IR-6- und IR-8-Zentrifugen betreiben. Die mechanische Erprobung an bis zu zwei Einzelzentrifugen jedes Typs wird ausschließlich mit Zentrifugen vom Typ IR-2m, IR-4, IR-5, IR-6, IR-6s, IR-7 und IR-8 durchgeführt werden. Iran wird nur die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Gaszentrifugen bauen oder mit oder ohne Uran erproben.

33. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran weiter mit der aus 164 Maschinen bestehenden IR-2m-Kaskade in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage arbeiten, um bis zum 30. November 2015 oder bis zum Tag der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, die notwendigen Tests abzuschließen; danach wird Iran diese Maschinen aus der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage entfernen und sie unter der laufenden Überwachung durch die IAEO in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz lagern.

34. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran weiter mit der aus 164 Maschinen bestehenden IR-4-Kaskade in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage arbeiten, um bis zum 30. November 2015 oder bis zum Tag der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, die notwendigen Tests abzuschließen; danach wird Iran diese Maschinen aus der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage entfernen und sie unter der laufenden Überwachung durch die IAEO in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz lagern.

35. Iran wird für 10 Jahre mit der Erprobung einer einzelnen IR-4-Zentrifuge und einer IR-4-Zentrifugenkaskade von bis zu 10 Maschinen fortfahren.

36. Iran wird für 10 Jahre eine einzelne IR-5-Zentrifuge erproben.

37. Iran wird mit der Erprobung der IR-6 an einzelnen Zentrifugen und ihren mittelgroßen Kaskaden fortfahren und ab eineinhalb Jahren vor Ende des zehnten Jahres mit der Erprobung von bis zu 30 Zentrifugen beginnen. Iran wird in logischer Reihenfolge von Einzelzentrifugen und kleinen Kaskaden zu mittelgroßen Kaskaden übergehen.

38. Mit dem Beginn der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird Iran mit der Erprobung der IR-8 an einzelnen Zentrifugen und ihren mittelgroßen Kaskaden beginnen und ab eineinhalb Jahren vor Ende des zehnten Jahres mit der Erprobung von bis zu 30 Zentrifugen beginnen. Iran wird in logischer Reihenfolge von Einzelzentrifugen über kleine Kaskaden zu mittelgroßen Kaskaden übergehen.

39. Iran wird für 10 Jahre entsprechend der bestehenden Praxis die angereicherten und abgereicherten Ströme aus den IR-6- und IR-8-Kaskaden unter Verwendung geschweißter Rohrsysteme an den für die Entnahme vorgesehenen Hauptverteilern in einer Weise rekombinieren, die die Entnahme angereicherten und abgereicherten Uranmaterials ausschließt, was von der IAEO verifiziert wird.

40. Iran wird für 15 Jahre jede Erprobung von Zentrifugen mit Uran nur in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage durchführen. Iran wird jede mechanische Erprobung von Zentrifugen nur in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage und im Forschungszentrum in Teheran durchführen.

41. Für die Zwecke der Anpassung der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage an die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gemäß dem Plan für Anreicherung und für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung wird Iran alle Zentrifugen mit Ausnahme der für die Erprobung benötigten Zentrifugen, wie vorstehend beschrieben, und mit Ausnahme der IR-1-Kaskade (Nr. 1), wie nachstehend beschrieben, entfernen. Für die vollständige IR-1-Kaskade (Nr. 6) wird Iran die zugehörige Infrastruktur modifizieren, indem es die Rohrleitungssysteme für UF_6 samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau sowie Frequenzwandler entfernt. Die Zentrifugen der IR-1-Kaskade (Nr. 1) werden erhalten, jedoch durch Entfernen der Zentrifugenrotoren, Einspritzen von Epoxidharz in die Unterverteiler und in die Einspeise- und Product- und Tails-Ausspeiserohrsysteme sowie Entfernen der Regler und elektrischen Systeme für Vakuum, Stromversorgung und Kühlung betriebsunfähig gemacht, was von der IAEO verifiziert wird. Überzählige Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die IAEO gelagert werden. Der für Forschung und Entwicklung vorgesehene Raum in der Reihe Nr. 6 bleibt leer, bis Iran ihn für sein Forschungs- und Entwicklungsprogramm benötigt.

42. Im Einklang mit den in seinem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung vorgesehenen Tätigkeiten wird Iran die Kaskadeninfrastruktur für die Erprobung von Einzelzentrifugen und von kleinen und mittelgroßen Kaskaden in zwei Forschungs- und Entwicklungsreihen (Nr. 2 und 3) beibehalten und zwei weitere Reihen (Nr. 4 und 5) entsprechend anpassen, mit einer den Reihen Nr. 2 und 3 ähnlichen Infrastruktur, um künftige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wie in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan dargelegt zu ermöglichen. Die Anpassung wird die Modifikation aller Rohrleitungssysteme für UF_6 (einschließlich des Entfernens aller Unterverteiler mit Ausnahme derer, die gemäß Vereinbarung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm erforderlich sind) und der dazugehörigen Instrumente beinhalten, sodass sie für die Erprobung von Einzelzentrifugen und kleinen und mittelgroßen Kaskaden, nicht aber für die großmaßstäbliche Erprobung geeignet sind.

43. Im Einklang mit seinem Plan und der international etablierten Praxis beabsichtigt Iran, seine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an neuen Zentrifugentypen mittels Computermodellierung und -simulation, unter anderem an Universitäten, fortzusetzen. Damit ein derartiges Projekt innerhalb von 10 Jahren in die Phase der mechanischen Erprobung von Prototypen übertreten kann, sind eine umfassende Darlegung gegenüber der Gemeinsamen Kommission und die Genehmigung durch die Kommission erforderlich.

H. BRENNSTOFFANREICHERUNGSANLAGE FORDO

44. Die Brennstoffanreicherungsanlage Fordo wird in ein Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum umgewandelt werden, und eine internationale Zusammenarbeit auf vereinbarten Forschungsgebieten wird gefördert werden. Die Gemeinsame Kommission wird im Voraus über die konkreten Projekte unterrichtet werden, die in Fordo durchgeführt werden.

45. Iran wird für 15 Jahre keine Urananreicherung oder Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung durchführen und kein Kernmaterial in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo haben.

46. Iran wird für 15 Jahre nicht mehr als 1.044 IR-1-Zentrifugen in einem Flügel der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo beibehalten; dabei gilt:

46.1. Zwei Kaskaden, in die nie UF_6 eingebracht wurde, werden für die Herstellung stabiler Isotope modifiziert werden. Der Übergang zur Herstellung stabiler Isotope in diesen Kaskaden in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo wird in gemeinsamer Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und Iran auf der Grundlage gegenseitig zu vereinbarender Regelungen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung dieser beiden Kaskaden auf die Installation einer neuen, für die Herstellung stabiler Isotope geeigneten Kaskadenarchitektur durch die gemeinsame Partnerschaft wird Iran die Verbindung zum Hauptverteiler für die Einspeisung von UF_6 entfernen und das Rohrleitungssystem für UF_6 innerhalb der Kaskade (mit Ausnahme der Schnellablassleitung, um das Vakuum aufrechtzuerhalten) in Fordo unter laufender Überwachung durch die IAEO lagern. Die Gemeinsame Kommission wird über den konzeptionellen Rahmen für die Herstellung stabiler Isotope in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo unterrichtet werden.

46.2. Von vier Kaskaden mit ihrer gesamten zugehörigen Infrastruktur, mit Ausnahme der Rohrsysteme, die Tandemverbindungen zwischen ihnen ermöglichen, werden zwei stillgelegt und werden nicht mehr laufen. Die anderen beiden Kaskaden werden weiter laufen, bis der vorstehend beschriebene Übergang zur Herstellung stabiler Isotope abgeschlossen ist. Nach Abschluss des vorstehend beschriebenen Übergangs zur Herstellung stabiler Isotope werden diese beiden Kaskaden ebenfalls stillgelegt und werden nicht mehr laufen.

47. Iran wird

47.1. die beiden anderen Kaskaden von IR-1-Zentrifugen aus diesem Flügel entfernen, indem alle Zentrifugen und Rohrleitungssysteme für UF_6 innerhalb der Kaskade, samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau, sowie Frequenzwandler entfernt werden.

47.2. außerdem anschließend die elektrische Verkabelung und die einzelnen Schaltschränke der Kaskaden sowie die Vakuumpumpen entfernen. Alle diese überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die IAEO gelagert.

48. Iran wird

48.1. alle überzähligen Zentrifugen und mit der Urananreicherung zusammenhängenden Infrastrukturen aus dem anderen Flügel der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo entfernen. Dazu gehört die Entfernung aller Zentrifugen und Rohrleitungssysteme für UF_6, samt Unterverteilern, Ventilen, Druckmessgeräten und Druckwandlern, der Frequenzwandler und -konverter sowie der Zugabe- und -Entnahmestationen für UF_6.

48.2. außerdem anschließend die elektrische Verkabelung und die einzelnen Schaltschränke der Kaskaden, die Vakuumpumpen und die Zentrifugenmontageblöcke entfernen. Alle diese überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die IAEO gelagert.

49. Zentrifugen aus den vier stillgelegten Kaskaden können verwendet werden, um ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zur Herstellung stabiler Isotope in Fordo zu ersetzen.

50. Iran wird seine Tätigkeiten zur Herstellung stabiler Isotope mit Gaszentrifugen für 15 Jahre auf die Brennstoffanreicherungsanlage Fordo beschränken und dort nicht

mehr als 348 IR-1-Zentrifugen für diese Tätigkeiten einsetzen. Die damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Iran werden in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo und in den deklarierten und überwachten Anlagen zur Herstellung von Zentrifugen zum Erproben, Modifizieren und Auswuchten dieser IR-1-Zentrifugen stattfinden.

51. Die IAEO wird einen Ausgangswert für die Altbestände an Uran aus früheren Anreicherungstätigkeiten in Fordo festlegen, die dort verbleiben werden. Iran wird der IAEO regelmäßigen, auf Ersuchen der IAEO auch täglichen, Zugang zu der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo gestatten, damit sie die Herstellung stabiler Isotope durch Iran sowie das Nichtvorhandensein nicht deklarierten Kernmaterials und nicht deklarierter nuklearer Tätigkeiten in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo für 15 Jahre überwachen kann.

I. SONSTIGE ASPEKTE DER ANREICHERUNG

52. Iran wird sich an die freiwilligen Verpflichtungen halten, die es in seinem eigenen langfristigen Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung eingeht, der im Rahmen der in Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschriebenen ersten Erklärung vorzulegen ist.[1] Die IAEO wird während der Laufzeit des Plans jährlich bestätigen, dass die Art, der Umfang und die Größenordnung der Anreicherungstätigkeiten Irans und seiner Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Anreicherung diesem Plan entsprechen.

53. Iran wird nach dem zehnten Jahr mit der Installation der erforderlichen Infrastrukturen für die IR-8-Zentrifuge in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage beginnen.

54. Eine vereinbarte Vorlage für die Beschreibung unterschiedlicher Zentrifugentypen (IR-1, IR-2m, IR-4, IR-5, IR-6, IR-6s, IR-7, IR-8) und die dazugehörigen Definitionen müssen bis zum Tag der Umsetzung abgeschlossen worden sein.

55. Bis zum Tag der Umsetzung muss auch ein vereinbartes Verfahren für die Messung der Leistungsdaten der IR-1-, IR-2m- und IR-4-Zentrifugen abgeschlossen worden sein.

J. URANBESTÄNDE UND BRENNSTOFFE

56. Iran wird für 15 Jahre einen Gesamtbestand an angereichertem Uran von nicht mehr als 300 kg an Uranhexafluorid mit einem Anreicherungsgrad von höchstens 3,67 % (oder dem Äquivalent in anderer chemischer Form) beibehalten.

57. Das gesamte 300 kg übersteigende Uranhexafluorid, das auf höchstens 3,67 % (oder das Äquivalent in anderer chemischer Form) angereichert ist, wird auf den Gehalt von Natururan abgereichert oder auf dem Weltmarkt verkauft und dem internationalen Käufer im Austausch für nach Iran geliefertes Natururan geliefert werden. Iran wird mit einer Einrichtung außerhalb Irans einen Handelsvertrag über den Kauf und die Übertragung seines 300 kg UF_6 übersteigenden Bestands an angereichertem Uran im Austausch für die Lieferung von Natururan nach Iran schließen. Die E3/EU+3 werden gegebenenfalls den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags erleichtern. Iran kann sich dafür entscheiden, überschüssiges angereichertes Uran an die Brenn-

[1] Iran wird der IAEO gestatten, den Inhalt des Plans für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung, der im Rahmen der ersten Erklärung vorgelegt werden wird, an die Beteiligten der Gemeinsamen Kommission weiterzuleiten.

stoffbank der IAEO in Kasachstan zu verkaufen, wenn diese ihre Tätigkeit aufnimmt.

58. Das gesamte auf zwischen 5 und 20 % angereicherte Uranoxid wird zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet oder im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Uranoxid-Abfall und andere nicht in Platten eingebundene Formen, die nicht zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet werden können, werden im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Im Falle einer künftigen Lieferung von auf 19,75 % angereichertem Uranoxid (U_3O_8) für die Fertigung von Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran werden der gesamte Uranoxid-Abfall und andere nicht in Platten eingebundene Formen, die nicht zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet werden können und die auf zwischen 5 und 20 % angereichertes Uran enthalten, innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Plattenabfall wird im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht. Die Handelsgeschäfte sollen so strukturiert sein, dass eine äquivalente Menge an Natururan nach Iran zurückgelangt. Iran wird für 15 Jahre keine Anlagen für die Rückumwandlung von Brennstoffplatten oder -abfällen in UF_6 bauen oder betreiben.

59. In Russland entwickelte, gefertigte und genehmigte Brennelemente für den Einsatz in von Russland gelieferten Reaktoren in Iran werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet. Angereichertes Uran in fertigen Brennelementen aus anderen Quellen außerhalb Irans für den Einsatz in den nuklearen Forschungs- und Leistungsreaktoren Irans, einschließlich deren, die außerhalb Irans für die erste Beladung des modernisierten Forschungsreaktors in Arak gefertigt werden und von denen der Lieferant der Brennelemente und die zuständige iranische Behörde bestätigen, dass sie die internationalen Standards erfüllen, werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet. Die Gemeinsame Kommission wird eine Technische Arbeitsgruppe einsetzen, mit dem Ziel, die Herstellung von Brennstoff in Iran zu ermöglichen, unter Einhaltung der vereinbarten Bestandsparameter (300 kg an auf höchstens 3,67 % angereichertem UF_6 oder dessen Äquivalent in anderer chemischer Form). Diese Technische Arbeitsgruppe wird außerdem innerhalb eines Jahres objektive technische Kriterien entwickeln, um zu bewerten, ob die Brennelemente und ihre Zwischenprodukte ohne Weiteres in UF_6 umgewandelt werden können. Angereichertes Uran in fertigen Brennelementen und deren Zwischenprodukten, die in Iran hergestellt und entsprechend internationalen Standards zertifiziert wurden, einschließlich derjenigen für den modernisierten Forschungsreaktor in Arak, werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet, sofern die Technische Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bestätigt, dass diese Brennelemente und ihre Zwischenprodukte nicht ohne Weiteres in UF_6 rückumgewandelt werden können. Dies ließe sich beispielsweise durch in den Brennstoffen enthaltene Verunreinigungen (wie durch abbrennbare Gifte oder auf anderem Weg) erreichen oder durch eine chemische Form der Brennstoffe, die eine direkte Rückumwandlung in UF_6 ohne Auflösung und Reinigung technisch schwierig macht. Die Technische Arbeitsgruppe wird sich bei dem Genehmigungsprozess von den objektiven technischen Kriterien leiten lassen. Die IAEO wird den Herstellungsprozess des gesamten in Iran hergestellten Brennstoffs überwachen, um zu verifizieren, dass der Brennstoff und die Zwischenprodukte dem von der Technischen Arbeitsgruppe genehmigten Brennstoffherstellungsverfahren entsprechen. Die Gemeinsame Kommission wird außerdem Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die

technische Zusammenarbeit der IAEO, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen.

60. Iran wird sich bemühen, mit Einrichtungen außerhalb Irans einen Handelsvertrag über den Kauf von Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran und von Targets mit angereichertem Uran zu schließen. Die E3/EU+3 werden den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags nach Bedarf erleichtern. Falls kein Vertrag mit einem Brennstofflieferanten geschlossen wird, werden die E3/EU+3 ausschließlich für den Zweck der Herstellung von Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran und Targets mit angereichertem Uran für die Lebensdauer des Reaktors in Iran eine Menge auf 19,75 % angereicherten Uranoxids (U_3O_8) bereitstellen und nach Iran liefern. Dieses auf 19,75 % angereicherte Uranoxid (U_3O_8) wird in Teilmengen von nicht mehr als etwa 5 kg geliefert werden, und jede neue Teillieferung wird erst dann erfolgen, wenn die IAEO für die vorangegangene Teillieferung dieses Materials verifiziert hat, dass es mit Aluminium vermischt wurde, um Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran herzustellen, oder für die Herstellung von Targets mit angereichertem Uran verwendet wurde. Iran wird die E3/EU+3 innerhalb von zwei Jahren vor der Erschöpfung der Brennstoffreserve für den Forschungsreaktor in Teheran unterrichten, damit das Uranoxid 6 Monate vor Ablauf des Zweijahreszeitraums zur Verfügung steht.

K. HERSTELLUNG VON ZENTRIFUGEN

61. Im Einklang mit seinem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung wird Iran nur die Zentrifugen, einschließlich zur Isotopentrennung geeigneter Zentrifugenrotoren und anderer Zentrifugenteile, herstellen, die zur Deckung des in dieser Anlage ausgeführten Bedarfs für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung erforderlich sind.

62. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran den gelagerten Bestand an IR-1-Zentrifugen, die über die verbleibenden 5.060 IR-1-Zentrifugen in Natanz und die in Fordo installierten IR-1-Zentrifugen hinausgehen, dazu verwenden, ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zu ersetzen. Wann immer während der 10 Jahre ab dem Beginn der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans der Lagerbestand an IR-1-Zentrifugen auf 500 oder darunter fällt, kann Iran den Bestand auffüllen, indem es die Herstellung von IR-1-Zentrifugen wiederaufnimmt, und zwar höchstens bis zur durchschnittlichen monatlichen Ausfallrate, ohne den Bestand von 500 zu überschreiten.

63. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran am Ende des achten Jahres mit der Herstellung von IR-6- und IR-8-Zentrifugen ohne Rotoren beginnen und bis Ende des zehnten Jahres jährlich bis zu 200 Zentrifugen des jeweiligen Typs herstellen. Nach dem zehnten Jahr wird Iran nach dem gleichen Muster vollständige Zentrifugen herstellen, um seinen Bedarf im Bereich der Anreicherung und der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung zu decken. Iran wird diese Zentrifugen überirdisch und unter laufender Überwachung durch die IAEO bis zu ihrer endgültigen Montage, wenn sie nach dem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung benötigt werden, in Natanz lagern.

L. ZUSATZPROTOKOLL UND GEÄNDERTER CODE 3.1

64. Iran wird der IAEO die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zu seinem Sicherungsabkommen vor seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel 17 Buchstabe b des Zusatzprotokolls notifizieren und sich danach um seine Ratifikation und

sein Inkrafttreten bemühen, im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Madschlis (Parlament).

65. Iran wird der IAEO notifizieren, dass es den geänderten Code 3.1 der Ergänzenden Abmachungen zu seinem Sicherungsabkommen voll anwenden wird, solange das Sicherungsabkommen in Kraft bleibt.

M. VERGANGENE UND GEGENWÄRTIGE FRAGEN, DIE ZU BESORGNIS ANLASS GEBEN

66. Iran wird alle in den Ziffern 2, 4, 5 und 6 des "Fahrplans für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen" vorgesehenen Tätigkeiten abschließen, was von der IAEO in den regelmäßigen aktuellen Unterrichtungen des Generaldirektors der IAEO über die Umsetzung des Fahrplans zu verifizieren ist.

N. MODERNE TECHNOLOGIEN UND LANGFRISTIGE PRÄSENZ DER IAEO

67. Mit dem Ziel, die Effizienz der Überwachung der Einhaltung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu steigern, für 15 Jahre oder länger, für die festgelegten Verifikationsmaßnahmen:

67.1. wird Iran der IAEO die Verwendung von Online-Anreicherungsmessungen und elektronischer Siegel, die ihren Status innerhalb von Nuklearanlagen an die Inspektoren der IAEO übermitteln, sowie anderer von der IAEO genehmigter und zertifizierter moderner Technologien gemäß der international anerkannten Praxis der IAEO gestatten. Iran wird die automatisierte Sammlung der von installierten Messgeräten verzeichneten Messaufzeichnungen der IAEO und ihre Weiterleitung zum Arbeitsraum der IAEO in den einzelnen Nuklearanlagen erleichtern.

67.2. wird Iran die erforderlichen Vorkehrungen für eine langfristige Präsenz der IAEO treffen, einschließlich der Erteilung von Langzeitvisa sowie der Bereitstellung angemessenen Arbeitsraums in den Nuklearanlagen und nach besten Kräften an Orten in der Nähe von Nuklearanlagen in Iran, damit die bestellten Inspektoren der IAEO ihre Arbeit verrichten und die notwendige Ausrüstung unterbringen können.

67.3. wird Iran die Zahl der bestellten Inspektoren der IAEO innerhalb von 9 Monaten nach dem Tag der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf 130 bis 150 erhöhen und allgemein die Bestellung der Inspektoren aus Ländern, die diplomatische Beziehungen zu Iran unterhalten, im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gestatten.

O. TRANSPARENZ IN BEZUG AUF URANERZKONZENTRAT

68. Iran wird der IAEO für 25 Jahre gestatten, mittels einvernehmlich festgelegter Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und zur Beobachtung, zu überwachen, dass das gesamte in Iran hergestellte oder aus anderen Quellen erlangte Uranerzkonzentrat zur Uranumwandlungsanlage in Isfahan oder zu einer anderen künftigen Uranumwandlungsanlage verbracht wird, die zu bauen Iran während dieses Zeitraums möglicherweise beschließt.

69. Iran wird der IAEO für 25 Jahre alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in der Lage sein wird, die Herstellung von Uranerzkonzentrat und den Bestand an in Iran hergestelltem oder aus anderer Quelle erlangtem Uranerzkonzentrat zu verifizieren.

P. TRANSPARENZ IM BEREICH DER ANREICHERUNG

70. Iran wird der IAEO für 15 Jahre die Durchführung einer laufenden Überwachung gestatten, einschließlich durch Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und zur Beobachtung, je nach Bedarf, um zu verifizieren, dass die gelagerten Zentrifugen und Infrastrukturen gelagert bleiben und nur verwendet werden, um ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zu ersetzen, wie in dieser Anlage ausgeführt.

71. Iran wird der IAEO für 15 Jahre regelmäßigen, auf Ersuchen der IAEO auch täglichen, Zugang zu den relevanten Gebäuden in Natanz gestatten, einschließlich aller Teile der Brennstoffanreicherungsanlage und der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage.

72. Für 15 Jahre wird die Anreicherungsanlage in Natanz der einzige Ort für alle mit der Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten Irans sein, einschließlich den Sicherungsmaßnahmen unterliegender Forschung und Entwicklung.

73. Iran beabsichtigt, bei Nuklearexporten eine den international festgelegten Normen für die Ausfuhr von Kernmaterial, Ausrüstung und Technologie entsprechende Politik und Praxis anzuwenden. Für 15 Jahre wird Iran Beziehungen, einschließlich durch Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für oder im Zusammenhang mit Anreicherung, mit einem anderen Land oder einer ausländischen Einrichtung im Bereich der Anreicherung oder mit Anreicherung zusammenhängender Tätigkeiten, einschließlich damit zusammenhängender Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission aufnehmen.

Q. ZUGANG

74. Zugangsersuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden in redlicher Absicht und unter gebührender Achtung der souveränen Rechte Irans gestellt und auf das für die wirksame Wahrnehmung der Verifikationsaufgaben nach diesem Aktionsplan notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Gemäß der normalen Praxis bei internationalen Sicherungsmaßnahmen werden derartige Ersuchen nicht auf eine Einmischung in iranische militärische Tätigkeiten oder andere Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit abzielen, sondern ausschließlich dazu dienen, Besorgnisse in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan und der sonstigen Verpflichtungen Irans im Bereich der Nichtverbreitung und der Sicherungsmaßnahmen auszuräumen. Die nachstehenden Verfahren dienen dem Zweck der Umsetzung des Aktionsplans zwischen den E3/EU+3 und Iran und lassen das Sicherungsabkommen und das dazugehörige Zusatzprotokoll unberührt. Bei der Durchführung dieses Verfahrens sowie weiterer Transparenzmaßnahmen wird die IAEO ersucht werden, alle Vorkehrungen zu treffen, damit Geschäfts-, Technologie- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, geschützt werden.

75. Zur Förderung der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird die IAEO, wenn sie Besorgnisse in Bezug auf nichtdeklariertes Kernmaterial oder nichtdeklarierte Tätigkeiten oder mit dem Aktionsplan unvereinbare Tätigkeiten an Orten hat, die nicht nach dem umfassenden Sicherungsabkommen oder dem Zusatzprotokoll deklariert wurden, Iran die Grundlage für diese Besorgnisse mitteilen und um Klärung ersuchen.

76. Wenn die Erklärungen Irans die Besorgnisse der IAEO nicht ausräumen, kann die Organisation um Zugang zu diesen Orten ersuchen, allein aus dem Grund, zu verifizieren, dass es an dem betreffenden Ort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktions-

plan unvereinbaren Tätigkeiten gibt. Die IAEO wird Iran die Zugangsgründe schriftlich mitteilen und sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen.

77. Iran kann der IAEO andere Möglichkeiten zur Ausräumung der Besorgnisse der IAEO vorschlagen, die es der IAEO erlauben zu verifizieren, dass es an dem betreffenden Ort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt; diese anderen Möglichkeiten sollen umgehend gebührend geprüft werden.

78. Kann nach Umsetzung der von Iran und der IAEO vereinbarten anderen Regelungen nicht verifiziert werden, dass es an den betreffenden Orten kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt, oder können sich die beiden Seiten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Zugangsersuchen der IAEO auf zufriedenstellende Regelungen einigen, um zu verifizieren, dass es an den betreffenden Orten kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt, so wird Iran in Konsultation mit den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission die Besorgnisse der IAEO durch die zwischen Iran und der IAEO vereinbarten erforderlichen Mittel ausräumen. Kommt es zu keiner Einigung, werden die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission im Konsens oder mit den Ja-Stimmen von mindestens 5 ihrer 8 Mitglieder die erforderlichen Mittel zur Ausräumung der Besorgnisse der IAEO angeben. Der Prozess der Konsultation mit den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission und einer etwaigen Beschlussfassung durch diese wird 7 Tage nicht überschreiten, und Iran wird die erforderlichen Mittel innerhalb von drei weiteren Tagen umsetzen.

R. TRANSPARENZ BEI DER FERTIGUNG VON ZENTRIFUGENTEILEN

79. Iran und die IAEO werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für 20 Jahre die räumliche Eingrenzung und die Beobachtung in Bezug auf Zentrifugenrotorrohre und Sickenbänder zu gewährleisten.

80. In diesem Zusammenhang:

80.1. wird Iran der IAEO ein Anfangsbestandsverzeichnis aller vorhandenen Zentrifugenrotorrohre und Sickenbänder und danach Bestandsänderungsberichte übermitteln und der IAEO gestatten, die Bestände durch Zählung und Nummerierung der einzelnen Posten sowie durch räumliche Eingrenzung und Beobachtung aller Rotorrohre und Sickenbänder, einschließlich in allen vorhandenen und neu hergestellten Zentrifugen, zu verifizieren.

80.2. wird Iran alle Standorte und Ausrüstungen, nämlich Fließdrückmaschinen, Drahtwickelmaschinen und Dorne, die zur Herstellung von Zentrifugenrotorrohren oder Sickenbändern verwendet werden, deklarieren und der IAEO gestatten, eine laufende Überwachung durchzuführen, einschließlich durch räumliche Eingrenzung und Beobachtung dieser Ausrüstung, um zu verifizieren, dass diese Ausrüstung für die Herstellung von Zentrifugen verwendet wird, die nur den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Tätigkeiten dienen.

S. SONSTIGE TÄTIGKEITEN ZUR URANISOTOPENTRENNUNG

81. Iran wird für 10 Jahre seine Forschungs- und Entwicklungs- oder Produktionstätigkeiten im Bereich der Uranisotopentrennung ausschließlich auf der Grundlage der Gaszentrifugentechnologie durchführen.[2] Iran wird der IAEO den Zugang gestatten, damit sie verifizieren kann, dass die Produktions- und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Uranisotopentrennung mit dieser Anlage vereinbar sind.

T. TÄTIGKEITEN, DIE ZUR KONZEPTION UND ENTWICKLUNG EINES KERNSPRENGKÖRPERS BEITRAGEN KÖNNTEN

82. Iran wird die folgenden Tätigkeiten, die zur Entwicklung eines Kernsprengkörpers beitragen können, nicht durchführen:

82.1. Konzeption, Entwicklung, Erwerb oder Nutzung von Computermodellen zur Simulation von Kernsprengkörpern.

82.2. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von für einen Kernsprengkörper geeigneten Mehrpunkt-Detonationssystemen, es sei denn, die Gemeinsame Kommission hat eine Genehmigung für nichtnukleare Zwecke erteilt und sie unterliegen der Überwachung.

82.3. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von für die Entwicklung eines Kernsprengkörpers geeigneten Sprengstoffdiagnosesystemen (Schmierbildkameras, Einzelbildkameras, Röntgenblitzkameras), es sei denn, die Gemeinsame Kommission hat eine Genehmigung für nichtnukleare Zwecke erteilt und sie unterliegen der Überwachung.

82.4. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von explosivstoffgetriebenen Neutronenquellen oder speziellen Materialien für explosivstoffgetriebene Neutronenquellen.

[2] Im Sinne dieser Anlage umfasst die Forschung und Entwicklung oder Produktion im Bereich der Uranisotopentrennung, die nicht durch Gaszentrifugen erfolgt, Systeme zur Laserisotopentrennung, Systeme zur elektromagnetischen Isotopentrennung, Systeme für die Trennung durch chemischen Austausch, Gasdiffusionssysteme, Wirbelröhren- und aerodynamische Systeme und andere vergleichbare Prozesse zur Uranisotopentrennung.

Anhang: Auslegungskonzept Arak

Grundprinzipien

- Möglichst weitgehende Verwendung der bestehenden Infrastruktur der ursprünglichen Auslegung des Forschungsreaktors Arak, der entsprechend der Einstufung der IEAO als IR-40 bezeichnet wird.
- Modernisierung der ursprünglichen Auslegung, um einen Mehrzweckforschungsreaktor zu erhalten, der zur Herstellung von Radioisotopen, zur Erprobung von Strukturmaterialien und Brennelementen (Brennstäben und Prototypen von Brennelementen) und zur Durchführung anderer Experimente mit Neutronen, die einen hohen Neutronenfluss (mehr als 10^{14}) erfordern, geeignet ist.
- Verwendung von schwerem Wasser als Kühlmittel, Moderator und Reflektor. Bei Bedarf wird aus Sicherheitsgründen leichtes Wasser als Ring um den kompakten neuen Reaktorkern eingesetzt.
- Etwa 78 Brennelemente in dichter hexagonaler Gitteranordnung mit den weiter unten angegebenen vorläufigen Merkmalen werden geladen.
- Als Brennstoff wird auf höchstens 3,67 % angereichertes UO_2 in der verbesserten Brennelementauslegung eingesetzt.
- Die Leistung wird nicht mehr als 20 MWth betragen.
- Hinzufügung unterschiedlicher Typen von Strahlrohren zu den bestehenden Strahlrohren, die zur Kante des neuen kompakten Reaktorkerns hin verlängert werden.
- Ein zentraler Kanal in der Mitte des neuen Kerns mit passivem Kühlsystem zur Erprobung von Strukturmaterialen, Brennstäben und Prototypen von Brennelementen mit einem Neutronenfluss von mehr als $2 \cdot 10^{14}$, zwölf Bestrahlungskanäle im Reaktorkern und zwölf seitliche Bestrahlungskanäle unmittelbar am äußeren Kreis der Brennelemente.
- Die im Reaktorkern befindlichen und seitlichen Bestrahlungskanäle sollen so ausgelegt und angeordnet sein, dass die bestmögliche Leistung erzielt wird.
- Gemäß dem entsprechenden Abschnitt der Anlage I sind die zugehörigen Laboratorien Teil des Projekts zur Modernisierung des Forschungsreaktors in Arak. Auslegung und Bau der zugehörigen Laboratorien werden auch in Anlage III hervorgehoben.
- Der maximal zulässige Druck für den Primär- und Sekundärkreislauf beträgt 0,33 MPa (am Eingang der Reaktorgrube).
- Die höchstmögliche Durchflussrate für Kühlmittel beträgt 610 kg/s bei einem Druck von 0,33 MPa im Hauptrohrsystem und 42 kg/s für den Moderator unter den gleichen Bedingungen.

Vorläufige Merkmale:

Kernparameter	**Werte**
Leistung (in MW)	20
Zahl der Brennelemente	~ 78
Aktive Länge (in cm)	~ 110
Gitteranordnung	Hexagonal
Material der Brennstoffpellets	UO_2
Brennstoff-Anreicherungsgrad	bis 3,67 %
Material der Hülle	Zr-Legierungen
Abbrennbares Gift	Ja, falls erforderlich
Gitterabstand (in cm)	~ 11
Kühlmittel	D_2O
Moderator	D_2O
Reflektor	D_2O
Reflektordicke (in cm)	~ 50
Reinheitsgrad des D_2O	~ 99,8 %
Masse des D_2O (in Tonnen)	~ 60-70
Jährliche Nachfüllung	Ja
K_{eff}	< 1,25
Kern-Überschussreaktivität (pcm)	< 20.000
Ungefähre Zykluslänge (in Tagen)	~ 250
^{239}Pu am Ende des Zyklus (in g)	~ 850
Reinheit des ^{239}Pu am Ende des Zyklus	~ 78 %
Verbrauch an ^{235}U	~ 60 %
Maximaler thermischer Neutronenfluss, E<0,625 eV	$\sim 3 \cdot 10^{14}$
Maximaler schneller Neutronenfluss, E>0,625 eV	$\sim 1 \cdot 10^{14}$
Minimaler thermischer Neutronenfluss, E<0,625 eV	$\sim 1 \cdot 10^{14}$
Minimaler schneller Neutronenfluss, E>0,625 eV	$\sim 1 \cdot 10^{14}$
Fließgeschwindigkeit in den Kanälen (in m/s)	~ 3,8
Massendurchsatz in den Kanälen (in kg/s)	~ 2,4
Betriebsdruck (in MPa)	0,33
Eintrittstemperatur (in °C)	~ 47
Austrittstemperatur (in °C)	~ 78
Reaktorkern-Material	Hauptsächlich Edelstahl 304
Kernwanddicke (in mm)	~ 30
Durchmesser der Brennstoffpellets (in cm)	~ 0,65
Innendurchmesser der Hülle (in cm)	~ 0,67
Außendurchmesser der Hülle (in cm)	~ 0,8
Zahl der Brennstäbe je Brennelement	12
UO_2-Masse bei voller Kernbeladung (in kg)	~ 350
Kerndurchmesser (in cm)	~ 240

Anlage II des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans – Sanktionsbezogene Verpflichtungen

Die Reihenfolge der Umsetzung der in dieser Anlage im Einzelnen ausgeführten Verpflichtungen ist in Anlage V (Umsetzungsplan) dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegt.

A. Europäische Union[1]

1. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich darauf, alle Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (in der geänderten Fassung) zur Umsetzung aller in den nachstehenden Abschnitten 1.1 bis 1.10 genannten nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen aufzuheben, alle Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates (in der geänderten Fassung), die in den Abschnitten 1.1 bis 1.10 genannt sind, aufzuheben und die nationalen Durchführungsvorschriften im Einklang mit Anlage V nach Bedarf aufzuheben oder zu ändern:

1.1. Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen[2]

1.1.1. Verbots- und Genehmigungsregime für Finanztransfers nach und von Iran (Artikel 10 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 30, 30a, 30b und 31 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.1.2. Sanktionen auf Banktätigkeiten (Artikel 11 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.1.3. Sanktionen auf Versicherungen (Artikel 12 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.1.4. Sanktionen auf Zahlungsverkehrsdienste (Artikel 20(12) des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.1.5. Sanktionen auf die finanzielle Unterstützung für den Handel mit Iran (Artikel 8 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates);

1.1.6. Sanktionen auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen (Artikel 9 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates);

1.1.7. Sanktionen auf staatlich garantierte Anleihen der Regierung Irans (Artikel 13 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

---

[1] Im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Union bezeichnet der Ausdruck „iranische Person, Organisation oder Einrichtung“

i) den iranischen Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
ii) jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran,
iii) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran,
iv) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befindet.

[2] Die Überschriften und Unterüberschriften in dieser Anlage haben lediglich beschreibenden Charakter.

1.1.8. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise)[3].

1.2. Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor

1.2.1. Sanktionen auf die Einfuhr von Erdöl und Erdgas aus Iran (Artikel 3a, 3c und 3e des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 11, 12 und 14a und Anhänge IV und IVA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.2.2. Sanktionen auf die Einfuhr iranischer petrochemischer Erzeugnisse (Artikel 3b und 3d des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 13 und 14 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.2.3. Sanktionen auf die Ausfuhr von Schlüsselausrüstung für den Erdöl-, Ergas- und petrochemischen Sektor (Artikel 4, 4a und 4b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 8, 9 und 10 und Anhänge VI und VIA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.2.4. Sanktionen auf Investitionen in den Erdöl-, Ergas- und petrochemischen Sektor (Artikel 6, 6a und 7 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 17(1), 17(2)(b) und (c), 17(3), 17(4), 17(5), 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.2.5. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.3. Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor

1.3.1. Sanktionen im Zusammenhang mit Schifffahrt und Schiffbau (Artikel 4g, 4h, 8a, 18a und 18b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 10a, 10b, 10c, 37a und 37b und Anhang VIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.3.2. Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor (Artikel 15, 16, 17 und 18 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.3.3. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.4. Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen

1.4.1. Sanktionen auf Gold, Edelmetalle und Diamanten, Banknoten und Münzen (Artikel 4c und 4d des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 15 und 16 und Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.4.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.5. Proliferationsbezogene Maßnahmen

1.5.1. Sanktionen in Bezug auf proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten (Güter und Technologie, Investitionen und spezialisierte Ausbildung) (Artikel 1(1)(a), (b), (d), (e), (2), (3) und (4), 2, 3, 5, 14 und 21 des Beschlusses 2010/413/GASP des

[3] Im Sinne dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „zugehörige Dienstleistungen“ alle Dienstleistungen – einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, Versicherung, Rückversicherung, Vermittlung, Beförderung oder Finanzdienstleistungen –, die für die zugrundeliegende Tätigkeit, für die die Sanktionen gemäß diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan aufgehoben wurden, notwendig und gewöhnlich mit ihr verbunden sind.

Rates; Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 17(1) und (2)(a), 18, 19 und 22 und Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.5.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).

1.6. Metalle

1.6.1. Sanktionen auf Metalle (Artikel 4e und 4f des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 15a, 15b und 15c und Anhang VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.6.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).

1.7. Software

1.7.1. Sanktionen auf Software (Artikel 4i und 4j des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 10d, 10e und 10f und Anhang VIIA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.7.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).

1.8. Rüstungsgüter

1.8.1. Sanktionen auf Rüstungsgüter (Artikel 1(1)(c), (3) und (4) und 3 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 5(1)(a) und (c), 17(1) und (2)(a) und 19 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.8.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).

1.9. Listung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot)

1.9.1. Maßnahmen in Bezug auf das Einfrieren von Vermögenswerten und das Visumsverbot, anwendbar auf:

1.9.1.1. gelistete iranische Banken und Finanzinstitutionen einschließlich der Zentralbank Irans;

1.9.1.2. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zum Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;

1.9.1.3. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zu Schifffahrt, Schiffbau und Verkehr;

1.9.1.4. andere gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen ohne Bezug zu proliferationsrelevanten Tätigkeiten im Nuklearbereich oder im Zusammenhang mit Rüstungsgütern oder ballistischen Flugkörpern;

1.9.1.5. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zu proliferationsrelevanten Tätigkeiten im Nuklearbereich oder im Zusammenhang mit Rüstungsgütern oder ballistischen Flugkörpern; und

1.9.1.6. vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gelistete Einrichtungen und Personen, die aufgeführt sind in Anhang 1 Teil I dieser Anlage für die Kategorien 1.9.1.1 bis 1.9.1.4, Anhang 2 Teil I dieser Anlage für die Kategorie 1.9.1.5 und Teil II des Anhangs 1 und Teil II des Anhangs 2 dieser Anlage für die Kategorie 1.9.1.6 (Artikel 19 und 20 und Anhänge I und II des Beschlusses

2010/413/GASP des Rates; Artikel 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 28b und 29 und Anhänge VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates).

1.10. Sonstige Bestimmungen

1.10.1. Die in Abschnitt 1 eingegangene Verpflichtung erstreckt sich auf alle verbleibenden, vorstehend nicht genannten Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates.

1.10.1.1. Begriffsbestimmungen (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

1.10.1.2. Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 22, 23, 24, 25, 26, 26a, 27 und 28 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43a, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51 und Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates).

2. Die Europäische Union erklärt, dass die in Abschnitt 1 aufgeführten Bestimmungen das umfassende und vollständige Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union darstellen. Diese Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen werden im Einklang mit Anlage V aufgehoben werden.

3. Wirkung der Aufhebung der Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Europäischen Union

3.1. Als Folge der Aufhebung der in Abschnitt 1 genannten Sanktionen werden die folgenden Tätigkeiten, einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen, beginnend mit dem Tag der Umsetzung erlaubt werden, im Einklang mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten ansonsten mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbar sind[4]:

3.2. Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen (siehe Abschnitte 1.1.1 bis 1.1.8)

3.2.1. Geldtransfers zwischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Europäischen Union, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten der Europäischen Union, und iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich iranischer Finanz- und Kreditinstitute, ohne das Erfordernis einer Genehmigung oder Notifizierung;

3.2.2. Eröffnung neuer Zweigniederlassungen, Tochterunternehmen oder Vertretungen iranischer Banken im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union; und Gründung neuer Gemeinschaftsunternehmen oder Erwerb von Beteiligungen an oder Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen mit Banken der Europäischen Union durch iranische Banken; und Eröffnung von Vertretungen, Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder Bankkonten in Iran durch EU-Personen, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten der Europäischen Union;

[4] Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet die in diesem Abschnitt beschriebene Sanktionsaufhebung keine Anwendung auf Transaktionen, an denen Personen beteiligt sind, die nach wie vor restriktiven Maßnahmen unterliegen, und lässt die möglicherweise nach anderen als den in Abschnitt 1 genannten Rechtsvorschriften geltenden Sanktionen unberührt. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan bedeutet keine Änderung der Position Irans gegenüber den Sanktionen der Europäischen Union.

3.2.3. Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen an Iran oder die Regierung Irans, eine iranische juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder eine in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde natürliche Person oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung;

3.2.4. Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste für iranische natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführt sind;

3.2.5. Eingehen von Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung des Handels mit Iran, einschließlich der Gewährung von Ausfuhrkrediten, -garantien oder -versicherungen, und Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen; und

3.2.6. folgende Geschäfte mit Iran, der Regierung Irans, der Zentralbank Irans oder iranischen Banken und Finanzinstituten oder Personen, die in deren Namen handeln: Verkauf oder Kauf staatlicher oder staatlich garantierter Anleihen.

3.3. Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor (siehe Abschnitte 1.2.1 bis 1.2.5)

3.3.1. Einfuhr, Erwerb, Austausch oder Beförderung von iranischem Rohöl und Erdölerzeugnissen, Erdgas oder petrochemischen Erzeugnissen sowie die damit zusammenhängende Finanzierung;

3.3.2. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Ausrüstungen oder Technologien und technischer Hilfe, einschließlich Ausbildung, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie in Iran eingesetzt werden, wozu die Exploration, die Förderung und die Raffination von Erdöl und Erdgas gehören, einschließlich der Verflüssigung von Erdgas, an iranische Personen innerhalb oder außerhalb Irans oder zur Verwendung in Iran; und

3.3.3. Gewährung von Darlehen oder Krediten, Erwerb oder Ausweitung einer Beteiligung und Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit iranischen Personen, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie innerhalb oder außerhalb Irans tätig sind.

3.4. Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor (siehe Abschnitte 1.3.1 bis 1.3.3)

3.4.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Schiffsausrüstung und -technologie für den Bau, die Instandhaltung oder die Umrüstung von Schiffen an Iran oder an in diesem Sektor tätige iranische Personen, Konstruktion, Bau oder Beteiligung an der Konstruktion oder am Bau von Fracht- und Öltankschiffen für Iran oder für iranische Personen; Bereitstellung von Schiffen, die für die Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen bestimmt sind oder benutzt werden, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen; und Erbringung von Einflaggungs- und Klassifikationsdiensten, einschließlich im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen, Registrierungs- und Identifizierungsnummern jeglicher Art, für iranische Öltank- und Frachtschiffe;

3.4.2. Zugang zu den der Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehenden Flughäfen für alle von iranischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführten oder aus Iran kommenden Frachtflüge;

3.4.3. Einstellung der Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung von Ladungen aus oder nach Iran durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union in deren Hoheitsgebiet in Bezug auf Artikel, die nicht mehr verboten sind; und

3.4.4. Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Wartungsdiensten für iranische oder von Iran beauftragte Schiffe, die keine verbotenen Artikel befördern, und Bereitstellung von Treibstoff, technischen Diensten und Wartungsdiensten für iranische Frachtflugzeuge, die keine verbotenen Artikel befördern.

3.5. Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen (siehe Abschnitte 1.4.1 und 1.4.2)

3.5.1. Folgende Geschäfte mit der Regierung Irans, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder der Zentralbank Irans: Verkauf, Lieferung, Kauf, Ausfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gold und Edelmetallen sowie Diamanten und Bereitstellung von damit zusammenhängenden Makler-, Finanz- und Sicherheitsdienstleistungen; und

3.5.2. Lieferung von auf die iranische Landeswährung lautenden neu gedruckten beziehungsweise geprägten oder nicht herausgegebenen Banknoten und Münzen an die oder zugunsten der Zentralbank Irans.

3.6. Metalle (siehe Abschnitte 1.6.1 und 1.6.2)

3.6.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Grafit und Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium oder Stahl an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind.

3.7. Software (siehe Abschnitte 1.7.1 und 1.7.2)

3.7.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Software für die Integration industrieller Prozesse, einschließlich Updates, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind.

3.8. Listung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot) (siehe Abschnitt 1.9.1)

3.8.1. Als Folge der in dieser Anlage vorgesehenen Listenstreichung Freigabe aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich iranischer Banken und Finanzinstitute und der Zentralbank Irans, gehören, und ihre Verfügbarmachung für diese; und

3.8.2. als Folge der in dieser Anlage vorgesehenen Listenstreichung die Einreise oder Durchreise der in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführten Personen in beziehungsweise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B. Vereinigte Staaten[5]

4. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich darauf, die Anwendung aller in den Abschnitten 4.1 bis 4.9 genannten nuklearbezogenen Sanktionen einzustellen und sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu bemühen, um diese Sanktionen zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird[6], sowie die Exekutiverlasse (Executive Orders) 13574, 13590, 13622 und 13645 und die §§ 5 bis 7 und 15 des Exekutiverlasses 13628 im Einklang mit Anlage V aufzuheben.[7]

4.1. Finanz- und Bankmaßnahmen

4.1.1. Sanktionen auf Transaktionen mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, darunter: die Zentralbank Irans und andere aufgeführte iranische Finanzinstitute; die National Iranian Oil Company (NIOC)[8], die Naftiran Intertrade Company (NICO), die National Iranian Tanker Company (NITC) und andere vom Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) als zur Regierung Irans gehörend bezeichnete Personen und Einrichtungen; bestimmte auf der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals und Blocked Persons List) (SDN-Liste) verzeichnete Personen und Einrichtungen (Umfassendes Gesetz über Sanktionen gegen Iran,

---

[5] Im Sinne der Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten bezeichnet der Ausdruck „iranische Person“ A) eine Person, die Staatsbürger oder Staatsangehöriger Irans ist, und B) eine Einrichtung nach iranischem Recht oder eine anderweitig der Hoheitsgewalt der Regierung Irans unterstehende Einrichtung.

[6] Die Sanktionen, deren Anwendung die Vereinigten Staaten gemäß ihrer Verpflichtung nach Abschnitt 4 einstellen und die sie anschließend beenden oder so abändern werden, dass ihre Beendigung bewirkt wird, sind diejenigen, die sich gegen Nicht-US-Personen richten. Im Sinne der Abschnitte 4 und 6-7 dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans bezeichnet der Begriff „Nicht-US-Person“ jede Person oder Einrichtung mit Ausnahme der folgenden: i) Staatsbürger der Vereinigten Staaten, Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt (permanent resident aliens), Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer Rechtsordnung innerhalb der Vereinigten Staaten oder Personen in den Vereinigten Staaten, und ii) Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person. Im Sinne der vorstehenden Ziffer ii) steht eine Einrichtung „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ einer US-Person, wenn die US-Person i) eine Beteiligung von 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Einrichtung hält, ii) im Verwaltungsrat der Einrichtung eine Mehrheit der Sitze innehat oder iii) das Handeln, die Politik oder die Personalentscheidungen der Einrichtung anderweitig kontrolliert. US-Personen und ausländischen Einrichtungen in US-Eigentum oder unter US-Kontrolle wird es auch weiterhin generell untersagt sein, Transaktionen der Art vorzunehmen, die nach diesem Aktionsplan erlaubt sind, es sei denn, sie erhalten dafür eine Genehmigung des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten.

[7] Alle Verweise auf Gesetze und Exekutiverlasse (Executive Orders) in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beziehen sich auf das Gesetz oder den Exekutiverlass in der geänderten Fassung zum Tag des Abschlusses dieses Aktionsplans, insbesondere: Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) von 1996, geändert mit § 102 des Umfassenden Gesetzes über Sanktionen gegen Iran, Rechenschaft und Desinvestition (*Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act*, CISADA) von 2010 und §§ 201 bis 207 und 311 des Gesetzes über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (*Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act*, TRA) von 2012; CISADA, geändert mit §§ 214 bis 216, 222, 224, 311 und 312, 402 und 403 und 605 des TRA und § 1249 des Gesetzes über Freiheit für Iran und Proliferationsbekämpfung (*Iran Freedom and Counter-Proliferation Act*, IFCA) von 2012; Verteidigungshaushaltsgesetz (*National Defense Authorization Act*, NDAA) für das Fiskaljahr 2012, geändert mit §§ 503 und 504 des TRA und § 1250 des IFCA; Exekutiverlass 13622, geändert mit §15 des Exekutiverlasses 13628 und §16 des Exekutiverlasses 13645. Die in Abschnitt 4 enthaltenen Verweise beziehen sich auch auf gesetzliche Grundlagen, nach denen bestimmte Sekundärsanktionen aufgrund der in Abschnitt 4.8.1 beschriebenen Maßnahmen nicht mehr gelten.

[8] Die Streichung der NIOC von der SDN-Liste gemäß Abschnitt 4.8.1 wird mit einer Regelung der damit zusammenhängenden Benennungen und Feststellungen einhergehen.

Rechenschaft und Desinvestition (*Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act*, CISADA) von 2010) § 104(c)(2)(E)(ii)(I); Verteidigungshaushaltsgesetz (*National Defense Authorization Act*, NDAA) für das Fiskaljahr 2012, § 1245(d)(1) und (3); Gesetz über Freiheit für Iran und Proliferationsbekämpfung (*Iran Freedom and Counter-Proliferation Act*, IFCA) von 2012, §§ 1244(c)(1) und (d), 1245(a)(1)(A), (a)(1)(C)(i)(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.1.2. Sanktionen auf den iranischen Rial (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 1(a), 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.1.3. Sanktionen auf die Bereitstellung von US-Banknoten an die Regierung Irans (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.1.4. Bilaterale Handelsbeschränkungen auf im Ausland gehaltene iranische Einnahmen, einschließlich Einschränkungen ihres Transfers (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.1.5. Sanktionen auf den Ankauf, die Zeichnung oder die Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln, einschließlich Staatsanleihen (NDAA § 1245(d)(1) und (3); Gesetz über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (*Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act*, TRA) von 2012 § 213(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.1.6. Sanktionen auf Zahlungsverkehrsdienste für die Zentralbank Irans und die in Anhang 3 dieser Anlage genannten iranischen Finanzinstitute (NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 220; IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

4.1.7. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise)[9].

4.2. Versicherungsmaßnahmen

4.2.1. Sanktionen auf die Erbringung von Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Tätigkeiten mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen (Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) von 1996 § 5(a)(7); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA §§ 211(a) und 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645).

[9] Zur Bedeutung des Ausdrucks „zugehörige Dienstleistungen“ siehe Fußnote 3.

4.3. Energie- und petrochemischer Sektor

4.3.1. Maßnahmen zur Verminderung der Rohölverkäufe Irans, einschließlich Beschränkungen der Verkaufsmengen iranischen Rohöls sowie der Länder, die iranisches Rohöl kaufen dürfen (ISA § 5(a)(7); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 1 des Exekutiverlasses 13574, §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622, § 5 des Exekutiverlasses 13628 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.3.2. Sanktionen auf Investitionen, einschließlich der Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, Güter, Dienstleistungen, Informationen, Technologie und technischer Sachverstand und Unterstützung für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor Irans (ISA § 5(a)(1)-(2) und (4)-(8); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(I)-(II), (a)(1)(C)(ii)(I)-(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 1 des Exekutiverlasses 13574, § 1 des Exekutiverlasses 13590, §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i)-(iii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.3.3. Sanktionen auf den Kauf, den Erwerb, den Verkauf, die Beförderung oder die Vermarktung von Rohöl, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas aus Iran (NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i)-(iii), 2(a)(i)-(ii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.3.4. Sanktionen auf die Ausfuhr, den Verkauf oder die Bereitstellung von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen nach Iran (ISA § 5(a)(3); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); §1 des Exekutiverlasses 13574, §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622, § 5 des Exekutiverlasses 13628 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

4.3.5. Sanktionen auf Transaktionen mit dem Energiesektor Irans, einschließlich mit der NIOC, der NICO und der NITC (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); TRA § 212(a); §§ 1(a)(i)-(iii), 2(a)(i)-(ii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

4.3.6. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.4. Schifffahrts-, Schiffbau- und Hafensektor

4.4.1. Sanktionen auf Transaktionen mit dem Schifffahrts- und Schiffbausektor und den Hafenbetreibern Irans, einschließlich der IRISL, der South Shipping Line und der NITC und des/der Betreiber(s) des Hafens von Bandar Abbas[10] (TRA §§ 211(a) und 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(I)-(II), (a)(1)(C)(ii)(I)-(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

4.4.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

[10] Die Grundlage für die Verpflichtung in Abschnitt 4.4.1 ist, dass der/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas nicht mehr unter der Kontrolle einer auf der SDN-Liste geführten Person steht/stehen.

4.5. Gold und andere Edelmetalle

4.5.1. Sanktionen auf den Handel Irans mit Gold und anderen Edelmetallen (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(A) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

4.5.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.6. Software und Metalle

4.6.1. Sanktionen auf den mit Iran geführten Handel mit Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handelstätigkeiten mit Personen und Einrichtungen gemäß den Anhängen 3 und 4 dieser Anlage (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(B)-(C) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

4.6.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.7. Automobilsektor

4.7.1. Sanktionen auf den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen, die in Verbindung mit dem Automobilsektor Irans eingesetzt werden (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(II), (a)(1)(C)(ii)(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i), 3(a)(i)-(ii), 5 und 6 des Exekutiverlasses 13645); und

4.7.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.8. Benennungen und andere Eintragungen auf Sanktionslisten

4.8.1. Streichung der in den Anhängen 3 und 4 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste, der Liste ausländischer Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) und/oder der Liste nach dem Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste) (Streichung von Benennungen und/oder Sanktionen, die gemäß ISA § 5(a), IFCA § 1244(d)(1) und TRA § 212 verhängt wurden; und Streichung bestimmter aufgrund der Exekutiverlasse 13382, 13608, 13622 und 13645 gelisteter Personen gemäß dem Gesetz über wirtschaftliche Befugnisse bei einer internationalen Notlage (*International Emergency Economic Powers Act*, IEEPA).

4.9. Proliferationsbezogene Maßnahmen

4.9.1. Sanktionen nach dem Iran-Nordkorea-Syrien-Nichtverbreitungsgesetz (*Iran, North Korea and Syria Nonproliferation Act*) auf den Erwerb nuklearbezogener Rohstoffe und Dienstleistungen für die im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen nuklearen Tätigkeiten, um Kohärenz mit dem von den Vereinigten Staaten verfolgten Ansatz gegenüber anderen Nichtkernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag herzustellen;

4.9.2. Sanktionen auf Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit dem Abbau, der Gewinnung oder der Beförderung von Uran (ISA § 5(b)(2)); und

4.9.3. Ausschluss iranischer Staatsbürger von Hochschulkursen im Zusammenhang mit Laufbahnen in der Nuklearwissenschaft, der Kerntechnik oder im Energiesektor (TRA § 501).

5. Sonstige Handelsmaßnahmen

5.1. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich darauf[11],

5.1.1. den Verkauf von Verkehrsflugzeugen, zugehörigen Teilen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Iran zu erlauben, indem sie Genehmigungen erteilen für i) die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, den Verkauf, das Leasing oder die Weitergabe von Verkehrsflugzeugen an Iran für die ausschließliche Endverwendung in der Zivilluftfahrt, ii) die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, den Verkauf, das Leasing oder die Weitergabe von Ersatzteilen und Komponenten für Verkehrsflugzeuge an Iran und iii) die Erbringung zugehöriger Dienstleistungen, einschließlich Garantie-, Wartungs- und Reparaturdiensten sowie von Sicherheitsinspektionen für das Vorstehende, unter der Voraussetzung, dass die genehmigten Artikel und Dienstleistungen ausschließlich für die gewerbliche Passagierluftfahrt verwendet werden;[12]

5.1.2. Nicht-US-Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person stehen[13], die Genehmigung zu erteilen, Tätigkeiten mit Iran durchzuführen, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind; und

5.1.3. Genehmigungen für die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln aus Iran, einschließlich Pistazien und Kaviar, in die Vereinigten Staaten zu erteilen.

6. Die Vereinigten Staaten erklären, dass die in Abschnitt 4 aufgeführten Bestimmungen das umfassende und vollständige Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen der Vereinigten Staaten darstellen. Diese Sanktionen werden im Einklang mit Anlage V aufgehoben werden.

7. Wirkung der Aufhebung der Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Vereinigten Staaten

7.1. Als Folge der Aufhebung der in Abschnitt 4 genannten Sanktionen werden diese, einschließlich der Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen, beginnend mit dem

---

[11] Um den in Abschnitt 5.1 beschriebenen Maßnahmen Wirkung zu verleihen, werden die Vereinigten Staaten Genehmigungen für Tätigkeiten erteilen, an denen keine auf der SDN-Liste verzeichneten Personen beteiligt sind und die anderweitig mit den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten im Einklang stehen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, des Exportkontrollgesetzes (Export Administration Act), des Bundesgesetzes über Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika (Federal Food, Drug and Cosmetic Act) und des Iran-Irak-Nichtverbreitungsgesetzes (Iran-Iraq Arms Nonproliferation Act).

[12] Die Genehmigungen, die in Umsetzung des Abschnitts 5.1.1 erteilt werden, werden geeignete Auflagen enthalten, um sicherzustellen, dass an den genehmigten Tätigkeiten keine auf der SDN-Liste verzeichneten Personen beteiligt sind und dass an sie keine genehmigten Luftfahrzeuge, Güter oder Dienstleistungen weiterverkauft oder weiterübertragen werden. Sollten die Vereinigten Staaten feststellen, dass genehmigte Luftfahrzeuge, Güter oder Dienstleistungen für andere Zwecke als die ausschließliche Endverwendung durch die Zivilluftfahrt genutzt oder an auf der SDN-Liste verzeichnete Personen weiterverkauft oder weiterübertragen wurden, werden die Vereinigten Staaten dies als Grund ansehen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.1 ganz oder teilweise einzustellen.

[13] Im Sinne des Abschnitts 5.1.2 dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans steht eine Nicht-US-Einrichtung im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person, wenn die US-Person i) eine Beteiligung von 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Einrichtung hält, ii) im Verwaltungsrat der Einrichtung eine Mehrheit der Sitze innehat oder iii) das Handeln, die Politik oder die Personalentscheidungen der Einrichtung anderweitig kontrolliert.

Tag der Umsetzung nicht angewandt werden auf Nicht-US-Personen, die die nachstehend genannten Tätigkeiten ausüben oder die Folgendes sind:[14]

7.2. Finanz- und Bankmaßnahmen[15] (siehe Abschnitte 4.1.1 bis 4.1.7)

Tätigkeiten, einschließlich Finanz- und Banktransaktionen, mit der Regierung Irans, der Zentralbank Irans, iranischen Finanzinstituten und anderen in Anhang 3 dieser Anlage genannten iranischen Personen durchführen, einschließlich der Bereitstellung von Darlehen, Transfers, Konten (einschließlich der Eröffnung und Führung von Korrespondenz- und Durchleitungskonten bei Nicht-US-Finanzinstituten), Investitionen, Sicherheiten, Garantien, Devisen (einschließlich Rial-Transaktionen), Akkreditiven und Warentermingeschäften oder -optionen, Bereitstellung spezieller Zahlungsverkehrsdienste und Erleichterung des unmittelbaren oder mittelbaren Zugangs zu diesen, Kauf oder Erwerb von US-Banknoten durch die Regierung Irans sowie Kauf, Zeichnung oder Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln.[16]

7.3. Versicherungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 4.2.1)

Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Tätigkeiten mit in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, erbringen, einschließlich Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten im Energie-, Schifffahrts- und Schiffbausektor Irans, für die National Iranian Oil Company (NIOC) oder die National Iranian Tanker Company (NITC) oder für Schiffe, die Rohöl, Erdgas, verflüssigtes Erdgas, Erdöl und petrochemische Erzeugnisse nach oder aus Iran befördern.

7.4. Energie- und petrochemischer Sektor (siehe Abschnitte 4.3.1 bis 4.3.6)

Teil des Energiesektors Irans; Erdöl, Erdölerzeugnisse (einschließlich Erdölfertigprodukten), petrochemische Erzeugnisse oder Erdgas (einschließlich verflüssigten Erdgases) für oder aus Iran kaufen, erwerben, verkaufen, befördern oder vermarkten; Iran Unterstützung, Investitionen (einschließlich über Gemeinschaftsunternehmen), Güter, Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) und Technologie bereitstellen, die in Verbindung mit dem Energiesektor Irans, der Erschließung seiner Erdölressourcen, seiner Inlandsproduktion von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen verwendet werden können; oder Tätig-

---

[14] Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet die in diesem Abschnitt beschriebene Sanktionsaufhebung keine Anwendung auf Transaktionen, an denen auf der SDN-Liste verzeichnete Personen beteiligt sind, und lässt die möglicherweise nach anderen als den in Abschnitt 4 genannten Rechtsvorschriften geltenden Sanktionen unberührt. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan bedeutet keine Änderung der Position Irans gegenüber den Sanktionen der Vereinigten Staaten.

[15] Für die Zwecke der Beendigung der Anwendung der in den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.7 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich die beschriebenen Wirkungen für Nicht-US-Finanzinstitute auf die Tätigkeiten internationaler Finanzinstitute außerhalb des Hoheitsbereichs der Vereinigten Staaten.

[16] Nicht-US- und nicht-iranische Finanzinstitute, die Transaktionen mit nicht auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Finanzinstituten (einschließlich der Zentralbank Irans) durchführen, werden nicht Sanktionen unterworfen werden, wenn diese iranischen Finanzinstitute Transaktionen oder Bankbeziehungen mit auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, durchführen beziehungsweise unterhalten, vorausgesetzt, dass die Nicht-US- und nicht-iranischen Finanzinstitute diese konkreten Transaktionen oder Bankbeziehungen mit den auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, nicht durchführen oder erleichtern und auch nicht anderweitig daran beteiligt sind.

keiten mit dem Energiesektor Irans, einschließlich der NIOC, der NITC und der NICO, durchführen.

7.5. Schifffahrts-, Schiffbau- und Hafensektor (siehe Abschnitte 4.4.1 und 4.4.2)

Teil des Schifffahrts- und Schiffbausektor Irans; ein Schiff besitzen, betreiben, kontrollieren oder versichern, das zur Beförderung von Rohöl, Erdölerzeugnissen (einschließlich Erdölfertigprodukten), petrochemischen Erzeugnissen oder Erdgas (einschließlich verflüssigten Erdgases) nach oder aus Iran genutzt wird; einen Hafen in Iran betreiben, Tätigkeiten mit dem Schifffahrts- und Schiffbausektor Irans oder einem Hafenbetreiber in Iran (einschließlich des/der Betreiber(s) des Hafens von Bandar Abbas[17]) durchführen oder im Zusammenhang damit genutzte Finanzdienstleistungen und andere Güter und Dienstleistungen bereitstellen, einschließlich Hafendiensten wie Bunkerdienste und Inspektionen, Klassifikationsdienste und Finanzierung sowie Verkauf, Leasing und Bereitstellung von Schiffen an Iran, einschließlich an die Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL), die NITC und die South Shipping Line Iran oder ihre Zweigunternehmen.

7.6. Gold und andere Edelmetalle (siehe Abschnitte 4.5.1 und 4.5.2)

Gold und andere Edelmetalle unmittelbar oder mittelbar nach oder aus Iran verkaufen, liefern, ausführen oder weitergeben oder eine diesbezügliche Finanztransaktion durchführen oder erleichtern oder Dienstleistungen für das Vorstehende erbringen, einschließlich Sicherheit, Versicherung und Beförderung.

7.7. Software und Metalle (siehe Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2)

Grafit, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse unmittelbar oder mittelbar nach oder aus Iran verkaufen, liefern oder weitergeben in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handelstätigkeiten mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, und die solche Materialien an den Energie-, petrochemischen, Schiffahrts- und Schiffbausektor Irans und an iranische Häfen verkaufen, liefern oder weitergeben oder eine diesbezügliche Finanztransaktion durchführen oder erleichtern oder Dienstleistungen für das Vorstehende erbringen, einschließlich Versicherung und Beförderung.

7.8. Automobilsektor (siehe Abschnitte 4.7.1 und 4.7.2)

Finanz- oder andere Transaktionen für den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen an Iran durchführen oder erleichtern, die in Verbindung mit dem Automobilsektor Irans genutzt werden.

7.9. Benennungen und andere Eintragungen auf Sanktionslisten (siehe Abschnitt 4.8.1)

Streichung von Benennungen und/oder Aufhebung von Sanktionen, wie in Abschnitt 4.8.1 beschrieben, Beendigung der Anwendung von Sekundärsanktionen auf Transaktionen mit in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen; und Aufhebung der Sperrung von Vermögen und Rechten an Vermögen innerhalb des Hoheitsbereichs der Vereinigten Staaten für die in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen.

[17] Die in Abschnitt 7.5 beschriebenen Wirkungen in Bezug auf den/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas beruhen auf der Grundlage, dass der/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas nicht mehr unter der Kontrolle einer auf der SDN-Liste verzeichneten Person steht/stehen.

ANHANG 1 – TEIL I

LISTE DER IN ANHANG II DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG IX DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

ACENA SHIPPING COMPANY LIMITED
ADVANCE NOVEL
AGHAJARI OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
AGHAZADEH, Reza
AHMADIAN, Mohammad
AKHAVAN-FARD, Massoud
ALPHA EFFORT LTD
ALPHA KARA NAVIGATION LIMITED
ALPHA NARI NAVIGATION LIMITED
ARIAN BANK
ARVANDAN OIL & GAS COMPANY
ASHTEAD SHIPPING COMPANY LTD
ASPASIS MARINE CORPORATION
ASSA CORPORATION
ASSA CORPORATION LTD
ATLANTIC INTERMODAL
AVRASYA CONTAINER SHIPPING LINES
AZARAB INDUSTRIES
AZORES SHIPPING COMPANY ALIAS AZORES SHIPPING FZE LLC
BANCO INTERNACIONAL DE DESARROLLO CA
BANK KARGOSHAE
BANK MELLAT
BANK MELLI IRAN INVESTMENT COMPANY
BANK MELLI IRAN ZAO
BANK MELLI PRINTING AND PUBLISHING COMPANY
BANK MELLI
BANK OF INDUSTRY AND MINE
BANK REFAH KARGARAN
BANK TEJARAT
BATENI, Naser
BEST PRECISE LTD
BETA KARA NAVIGATION LTD
BIIS MARITIME LIMITED
BIS MARITIME LIMITED
BONAB RESEARCH CENTER
BRAIT HOLDING SA
BRIGHT JYOTI SHIPPING
BRIGHT SHIP FZC
BUSHEHR SHIPPING COMPANY LIMITED
BYFLEET SHIPPING COMPANY LTD
CEMENT INVESTMENT AND DEVELOPMENT COMPANY
CENTRAL BANK OF IRAN
CHAPLET SHIPPING LIMITED
COBHAM SHIPPING COMPANY LTD
CONCEPT GIANT LTD

COOPERATIVE DEVELOPMENT BANK
CRYSTAL SHIPPING FZE
DAJMAR, Mohammad Hossein
DAMALIS MARINE CORPORATION
DARYA CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
DARYA DELALAN SEFID KHAZAR SHIPPING COMPANY
DELTA KARA NAVIGATION LTD
DELTA NARI NAVIGATION LTD
DIAMOND SHIPPING SERVICES
DORKING SHIPPING COMPANY LTD
EAST OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
EDBI EXCHANGE COMPANY
EDBI STOCK BROKERAGE COMPANY
EFFINGHAM SHIPPING COMPANY LTD
EIGHTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
EIGHTH OCEAN GMBH & CO. KG
ELBRUS LTD
ELCHO HOLDING LTD
ELEGANT TARGET DEVELOPMENT LIMITED
ELEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
ELEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
EMKA COMPANY
EPSILON NARI NAVIGATION LTD
E-SAIL A.K.A.E-SAIL SHIPPING COMPANY
ETA NARI NAVIGATION LTD
ETERNAL EXPERT LTD.
EUROPÄISCH-IRANISCHE HANDELSBANK
EXPORT DEVELOPMENT BANK OF IRAN
FAIRWAY SHIPPING
FAQIHIAN, Dr Hoseyn
FARNHAM SHIPPING COMPANY LTD
FASIRUS MARINE CORPORATION
FATSA
FIFTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST ISLAMIC INVESTMENT BANK
FIRST OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIRST OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST PERSIAN EQUITY FUND
FOURTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FOURTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTH OCEAN GMBH & CO. KG
FUTURE BANK BSC
GACHSARAN OIL & GAS COMPANY
GALLIOT MARITIME INCORPORATION
GAMMA KARA NAVIGATION LTD
GIANT KING LIMITED
GOLDEN CHARTER DEVELOPMENT LTD.
GOLDEN SUMMIT INVESTMENTS LTD.
GOLDEN WAGON DEVELOPMENT LTD.

GOLPARVAR, Gholam Hossein
GOMSHALL SHIPPING COMPANY LTD
GOOD LUCK SHIPPING COMPANY LLC
GRAND TRINITY LTD.
GREAT EQUITY INVESTMENTS LTD.
GREAT METHOD LTD
GREAT PROSPECT INTERNATIONAL LTD.
HAFIZ DARYA SHIPPING LINES
HANSEATIC TRADE TRUST & SHIPPING GMBH
HARVEST SUPREME LTD.
HARZARU SHIPPING
HELIOTROPE SHIPPING LIMITED
HELIX SHIPPING LIMITED
HK INTERTRADE COMPANY LTD
HONG TU LOGISTICS PRIVATE LIMITED
HORSHAM SHIPPING COMPANY LTD
IFOLD SHIPPING COMPANY LIMITED
INDUS MARITIME INCORPORATION
INDUSTRIAL DEVELOPMENT & RENOVATION ORGANIZATION
INSIGHT WORLD LTD
INTERNATIONAL SAFE OIL
IOTA NARI NAVIGATION LIMITED
IRAN ALUMINIUM COMPANY
IRAN FUEL CONSERVATION ORGANIZATION
IRAN INSURANCE COMPANY
IRAN LIQUEFIED NATURAL GAS CO.
IRANIAN OFFSHORE ENGINEERING & CONSTRUCTION CO
IRANIAN OIL COMPANY LIMITED
IRANIAN OIL PIPELINES AND TELECOMMUNICATIONS COMPANY (IOPTC)
IRANIAN OIL TERMINALS COMPANY
IRANO MISR SHIPPING COMPANY
IRINVESTSHIP LTD
IRISL (MALTA) LTD
IRISL EUROPE GMBH
IRISL MARINE SERVICES AND ENGINEERING COMPANY
IRISL MARITIME TRAINING INSTITUTE
IRITAL SHIPPING SRL
ISI MARITIME LIMITED
ISIM AMIN LIMITED
ISIM ATR LIMITED
ISIM OLIVE LIMITED
ISIM SAT LIMITED
ISIM SEA CHARIOT LTD
ISIM SEA CRESCENT LTD
ISIM SININ LIMITED
ISIM TAJ MAHAL LTD
ISIM TOUR COMPANY LIMITED
ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES
JACKMAN SHIPPING COMPANY
KALA NAFT
KALAN KISH SHIPPING COMPANY LTD
KAPPA NARI NAVIGATION LTD
KARA SHIPPING AND CHARTERING GMBH

KAROON OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
KAVERI MARITIME INCORPORATION
KAVERI SHIPPING LLC
KEY CHARTER DEVELOPMENT LTD.
KHALILIPOUR, Said Esmail
KHANCHI, Ali Reza
KHAZAR EXPL & PROD CO
KHAZAR SHIPPING LINES
KHEIBAR COMPANY
KING PROSPER INVESTMENTS LTD.
KINGDOM NEW LTD
KINGSWOOD SHIPPING COMPANY LIMITED
KISH SHIPPING LINE MANNING COMPANY
LAMBDA NARI NAVIGATION LIMITED
LANCING SHIPPING COMPANY LIMITED
LOGISTIC SMART LTD
LOWESWATER LTD
MACHINE SAZI ARAK
MAGNA CARTA LIMITED
MALSHIP SHIPPING AGENCY
MARBLE SHIPPING LIMITED
MAROUN OIL & GAS COMPANY
MASJED-SOLEYMAN OIL & GAS COMPANY
MASTER SUPREME INTERNATIONAL LTD.
MAZANDARAN CEMENT COMPANY
MEHR CAYMAN LTD.
MELLAT BANK SB CJSC
MELLI AGROCHEMICAL COMPANY PJS
MELLI BANK PLC
MELLI INVESTMENT HOLDING INTERNATIONAL
MELODIOUS MARITIME INCORPORATION
METRO SUPREME INTERNATIONAL LTD.
MIDHURST SHIPPING COMPANY LIMITED (MALTA)
MILL DENE LTD
MINISTRY OF ENERGY
MINISTRY OF PETROLEUM
MODALITY LTD
MODERN ELEGANT DEVELOPMENT LTD.
MOUNT EVEREST MARITIME INCORPORATION
NAFTIRAN INTERTRADE COMPANY
NAFTIRAN INTERTRADE COMPANY SRL
NAMJOO, Majid
NARI SHIPPING AND CHARTERING GMBH & CO. KG
NARMADA SHIPPING
NATIONAL IRANIAN DRILLING COMPANY
NATIONAL IRANIAN GAS COMPANY
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY NEDERLAND (A.K.A.: NIOC NETHERLANDS REPRESENTATION OFFICE)
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY PTE LTD
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY, INTERNATIONAL AFFAIRS LIMITED
NATIONAL IRANIAN OIL ENGINEERING AND CONSTRUCTION COMPANY (NIOEC)

NATIONAL IRANIAN OIL PRODUCTS DISTRIBUTION COMPANY (NIOPDC)
NATIONAL IRANIAN OIL REFINING AND DISTRIBUTION COMPANY
NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY
NEUMAN LTD
NEW DESIRE LTD
NEW SYNERGY
NEWHAVEN SHIPPING COMPANY LIMITED
NINTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
NINTH OCEAN GMBH & CO. KG
NOOR AFZA GOSTAR
NORTH DRILLING COMPANY
NUCLEAR FUEL PRODUCTION AND PROCUREMENT COMPANY
OCEAN CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
OCEAN EXPRESS AGENCIES PRIVATE LIMITED
ONERBANK ZAO
OXTED SHIPPING COMPANY LIMITED
PACIFIC SHIPPING
PARS SPECIAL ECONOMIC ENERGY ZONE
PARTNER CENTURY LTD
PEARL ENERGY COMPANY LTD
PEARL ENERGY SERVICES, SA
PERSIA INTERNATIONAL BANK PLC
PETRO SUISSE
PETROIRAN DEVELOPMENT COMPANY LTD
PETROLEUM ENGINEERING & DEVELOPMENT COMPANY
PETROPARS INTERNATIONAL FZE
PETROPARS IRAN COMPANY
PETROPARS LTD.
PETROPARS OILFIELD SERVICES COMPANY
PETROPARS OPERATION & MANAGEMENT COMPANY
PETROPARS RESOURCES ENGINEERING LTD
PETROPARS UK LIMITED
PETWORTH SHIPPING COMPANY LIMITED
POST BANK OF IRAN
POWER PLANTS' EQUIPMENT MANUFACTURING COMPANY (SAAKHTE TAJHIZATE NIROOGAHI)
PROSPER METRO INVESTMENTS LTD.
RASTKHAH, Engineer Naser
REIGATE SHIPPING COMPANY LIMITED
RESEARCH INSTITUTE OF NUCLEAR SCIENCE & TECHNOLOGY
REZVANIANZADEH, Mohammad Reza
RISHI MARITIME INCORPORATION
SACKVILLE HOLDINGS LTD
SAFIRAN PAYAM DARYA SHIPPING COMPANY
SALEHI, Ali Akbar
SANFORD GROUP
SANTEXLINES
SECOND OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SECOND OCEAN GMBH & CO. KG
SEIBOW LOGISTICS LIMITED
SEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SHALLON LTD

SHEMAL CEMENT COMPANY
SHINE STAR LIMITED
SHIPPING COMPUTER SERVICES COMPANY
SILVER UNIVERSE INTERNATIONAL LTD.
SINA BANK
SINO ACCESS HOLDINGS
SINOSE MARITIME
SISCO SHIPPING COMPANY LTD
SIXTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SIXTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTH OCEAN GMBH & CO. KG
SMART DAY HOLDINGS LTD
SOLTANI, Behzad
SORINET COMMERCIAL TRUST (SCT)
SOROUSH SARAMIN ASATIR
SOUTH WAY SHIPPING AGENCY CO. LTD
SOUTH ZAGROS OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
SPARKLE BRILLIANT DEVELOPMENT LIMITED
SPRINGTHORPE LIMITED
STATIRA MARITIME INCORPORATION
SUREH (NUCLEAR REACTORS FUEL COMPANY)
SYSTEM WISE LTD
TAMALARIS CONSOLIDATED LTD
TENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TEU FEEDER LIMITED
THETA NARI NAVIGATION
THIRD OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRD OCEAN GMBH & CO. KG
THIRTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TOP GLACIER COMPANY LIMITED
TOP PRESTIGE TRADING LIMITED
TRADE CAPITAL BANK
TRADE TREASURE
TRUE HONOUR HOLDINGS LTD
TULIP SHIPPING INC
TWELFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TWELFTH OCEAN GMBH & CO. KG
UNIVERSAL TRANSPORTATION LIMITATION UTL
VALFAJR 8TH SHIPPING LINE
WEST OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
WESTERN SURGE SHIPPING COMPANY LIMITED
WISE LING SHIPPING COMPANY LIMITED
ZANJANI, Babak
ZETA NERI NAVIGATION

ANHANG 1 – TEIL II

LISTE DER IN ANHANG I DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG VIII DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

AGHA-JANI, Dawood
ALAI, Amir Moayyed
ASGARPOUR, Behman
ASHIANI, Mohammad Fedai
ASHTIANI, Abbas Rezaee
ATOMIC ENERGY ORGANISATION OF IRAN (AEOI)
BAKHTIAR, Haleh
BEHZAD, Morteza
ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTRE (NFRPC) AND ESFAHAN NUCLEAR TECHNOLOGY CENTRE (ENTC)
FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
HOSSEINI, Seyyed Hussein
IRANO HIND SHIPPING COMPANY
IRISL BENELUX NV
JABBER IBN HAYAN
KARAJ NUCLEAR RESEARCH CENTRE
KAVOSHYAR COMPANY
LEILABADI, Ali Hajinia
MESBAH ENERGY COMPANY
MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
MOHAJERANI, Hamid-Reza
MOHAMMADI, Jafar
MONAJEMI, Ehsan
NOBARI, Houshang
NOVIN ENERGY COMPANY
NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
PARS TRASH COMPANY
PISHGAM (PIONEER) ENERGY INDUSTRIES
QANNADI, Mohammad
RAHIMI, Amir
RAHIQI, Javad
RASHIDI, Abbas
SABET, M. Javad Karimi
SAFDARI, Seyed Jaber
SOLEYMANI, Ghasem
SOUTH SHIPPING LINE IRAN (SSL)
TAMAS COMPANY

ANHANG 2 – TEIL I

LISTE DER IN ANHANG II DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG IX DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

AEROSPACE INDUSTRIES ORGANISATION, AIO
AL YASIN, Javad
ALUMINAT
ANSAR BANK
ARAN MODERN DEVICES
ARAS FARAYANDE
ARFA PAINT COMPANY
ARFEH COMPANY
ARIA NIKAN
ARMED FORCES GEOGRAPHICAL ORGANISATION
ASHTIAN TABLO
BABAEI, Davoud
BALS ALMAN
BANK SADERAT IRAN
BANK SADERAT PLC
BARGH AZARAKSH
BEHNAM SAHRIYARI TRADING COMPANY
BONYAD TAAVON SEPAH
BORBORUDI, Sayed Shamsuddin
DANESHJOO, Kamran
DARVISH-VAND, IRGC Brigadier-General Javad
ELECTRONIC COMPONENTS INDUSTRIES
ESNICO (EQUIPMENT SUPPLIER FOR NUCLEAR INDUSTRIES CORPORATION)
ETEMAD AMIN INVEST CO MOBIN
EYVAZ TECHNIC
FADAVI, Rear Admiral Ali
FAJR AVIATION COMPOSITE INDUSTRIES
FARAHI, IRGC Brigadier-General Seyyed Mahdi
FARASEPEHR ENGINEERING COMPANY
FATAH, Parviz
GHANI SAZI URANIUM COMPANY
HAERI, Engineer Mojtaba
HIRBOD CO
HOSEYNITASH, IRGC Brigadier-General Ali
HOSSEINI NEJAD TRADING CO.
INSTITUTE OF APPLIED PHYSICS
IRAN AIRCRAFT INDUSTRIES
IRAN AIRCRAFT MANUFACTURING COMPANY
IRAN CENTRIFUGE TECHNOLOGY COMPANY
IRAN COMMUNICATIONS INDUSTRIES
IRAN COMPOSITES INSTITUTE
IRAN ELECTRONICS INDUSTRIES
IRAN MARINE INDUSTRIAL COMPANY
IRAN POOYA
IRAN SAFFRON COMPANY OR IRANSAFFRON CO.
IRANIAN AVIATION INDUSTRIES ORGANIZATION

IRGC AIR FORCE
IRGC QODS FORCE
IRGC-AIR FORCE AL-GHADIR MISSILE COMMAND
ISFAHAN OPTICS
ISLAMIC REVOLUTIONARY GUARD CORPS
JAFARI, Milad
JAVEDAN MEHR TOOS
JELVESAZAN COMPANY
KARANIR
KARIMIAN, Ali
KHALA AFARIN PARS
KHANSARI, Majid
MAAA SYNERGY
MACPAR MAKINA SAN VE TIC
MAHMUDZADEH, Ebrahim
MARINE INDUSTRIES
MAROU SANAT
MATSA (MOHANDESI TOSEH SOKHT ATOMI COMPANY)
MECHANIC INDUSTRIES GROUP
MEHR BANK
MINISTRY OF DEFENSE AND SUPPORT FOR ARMED FORCES LOGISTICS
MOBIN SANJESH
MODERN TECHNOLOGIES FZC
MOHAMMADI, Mohammad
MOHAMMADLU, Brigadier-General Beik
MOVASAGHNIA, Mohammad Reza
MULTIMAT LC VE DIS TICARET PAZARLAMA LIMITED SIRKETI
NACCACHE, Anis
NADERI, Brigadier-General Mohammad
NAJJAR, IRGC Brigadier-General Mostafa Mohammad
NAQDI, BrigGen Mohammad Reza
NASERI, Mohammad Sadegh
NASERIN VAHID
NEDA INDUSTRIAL GROUP
NEKA NOVIN
NOAVARAN POOYAMOJ
NOURI, Ali Ashraf
OIL INDUSTRY PENSION FUND INVESTMENT COMPANY
ORGANISATION OF DEFENSIVE INNOVATION AND RESEARCH
PAKPUR, BrigGen Mohammad
PARCHIN CHEMICAL INDUSTRIES
PARTO SANAT CO
PASSIVE DEFENSE ORGANIZATION
PAYA PARTO
QASEMI, Rostam (a.k.a. Rostam GHASEMI)
RAAD IRAN
RAKA
RESEARCH CENTRE FOR EXPLOSION AND IMPACT
ROSMACHIN
SAIDI, Hojatoleslam Ali
SALAMI, BrigGen Hossein
SAMAN NASB ZAYENDEH ROOD; SAMAN NASBZAINDE ROOD
SAMAN TOSE’E ASIA

SAMEN INDUSTRIES
SCHILLER NOVIN
SEPANIR OIL AND GAS ENERGY ENGINEERING COMPANY
SHAFI'I RUDSARI, Rear Admiral Mohammad
SHAHID AHMAD KAZEMI INDUSTRIAL GROUP
SHAHID BEHESHTI UNIVERSITY
SHAKHESE BEHBUD SANAT
SHAMS, Abolghassem Mozaffari
SHAMSHIRI, IRGC Brigadier-General Ali
SHARIF UNIVERSITY OF TECHNOLOGY
SHETAB G.
SHETAB GAMAN
SHETAB TRADING
SHIRAZ ELECTRONICS INDUSTRIES
SIMATEC DEVELOPMENT COMPANY
SOLAT SANA, Abdollah
SOLTANI, Hamid
STATE PURCHASING ORGANISATION
STEP STANDART TEKNIK PARCA SAN VE TIC A.S.
SUN MIDDLE EAST FZ COMPANY
SURENA (A.K.A. SAKHD VA RAH-AN- DA-ZI)
TABA (IRAN CUTTING TOOLS MANUFACTURING COMPANY – TABA TOWLID ABZAR BORESHI IRAN)
TAGHTIRAN
TAJHIZ SANAT SHAYAN
TECHNOLOGY COOPERATION OFFICE OF THE IRANIAN PRESIDENT'S OFFICE
TEST TAFSIR
TIDEWATER
TOSSE SILOOHA
TURBINE ENGINEERING MANUFACTURING
VAHIDI, IRGC Brigadier-General Ahmad
WEST SUN TRADE GMBH
Y.A.S. CO. LTD
YARSANAT
YASA PART
ZADEH, Amir Ali Haji

ANHANG 2 – TEIL II

LISTE DER IN ANHANG I DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG VIII DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

7TH OF TIR.
ABBASI-DAVANI, Fereidoun
ABZAR BORESH KAVEH CO.
AGHAJANI, Azim
AHMADIAN, Ali Akbar
AMIN INDUSTRIAL COMPLEX
AMMUNITION AND METALLURGY INDUSTRIES GROUP
ARMAMENT INDUSTRIES GROUP
BAHMANYAR, Bahmanyar Morteza
BANK SEPAH
BANK SEPAH INTERNATIONAL
BARZAGANI TEJARAT TAVANMAD SACCAL COMPANIES
BEHINEH TRADING CO.
CRUISE MISSILE INDUSTRY GROUP
DASTJERDI, Ahmad Vahid
DEFENCE INDUSTRIES ORGANISATION (DIO)
DEFENSE TECHNOLOGY AND SCIENCE RESEARCH CENTER
DERAKHSHANDEH, Ahmad
DOOSTAN INTERNATIONAL COMPANY
ELECTRO SANAM COMPANY
ESLAMI, Mohammad
ESMAELI, Reza-Gholi
ETTEHAD TECHNICAL GROUP
FAJR INDUSTRIAL GROUP
FAKHRIZADEH-MAHABADI, Mohsen
FARASAKHT INDUSTRIES
FARAYAND TECHNIQUE
FATER (OR FAATER) INSTITUTE
GHARAGAHE SAZANDEGI GHAEM
GHORB KARBALA
GHORB NOOH
HARA COMPANY
HEJAZI, Mohammad
HOJATI, Mohsen
IMENSAZAN CONSULTANT ENGINEERS INSTITUTE
INDUSTRIAL FACTORIES OF PRECISION (IFP) MACHINERY
JOZA INDUSTRIAL CO.
KALA-ELECTRIC
KAVEH CUTTING TOOLS COMPANY
KETABACHI, Mehrdada Akhlaghi
KHATAM AL-ANBIYA CONSTRUCTION HEADQUARTERS
KHORASAN METALLURGY INDUSTRIES
M. BABAIE INDUSTRIES
MAKIN
MALEK ASHTAR UNIVERSITY
MALEKI, Naser

MINISTRY OF DEFENSE LOGISTICS EXPORT
MIZAN MACHINERY MANUFACTURING A.K.A.: 3MG
NAQDI, Mohammad Reza
NEJAD NOURI, Mohammad Mehdi
NIRU BATTERY MANUFACTURING COMPANY
OMRAN SAHEL
ORIENTAL OIL KISH
PARCHIN CHEMICAL INDUSTRIES
PARS AVIATION SERVICES COMPANY
PEJMAN INDUSTRIAL SERVICES CORPORATION
QODS AERONAUTICS INDUSTRIES
RAH SAHEL
RAHAB ENGINEERING INSTITUTE
REZAIE, Morteza
SABALAN COMPANY
SAD IMPORT EXPORT COMPANY
SAFARI, Morteza
SAFAVI, Yahya Rahim
SAFETY EQUIPMENT PROCUREMENT (SEP)
SAHAND ALUMINUM PARTS INDUSTRIAL COMPANY
SAHEL CONSULTANT ENGINEERS
SALIMI, Hosein
SANAM INDUSTRIAL GROUP
SEPANIR
SEPASAD ENGINEERING COMPANY
SHAHID BAGHERI INDUSTRIAL GROUP (SBIG)
SHAHID HEMMAT INDUSTRIAL GROUP (SHIG)
SHAHID KARRAZI INDUSTRIES
SHAHID SATARRI INDUSTRIES
SHAHID SAYYADE SHIRAZI INDUSTRIES
SHO’A’ AVIATION.
SOLEIMANI, Qasem
SPECIAL INDUSTRIES GROUP
TABATABAEI, Ali Akbar
TIZ PARS
YA MAHDI INDUSTRIES GROUP
YAS AIR
YAZD METALLURGY INDUSTRIES
ZAHEDI, Mohammad Reza
ZOLQADR, General

ANHANG 3

IRANISCHE FINANZINSTITUTE UND PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE AUF DER SDN-LISTE ALS ZUR REGIERUNG IRANS GEHÖREND BEZEICHNET WERDEN; BENANNTE EINRICHTUNGEN UND PERSONEN AUF DER SDN-LISTE UND EINRICHTUNGEN UND PERSONEN AUF DER FSE-LISTE; PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE SANKTIONEN NACH DEM GESETZ ÜBER SANKTIONEN GEGEN IRAN (*IRAN SANCTIONS ACT*, ISA) UNTERLIEGEN; GESPERRTES VERMÖGEN DER VORSTEHENDEN

AA ENERGY FZCO*
ABAN AIR
ADVANCE NOVEL LIMITED
AFZALI, Ali
AGHA-JANI, Dawood
AL AQILI GROUP LLC
AL AQILI, Mohamed Saeed
AL FIDA INTERNATIONAL GENERAL TRADING
AL HILAL EXCHANGE
ALPHA EFFORT LIMITED
AMERI, Teymour
AMIN INVESTMENT BANK*
ANTARES SHIPPING COMPANY NV
ARASH SHIPPING ENTERPRISES LIMITED*
ARIAN BANK
ARTA SHIPPING ENTERPRISES LIMITED*
ASAN SHIPPING ENTERPRISE LIMITED*
ASCOTEC HOLDING GMBH*
ASCOTEC JAPAN K.K. *
ASCOTEC MINERAL & MACHINERY GMBH*
ASCOTEC SCIENCE & TECHNOLOGY GMBH*
ASCOTEC STEEL TRADING GMBH*
ASHTEAD SHIPPING COMPANY LIMITED
ASIA BANK
ASIA ENERGY GENERAL TRADING (LLC)*
ASIA MARINE NETWORK PTE. LTD.
ASSA CO. LTD.
ASSA CORP.
ATLANTIC INTERMODAL
ATOMIC ENERGY ORGANIZATION OF IRAN
AZORES SHIPPING COMPANY LL FZE
BAHADORI, Masoud*
BANCO INTERNACIONAL DE DESARROLLO, C.A.
BANDAR IMAM PETROCHEMICAL COMPANY*
BANK KARGOSHAEE
BANK KESHAVARZI IRAN*
BANK MARKAZI JOMHOURI ISLAMI IRAN*

* Bezeichnet iranische Finanzinstitute und Personen und Einrichtungen, die vom OFAC als zur Regierung Irans gehörend bezeichnet wurden. US-Personen und ausländischen Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle von US-Personen wird es auch weiterhin untersagt sein, Transaktionen mit diesen Personen und Einrichtungen vorzunehmen, gemäß den Regelungen für Transaktionen und Sanktionen in Bezug auf Iran (*Iranian Transactions and Sanctions Regulations*).

BANK MASKAN*
BANK MELLAT*
BANK MELLI IRAN INVESTMENT COMPANY
BANK MELLI IRAN*
BANK MELLI PRINTING AND PUBLISHING CO.
BANK OF INDUSTRY AND MINE (OF IRAN)*
BANK REFAH KARGARAN*
BANK SEPAH INTERNATIONAL PLC
BANK SEPAH*
BANK TEJARAT*
BANK TORGOVOY KAPITAL ZAO*
BANK-E SHAHR*
BATENI, Naser
BAZARGAN, Farzad*
BEHSAZ KASHANE TEHRAN CONSTRUCTION CO. *
BEHZAD, Morteza Ahmadali
BELFAST GENERAL TRADING LLC
BEST PRECISE LIMITED
BIIS MARITIME LIMITED
BIMEH IRAN INSURANCE COMPANY (U.K.) LIMITED*
BLUE TANKER SHIPPING SA*
BMIIC INTERNATIONAL GENERAL TRADING LTD
BOU ALI SINA PETROCHEMICAL COMPANY*
BREYELLER STAHL TECHNOLOGY GMBH & CO. KG*
BUSHEHR SHIPPING COMPANY LIMITED
BYFLEET SHIPPING COMPANY LIMITED
CAMBIS, Dimitris*
CASPIAN MARITIME LIMITED*
CAUCASUS ENERGY
CEMENT INVESTMENT AND DEVELOPMENT COMPANY
CENTRAL INSURANCE OF IRAN
CISCO SHIPPING COMPANY CO. LTD.
COBHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
COMMERCIAL PARS OIL CO. *
CONCEPT GIANT LIMITED
CREDIT INSTITUTION FOR DEVELOPMENT*
CRYSTAL SHIPPING FZE
CYLINDER SYSTEM L.T.D.*
DAJMAR, Mohhammad Hossein
DANESH SHIPPING COMPANY LIMITED*
DARYA CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
DAVAR SHIPPING CO LTD*
DENA TANKERS FZE*
DERAKHSHANDEH, AHMAD
DETTIN SPA
DEY BANK*
DFS WORLDWIDE
DIVANDARI, Ali
DORKING SHIPPING COMPANY LIMITED
EDBI EXCHANGE COMPANY
EDBI STOCK BROKERAGE COMPANY
EFFINGHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
EGHTESAD NOVIN BANK*

EIGHTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
EIGHTH OCEAN GMBH & CO. KG
ELEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
ELEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTER
ESLAMI, Mansour
EUROPÄISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG*
EUROPEAN OIL TRADERS
EVEREX
EXECUTION OF IMAM KHOMEINI'S ORDER*
EXPORT DEVELOPMENT BANK OF IRAN*
EZATI, Ali
FAIRWAY SHIPPING LTD
FAL OIL COMPANY LIMITED
FARNHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
FARSOUDEH, Houshang
FAYLACA PETROLEUM
FERLAND COMPANY LIMITED
FIFTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
FIRST ISLAMIC INVESTMENT BANK LTD.
FIRST OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIRST OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST PERSIA EQUITY FUND
FOURTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FOURTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTH OCEAN GMBH & CO. KG
FUTURE BANK B.S.C.*
GALLIOT MARITIME INC
GARBIN NAVIGATION LTD*
GEORGIAN BUSINESS DEVELOPMENT
GHADIR INVESTMENT COMPANY*
GHAED BASSIR PETROCHEMICAL PRODUCTS COMPANY*
GHALEBANI, Ahmad*
GHARZOLHASANEH RESALAT BANK*
GHAVAMIN BANK*
GHEZEL AYAGH, Alireza
GOLDEN RESOURCES TRADING COMPANY L.L.C.*
GOLDENTEX FZE
GOLPARVAR, Gholamhossein
GOMSHALL SHIPPING COMPANY LIMITED
GOOD LUCK SHIPPING L.L.C.
GRACE BAY SHIPPING INC*
GREAT BUSINESS DEALS
GREAT METHOD LIMITED
HADI SHIPPING COMPANY LIMITED*
HAFIZ DARYA SHIPPING CO
HARAZ SHIPPING COMPANY LIMITED*
HATEF SHIPPING COMPANY LIMITED*
HEKMAT IRANIAN BANK*
HERCULES INTERNATIONAL SHIP*

HERMIS SHIPPING SA*
HIRMAND SHIPPING COMPANY LIMITED*
HODA SHIPPING COMPANY LIMITED*
HOMA SHIPPING COMPANY LIMITED*
HONAR SHIPPING COMPANY LIMITED*
HONG KONG INTERTRADE COMPANY*
HORMOZ OIL REFINING COMPANY*
HORSHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
HOSSEINPOUR, Houshang
HTTS HANSEATIC TRADE TRUST AND SHIPPING, GMBH
IDEAL SUCCESS INVESTMENTS LIMITED
IFIC HOLDING AG*
IHAG TRADING GMBH*
IMPIRE SHIPPING COMPANY*
INDUS MARITIME INC
INDUSTRIAL DEVELOPMENT AND RENOVATION ORGANIZATION OF IRAN*
INTERNATIONAL SAFE OIL
INTRA CHEM TRADING GMBH*
IRAN & SHARGH COMPANY*
IRAN & SHARGH LEASING COMPANY*
IRAN AIR
IRAN FOREIGN INVESTMENT COMPANY*
IRAN INSURANCE COMPANY*
IRAN O HIND SHIPPING COMPANY
IRAN O MISR SHIPPING COMPANY
IRAN PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY*
IRAN ZAMIN BANK*
IRANAIR TOURS
IRANIAN MINES AND MINING INDUSTRIES DEVELOPMENT AND RENOVATION ORGANIZATION*
IRANIAN OIL COMPANY (U.K.) LIMITED*
IRANIAN-VENEZUELAN BI-NATIONAL BANK / JOINT IRAN-VENEZUELA BANK*
IRASCO S.R.L.*
IRINVESTSHIP LTD.
IRISL (MALTA) LIMITED
IRISL (UK) LTD.
IRISL CHINA SHIPPING CO., LTD.
IRISL EUROPE GMBH
IRISL MARINE SERVICES & ENGINEERING COMPANY
IRISL MULTIMODAL TRANSPORT CO.
IRITAL SHIPPING SRL COMPANY
ISI MARITIME LIMITED
ISIM AMIN LIMITED
ISIM ATR LIMITED
ISIM OLIVE LIMITED
ISIM SAT LIMITED
ISIM SEA CHARIOT LIMITED
ISIM SEA CRESCENT LIMITED
ISIM SININ LIMITED
ISIM TAJ MAHAL LIMITED
ISIM TOUR LIMITED
ISLAMIC REGIONAL COOPERATION BANK*

ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES
JABBER IBN HAYAN
JAM PETROCHEMICAL COMPANY
JASHNSAZ, Seifollah*
JUPITER SEAWAYS SHIPPING*
KADDOURI, Abdelhak
KAFOLATBANK*
KALA LIMITED*
KALA PENSION TRUST LIMITED*
KARAFARIN BANK*
KASB INTERNATIONAL LLC*
KAVERI MARITIME INC
KAVOSHYAR COMPANY
KERMAN SHIPPING CO LTD
KHALILI, Jamshid
KHAVARMIANEH BANK*
KHAZAR SEA SHIPPING LINES
KISH INTERNATIONAL BANK*
KISH PROTECTION & INDEMNITY
KONING MARINE CORP*
KONT INVESTMENT BANK
KONT KOSMETIK
KSN FOUNDATION
KUO OIL PTE. LTD
LANCELIN SHIPPING COMPANY LIMITED
LEADING MARITIME PTE. LTD.
LEILABADI, Ali Hajinia
LISSOME MARINE SERVICES LLC
LOGISTIC SMART LIMITED
LOWESWATER LIMITED
MACHINE SAZI ARAK CO. LTD. *
MAHAB GHODSS CONSULTING ENGINEERING COMPANY*
MAHDAVI, Ali
MALSHIP SHIPPING AGENCY LTD.
MARANER HOLDINGS LIMITED
MARBLE SHIPPING LIMITED
MARJAN PETROCHEMICAL COMPANY*
MAZANDARAN CEMENT COMPANY
MAZANDARAN TEXTILE COMPANY
MCS ENGINEERING*
MCS INTERNATIONAL GMBH*
MEHR CAYMAN LTD.
MEHR IRAN CREDIT UNION BANK*
MEHRAN SHIPPING COMPANY LIMITED*
MELLAT BANK SB CJSC
MELLAT INSURANCE COMPANY*
MELLI AGROCHEMICAL COMPANY, P.J.S.
MELLI BANK PLC
MELLI INVESTMENT HOLDING INTERNATIONAL
MELODIOUS MARITIME INC
MERSAD SHIPPING COMPANY LIMITED*
MESBAH ENERGY COMPANY
METAL & MINERAL TRADE S.A.R.L.*

MID OIL ASIA PTE LTD
MILL DENE LIMITED
MINAB SHIPPING COMPANY LIMITED*
MINES AND METALS ENGINEERING GMBH*
MIR BUSINESS BANK ZAO
MOALLEM INSURANCE COMPANY
MOBIN PETROCHEMICAL COMPANY*
MODABER*
MODALITY LIMITED
MOGHADDAMI FARD, Mohammad
MOHADDES, Seyed Mahmoud*
MOINIE, Mohammad*
MONSOON SHIPPING LTD*
MOUNT EVEREST MARITIME INC
MSP KALA NAFT CO. TEHRAN*
N.I.T.C. REPRESENTATIVE OFFICE*
NABIPOUR, Ghasem
NAFTIRAN INTERTRADE CO. (NICO) LIMITED*
NAFTIRAN INTERTRADE CO. (NICO) SARL*
NAFTIRAN TRADING SERVICES CO. (NTS) LIMITED*
NARI SHIPPING AND CHARTERING GMBH & CO. KG
NASIRBEIK, Anahita
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY PTE LTD*
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY*
NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY LLC*
NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY*
NATIONAL PETROCHEMICAL COMPANY*
NAYEBI, Pourya
NEFERTITI SHIPPING COMPANY
NEUMAN LIMITED
NEW DESIRE LIMITED
NEW YORK GENERAL TRADING
NEW YORK MONEY EXCHANGE
NICO ENGINEERING LIMITED*
NIKOUSOKHAN, Mahmoud*
NIKSIMA FOOD AND BEVERAGE JLT
NINTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
NINTH OCEAN GMBH & CO. KG
NIOC INTERNATIONAL AFFAIRS (LONDON) LIMITED*
NIZAMI, Anwar Kamal
NOOR AFZAR GOSTAR COMPANY
NOOR ENERGY (MALAYSIA) LTD.*
NOURI PETROCHEMICAL COMPANY*
NOVIN ENERGY COMPANY
NPC INTERNATIONAL LIMITED*
NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
NUCLEAR SCIENCE AND TECHNOLOGY RESEARCH INSTITUTE
OCEAN CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
OIL INDUSTRY INVESTMENT COMPANY*
OMID REY CIVIL & CONSTRUCTION COMPANY*
ONE CLASS PROPERTIES (PTY) LTD. *
ONE VISION INVESTMENTS 5 (PTY) LTD.*
ONERBANK ZAO*

ORCHIDEA GULF TRADING
P.C.C. (SINGAPORE) PRIVATE LIMITED*
PACIFIC SHIPPING DMCEST
PAJAND, Mohammad Hadi
PARDIS INVESTMENT COMPANY*
PARS MCS*
PARS OIL AND GAS COMPANY*
PARS OIL CO. *
PARS PETROCHEMICAL COMPANY*
PARS PETROCHEMICAL SHIPPING COMPANY*
PARS TRASH COMPANY
PARSAEI, Reza*
PARSIAN BANK*
PARTNER CENTURY LIMITED
PARVARESH, Farhad Ali
PASARGAD BANK*
PEARL ENERGY COMPANY LTD.
PEARL ENERGY SERVICES, SA
PERSIA INTERNATIONAL BANK PLC
PERSIA OIL & GAS INDUSTRY DEVELOPMENT CO.*
PETRO ENERGY INTERTRADE COMPANY*
PETRO ROYAL FZE*
PETRO SUISSE INTERTRADE COMPANY SA*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY (U.K.) LIMITED*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY FZE*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY INTERNATIONAL*
PETROIRAN DEVELOPMENT COMPANY (PEDCO) LIMITED*
PETROLEOS DE VENEZUELA S.A. (PDVSA)
PETROPARS INTERNATIONAL FZE*
PETROPARS LTD.*
PETROPARS UK LIMITED*
PIONEER ENERGY INDUSTRIES COMPANY
POLAT, Muzaffer
POLINEX GENERAL TRADING LLC*
POLYNAR COMPANY*
POST BANK OF IRAN*
POURANSARI, Hashem*
PROTON PETROCHEMICALS SHIPPING LIMITED*
PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA BUKOVYNA
QANNADI, Mohammad
QULANDARY, Azizullah Asadullah
RAHIQI, Javad
RASOOL, Seyed Alaeddin Sadat
REY INVESTMENT COMPANY*
REY NIRU ENGINEERING COMPANY*
REYCO GMBH. *
REZVANIANZADEH, Mohammed Reza
RISHI MARITIME INC
RISHMAK PRODUCTIVE & EXPORTS COMPANY*
ROYAL ARYA CO. *
ROYAL OYSTER GROUP
ROYAL-MED SHIPPING AGENCY LTD
SABET, Javad Karimi

SACKVILLE HOLDINGS LIMITED
SADAF PETROCHEMICAL ASSALUYEH COMPANY*
SAFDARI, Seyed Jaber
SAFIRAN PAYAM DARYA SHIPPING COMPANY
SAMAN BANK*
SAMAN SHIPPING COMPANY LIMITED*
SAMBOUK SHIPPING FZC*
SANDFORD GROUP LIMITED
SANTEX LINES LIMITED
SARKANDI, Ahmad
SARMAYEH BANK*
SARV SHIPPING COMPANY LIMITED*
SECOND OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SECOND OCEAN GMBH & CO. KG
SEIBOW LIMITED
SEIBOW LOGISTICS LIMITED
SEIFI, Asadollah
SEPID SHIPPING COMPANY LIMITED*
SEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SEYYEDI, Seyed Nasser Mohammad*
SEYYEDI, Seyedeh Hanieh Seyed Nasser Mohammad
SHAHID TONDGOOYAN PETROCHEMICAL COMPANY*
SHALLON LIMITED
SHAZAND PETROCHEMICAL COMPANY*
SHERE SHIPPING COMPANY LIMITED
SHIPPING COMPUTER SERVICES COMPANY
SHOMAL CEMENT COMPANY
SIMA GENERAL TRADING CO FZE*
SIMA SHIPPING COMPANY LIMITED*
SINA BANK*
SINA SHIPPING COMPANY LIMITED*
SINGA TANKERS PTE. LTD.
SINO ACCESS HOLDINGS LIMITED
SINOSE MARITIME PTE. LTD.
SIQIRIYA MARITIME CORP.
SIXTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTH OCEAN GMBH & CO. KG
SMART DAY HOLDINGS GROUP LIMITED
SOKOLENKO, Vitaly
SORINET COMMERCIAL TRUST (SCT) BANKERS
SOROUSH SARZAMIN ASATIR SHIP MANAGEMENT COMPANY
SOUTH SHIPPING LINE IRAN
SPEEDY SHIP FZC
SPRINGTHORPE LIMITED
STARRY SHINE INTERNATIONAL LIMITED
SWISS MANAGEMENT SERVICES SARL*
SYNERGY GENERAL TRADING FZE*
SYSTEM WISE LIMITED
TABATABAEI, Seyyed Mohammad Ali Khatibi*
TABRIZ PETROCHEMICAL COMPANY*
TADBIR BROKERAGE COMPANY*
TADBIR CONSTRUCTION DEVELOPMENT COMPANY*

TADBIR ECONOMIC DEVELOPMENT GROUP*
TADBIR ENERGY DEVELOPMENT GROUP CO.*
TADBIR INVESTMENT COMPANY*
TAFAZOLI, Ahmad
TALAI, Mohamad
TAMAS COMPANY
TAT BANK*
TC SHIPPING COMPANY LIMITED*
TENTH OCEAN GMBH & CO. KG
THE EXPLORATION AND NUCLEAR RAW MATERIALS PRODUCTION COMPANY
THE NUCLEAR REACTORS FUEL COMPANY
THIRD OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRD OCEAN GMBH & CO. KG
THIRTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TONGHAM SHIPPING CO LTD
TOP GLACIER COMPANY LIMITED
TOP PRESTIGE TRADING LIMITED
TOSEE EQTESAD AYANDEHSAZAN COMPANY*
TOSEE TAAVON BANK*
TOURISM BANK*
TRADE TREASURE LIMITED
TRUE HONOUR HOLDINGS LIMITED
TWELFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TWELFTH OCEAN GMBH & CO. KG
UPPERCOURT SHIPPING COMPANY LIMITED
VALFAJR 8TH SHIPPING LINE CO SSK
VOBSTER SHIPPING COMPANY LTD
WEST SUN TRADE GMBH*
WIPPERMANN, Ulrich
WOKING SHIPPING INVESTMENTS LIMITED
YASINI, Seyed Kamal
YAZDI, Bahareh Mirza Hossein
ZADEH, Hassan Jalil
ZANJANI, Babak Morteza
ZARIN RAFSANJAN CEMENT COMPANY*
ZEIDI, Hossein
ZHUHAI ZHENRONG COMPANY
ZIRACCHIAN ZADEH, Mahmoud*

GESPERRTE VERMÖGENSWERTE	EIGENTUM VON	TYP	IMO-NUMMER
EP-CFD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFJ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFO	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFP	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFR	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBJ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBN	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBP	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBV	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBZ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	

[x] Bezeichnet gesperrte Vermögenswerte von Personen und Einrichtungen, die vom OFAC als zur Regierung Irans gehörend bezeichnet wurden. US-Personen und ausländischen Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle von US-Personen wird es auch weiterhin untersagt sein, Transaktionen mit diesen Personen und Einrichtungen vorzunehmen, gemäß den Regelungen für Transaktionen und Sanktionen in Bezug auf Iran (*Iranian Transactions and Sanctions Regulations*).

EP-ICD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-ICE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-ICF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IED	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRN	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRR	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-MDD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-MDE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CGS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CGT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHW	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHX	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHY	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHZ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CJQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BHJ	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-BXN	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CIX	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CIY	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CJA	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CJK	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
RIONA	HAFIZ DARYA SHIPPING CO	Schiff	9349588

MIRZA KOCHEK KHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7027899
ASSA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7632814
AMITEES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7632826
HORMUZ 2	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7904580
PARMIDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8105284
BARSAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8107581
PANTEA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8108559
IRAN AKHAVAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8113009
SARINA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8203608
SABRINA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8215742
ATTRIBUTE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309593
ALIAS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309608
AQUARIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309610
ADVENTIST	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309622
AGEAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309634
ANGEL	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309646
AGILE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309658
AJAX	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309672
ACROBAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309684
SHADFAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309696
AMPLIFY	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309701
IRAN HORMUZ 21	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8314263
IRAN HORMUZ 22	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8314275
IRAN HORMUZ 23	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319782
IRAN SHALAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319940
IRAN YOUSHAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319952
AEROLITE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320121
ADRIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320133
NAGHMEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320145
RONAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320157
ACCURATE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320169
TABANDEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320171
GULAFSHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320183
ALAMEDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320195
IRAN PARAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8322064
IRAN CHARAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8322076
IRAN HORMUZ 25	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8422072
IRAN HORMUZ 26	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8422084
DORITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8605234
IRAN SHALAMCHEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8820925

AAJ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8984484
IRAN HORMUZ 12	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9005596
IRAN KONG	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9007582
VISTA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9010711
VIANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9010723
IRAN HORMUZ 14	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9020778
HAMD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9036052
SOBHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9036935
SATTAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9040479
ABBA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051624
BEHDAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051636
PARSHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051648
VALERIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051650
NEGEEN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9071519
ATTAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9074092
PARIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9076478
TEEN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9101649
GOWHAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9103087
IRAN DALEER	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9118551
PATRIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137210
NARDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137246
KADOS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137258
ZOMOROUD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9138044
BRELYAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9138056
NILDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165786
JOVITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165798
MANOLA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165803
GLADIOLUS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165815
ELYANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165827
NEGAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165839
SAVIZ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167253
GLOXINIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167265
NESHAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167277
BEHSHAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167289
JAIRAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167291
IRAN SHAHED	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9184691
GOLSAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193185
ZARSAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193197
ARVIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193202
ARTAVAND	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193214

TERESA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209324
GABRIELA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209336
SARITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209348
SILVER CRAFT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209350
MAHNAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9213387
TERMEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9213399
MAHSAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9226944
HAMADAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9226956
TARADIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9245304
PARMIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9245316
ZAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9260160
ZIVAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9260172
VALILI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270646
SHAMIM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270658
IRAN SHAHR-E-KORD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270684
IRAN KASHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270696
SININ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9274941
PARMIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283007
AZARGOUN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283019
SALIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283021
GOLBON	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283033
PARDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9284142
TANDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9284154
SHERE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305192
UPPERCOURT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305207
TONGHAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305219
VOBSTER	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305221
GOLAFRUZ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9323833
ADALIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9328900
SHABGOUN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346524
AGATA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346536
BENITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346548
MARISOL	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349576
ORIANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349590
MERCEDES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349667
RAMONA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349679
GILDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9367982
SANIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9367994
SARIR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9368003
SOMIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9368015

GLORY	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9369710
ARIES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9369722
ABTIN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9379636
ARSHAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9386500
PARSHAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387786
HAADI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387798
RAAZI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387803
SAEI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387815
ARTMAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405930
BASKAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405942
BAHJAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405954
HAAMI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405966
SHAADI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405978
SHAYAN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420356
TABAN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420368
YARAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420370
AMIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9422366
AVANG	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465746
KIAZAND	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465758
BATIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465760
WARTA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465849
SALIM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465851
ARDAVAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465863
NAMI	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8419178
GAS CAMELLIA	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8803381
TESS	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8913564
KATERINA 1	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9031959
MARIA	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9110626
SUN OCEAN	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9408358
YOUNES [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8212465
YOUSEF [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8316106
YAGHOUB [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8316168
TOLOU [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8318178
VALFAJR2 [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8400103
BADR [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8407345
BANEH [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8508462
SARDASHT [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8517231
MARIVAN [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8517243
BRIGHT [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9005235
CARIBO [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9011246

AURA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9013749
BICAS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9077850
MAHARLIKA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079066
NAPOLI ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079078
NYOS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079080
NAINITAL ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079092
NATIVE LAND ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079107
ATLANTIC ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9107655
SPARROW ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9171450
SWALLOW ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9171462
SUPERIOR ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172038
SPOTLESS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172040
SABRINA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172052
DESTINY ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9177155
HUMANITY ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9180281
ORIENTAL ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9183934
SHONA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187629
ABELIA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187631
ALERT ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187643
SUNDIAL ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187655
SILVER CLOUD ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187667
HUWAYZEH ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212888
HORIZON ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212890
HAPPINESS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212905
MARINA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212917
HALISTIC ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212929
DELVAR ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218454
DAYLAM ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218466
DAMAVAND ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218478
DENA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218480
DARAB ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218492
IRAN FAZEL ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9283746
FIANGA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9283760
IRAN FAHIM ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9286140
IRAN FALAGH ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9286152
DECESIVE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9356593
SANCHI ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9356608
MAJESTIC ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357183
SUCCESS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357353
SUNEAST ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357365

SPLENDOUR ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357377
COURAGE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357389
HONESTY ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357391
AMBER ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357406
DAL LAKE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357717
JUSTICE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357729
HYDRA ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362059
DOVE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362061
ZEUS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362073
IMICO NEKA 455 ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404546
IMICO NEKA 456 ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404558
IMICO NEKA 457 ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404560
SUNSHINE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569205
DOJRAN ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569619
ATLANTIS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569621
FORTUN ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569633
SALALEH ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569645
SMOOTH ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569657
SKYLINE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569669
INFINITY ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569671
DEMOS ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569683
YANGZHOU DAYANG DY905 ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9575424
SUNRISE ×	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9615092
ANTHEM	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	8310669
JAFFNA	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	8609515
OLYSA	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	9001605

ANHANG 4

ABBASI-DAVANI, Fereidoun
ADVANCE ELECTRICAL AND INDUSTRIAL TECHNOLOGIES SL
ALUMINAT
ANDISHEH ZOLAL
ARIA NIKAN MARINE INDUSTRY
BUJAR, Farhad
DAYENI, Mahmoud Mohammadi
EYVAZ TECHNIC MANUFACTURING COMPANY
FAKHRIZADEH-MAHABADI, Mohsen
FARATECH
FARAYAND TECHNIQUE
FULMEN GROUP
IMANIRAD, Arman
IMANIRAD, Mohammad Javad
IRAN CENTRIFUGE TECHNOLOGY COMPANY
IRAN POOYA
JAHAN TECH ROOYAN PARS
JAVEDAN MEHR TOOS
KAHVARIN, Iradj Mohammadi
KALAYE ELECTRIC COMPANY
KHAKI, Parviz
MANDEGAR BASPAR KIMIYA COMPANY
MARO SANAT COMPANY
MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
NEDA INDUSTRIAL GROUP
NEKA NOVIN
PARTO SANAT CO.
PAYA PARTOV CO.
PENTANE CHEMISTRY INDUSTRIES
PETRO GREEN
PISHRO SYSTEMS RESEARCH COMPANY
POUYA CONTROL
PUNTI, Pere
RAHIMYAR, Amir Hossein
SIMATIC DEVELOPMENT CO.
TAGHTIRAN KASHAN COMPANY
TANIDEH, Hossein
TARH O PALAYESH
THE ORGANIZATION OF DEFENSIVE INNOVATION AND RESEARCH
TOWLID ABZAR BORESHI IRAN
WISSER, Gerhard
YASA PART
ZOLAL IRAN COMPANY

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage III - Zivile nukleare Zusammenarbeit

A. Allgemeines

1. Iran und die E3/EU+3 haben beschlossen, unter anderem, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der IAEO und unbeschadet der bestehenden bilateralen Abkommen, in verschiedenen Bereichen der zivilen nuklearen Zusammenarbeit zu kooperieren, die im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans herauszuarbeiten sind, wie in dieser Anlage näher ausgeführt. In diesem Kontext wird die Gemeinsame Kommission außerdem Unterstützung für Iran, gegebenenfalls auch durch Projekte der technischen Zusammenarbeit der IAEO, unterstützen.

2. Alle Projekte der zivilen nuklearen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden von den beteiligten Staaten gemeinsam festgelegt und werden mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und den nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Beteiligten im Einklang stehen.

3. Die im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans vorgesehenen Projekte der zivilen nuklearen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Iran und den E3/EU+3 können in unterschiedlichen Formaten mit einer Vielfalt potenzieller Beteiligter durchgeführt werden. An einem von den E3/EU+3 durchgeführten Projekt werden sich nicht notwendigerweise alle E3/EU+3-Parteien beteiligen:

3.1. bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Iran. Solche Vereinbarungen werden von den beteiligten Staaten einvernehmlich festgelegt.

3.2. Projekte unter dem Dach der IAEO, wie durch Projekte der technischen Zusammenarbeit der IAEO, einschließlich durch Projekt- und Liefervereinbarungen.

3.3. durch internationale Wissenschafts- und Technologiezentren.

Konkret werden sich die E3/EU+3-Parteien verpflichten, die nukleare Zusammenarbeit mit Iran insbesondere in den folgenden Bereichen zu entwickeln:

B. Reaktoren, Brennstoffe und zugehörige Technologien, Anlagen und Verfahren

4. Moderne Leichtwasser-Leistungs- und Forschungsreaktoren und zugehörige Ausrüstungen, Technologien und Anlagen

Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls den Erwerb von Leichtwasser- Forschungs- und Leistungsreaktoren für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung und für Stromversorgung und Entsalzung erleichtern, mit Regelungen für die gesicherte Versorgung mit Kernbrennstoff und die Beseitigung von abgebranntem Brennstoff gemäß entsprechenden Verträgen, für jeden gelieferten Reaktor. Dies kann die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit einschließen:

4.1. Bau sowie effektiver und sicherer Betrieb neuer Leichtwasser-Leistungsreaktoren und zugehöriger Ausrüstungen, entsprechend den Anforderungen der Generation III+, einschließlich kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.

4.2. Bau von dem Stand der Technik entsprechenden leichtwassermoderierten Mehrzweck-Forschungsreaktoren, in denen Brennstäbe, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien geprüft werden können, samt zugehörigen Anlagen, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.

4.3. Lieferung von dem Stand der Technik entsprechenden Leittechniksystemen für die genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.

4.4. Lieferung von Simulations- und Rechencodes und Softwarelösungen für die genannten Bereiche, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Entwicklung.

4.5. Lieferung wichtiger Ausrüstungen für den Primär- und Sekundärkreislauf sowie den Kern der genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.

4.6. Ausbildung am Arbeitsplatz zu Brennstoffmanagement-Szenarios und Umordnung für die genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren.

4.7. Gemeinsame technische Überprüfung der derzeitigen Kernreaktoren Irans auf Ersuchen Irans, mit dem Ziel der Modernisierung der derzeitigen Ausrüstungen und Systeme, einschließlich in Bezug auf nukleare Sicherheit;

5. Arak-Modernisierungsprojekt

5.1. Wie in Abschnitt B der Anlage I beschrieben, wird eine aus den E3/EU+3-Parteien und Iran bestehende internationale Partnerschaft, die später durch einvernehmlich festgelegte Drittstaaten erweitert werden kann, eingerichtet werden, um die Neuauslegung und den Umbau des IR-40-Reaktors in Arak zu einem modernisierten schwerwassermoderierten und -gekühlten Forschungsreaktor mit einer thermischen Leistung von nicht mehr als 20 MWth auf der Grundlage der vereinbarten Auslegungskonzeption (laut Anhang zu Anlage I) zu unterstützen und zu erleichtern.

5.2. Iran wird als Eigentümer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen und die Verantwortung für die Gesamtdurchführung des Arak-Modernisierungsprojekts tragen. Es wird eine aus den Beteiligten der E3/EU+3 bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors zu unterstützen und zu erleichtern. Eine aus Iran und der Arbeitsgruppe bestehende internationale Partnerschaft wird das Arak-Modernisierungsprojekt durchführen, wobei die Beteiligten der E3/EU+3 die in Anlage I beschriebenen Verantwortlichkeiten übernehmen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe und Iran könnten die Arbeitsgruppe im Konsens um andere Länder erweitern. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, in dem sie ihr nachdrückliches Bekenntnis zu dem Arak-Modernisierungsprojekt zum Ausdruck bringen und in dem ein gesicherter Pfad zur Modernisierung des Reaktors vorgezeichnet und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden, besonders in Schlüsselbereichen wie der Neuauslegung, Auslegungsprüfung und Zertifizierung, Herstellung von Reaktorkernen, Brennelementauslegung, -fertigung und -lieferung, Sicherheit und Sicherung, Behandlung oder Entsorgung abgebrannter Brennelemente, sowie betreffend Lieferung von Materialien, Ausrüstung, Leittechniksystemen; anschließend werden Verträge geschlossen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden Iran im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die benötigte Hilfe für die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors in einer Weise bereitstellen, die den Bau und die Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors sicher und zeitnah ermöglicht.

5.3. Iran und die Arbeitsgruppe werden zusammenarbeiten, um die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien zu entwickeln, die von Iran umzusetzen ist, und die Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards überprüfen, damit die zuständige iranische Aufsichtsbehörde die Genehmigung für Inbetriebnahme und Betrieb des Reaktors erteilen kann.

5.4. Iran wird auch künftig die Hauptverantwortung für die Finanzierung des Modernisierungsprojekts übernehmen. Zusätzliche Finanzierungsregelungen für das Projekt, einschließlich für IAEO-Projekte zur Unterstützung des Arak-Modernisierungsprojekts, werden auf der Grundlage des offiziellen Dokuments und der anschließend zu schließenden Verträge festgelegt werden.

6. Kernbrennstoff

6.1. Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch über die IAEO, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen.

6.2. Die E3/EU+3-Parteien werden sich bemühen, in Bezug auf die Lieferung modernen Kernbrennstoffs, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und gemeinsamen Herstellung, die erforderlichen Genehmigungen und Fertigungstechnologien und -ausrüstung und zugehörige Infrastruktur für derzeitige und künftige nukleare Forschungs- und Leistungsreaktoren zusammenzuarbeiten, einschließlich technischer Hilfe bei Reinigungsprozessen, Formungs- und metallurgischen Tätigkeiten für verschiedene Arten von Brennstoffhüllen und Umhüllungen für den modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak.

C. Praktiken im Bereich Forschung und Entwicklung

7. Zur Umsetzung anderer Aspekte dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans und in Unterstützung einer breiteren Öffnung für wissenschaftliche Kontakte zwischen den E3/EU+3 und Iran werden die E3/EU+3 und Iran Zusammenarbeit und wissenschaftliche Austausche im Bereich der Nuklearwissenschaft und -technologie anstreben:

7.1. Beschleunigerbasierte Forschung in den Bereichen Kernphysik und Kernastrophysik und Herstellung stabiler Isotopen in internationaler Zusammenarbeit am Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum der Anlage in Fordo. Iran wird die E3/EU+3 und andere interessierte Parteien um spezifische Vorschläge für kooperative internationale Nuklear-, Physik- und Technologieprojekte ersuchen und ein internationales Seminar zur Prüfung dieser Vorschläge ausrichten. Ziel ist es, innerhalb einiger weniger Jahre internationale Kooperationsprojekte zu realisieren. Der Übergang zur Herstellung stabiler Isotope durch zwei Kaskaden wird in einer gemeinsamen Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und Iran auf der Grundlage von gegenseitig zu vereinbarenden Regelungen durchgeführt werden.

7.2. Plasmaphysik und Kernfusion;

7.3. Forschungsreaktor-Anwendungen am Forschungsreaktor in Teheran, am modernisierten Reaktor in Arak oder an anderen künftigen Forschungsreaktoren in Iran, beispielsweise:

7.3.1. Ausbildung

7.3.2. Herstellung und Nutzung von Radioisotopen

7.3.3. Nukleare Entsalzung

7.3.4. Neutronen-Transmutationsdotierung

7.3.5. Neutronenaktivierungsanalyse

7.3.6. Neutroneneinfangtherapie

7.3.7. Neutronenbildgebung und Werkstoffcharakterisierungsstudien unter Verwendung von Neutronenstrahlen

7.4. Die E3/EU+3-Parteien und Iran könnten außerdem eine Zusammenarbeit in folgenden zusätzlichen Bereichen sondieren:

7.4.1. Entwurf, Herstellung und/oder Montage von Kerninstrumentierung und Technologien;

7.4.2. Leittechnik, System- und Elektronikdesign, Herstellung und/oder Montage;

7.4.3. Fusionstechnologie und Plasmaphysik und zugehörige Infrastruktur und Erleichterung des Beitrag Irans zum ITER-Projekt (Internationaler Thermonuklearer Experimental-Reaktor) und/oder ähnlichen Projekten, einschließlich relevanter Projekte der technischen Zusammenarbeit der IAEO;

7.4.4. Neutrinoastronomie;

7.4.5. Konzeption und Herstellung und Lieferung unterschiedlicher Typen von Beschleunigern und Lieferung von zugehöriger Ausrüstung, einschließlich durch relevante Projekte der technischen Zusammenarbeit der IAEO;

7.4.6. Datenerfassungs- und -verarbeitungs-Software und Schnittstellengeräte;

D. Nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Sicherung

8. Nukleare Sicherheit

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran zusammenzuarbeiten, um in Iran ein Zentrum für nukleare Sicherheit zu errichten, an Arbeitsseminaren und Ausbildungsveranstaltungen in Iran teilzunehmen, um das Zusammenwirken zwischen iranischen Atomaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden der E3/EU+3 und anderer Staaten zu unterstützen, unter anderem zum Austausch von Erkenntnissen über die Erreichung und Erhaltung der regulatorischen Unabhängigkeit und Effektivität und für Zwecke der Ausbildung zur Umsetzung einer Kultur der nuklearen Sicherheit und bewährter Verfahren; Austausche und Besuche bei Atomaufsichtsbehörden und in Kernkraftwerken außerhalb Irans zu erleichtern, mit dem Schwerpunkt auf bewährten Verfahren für einen sicheren Betrieb; und die einheimischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Vorbereitung für Notfälle und der Bewältigung schwerer Unfälle zu verbessern und zu stärken.

Unterstützung und Hilfe leisten, um Iran den Beitritt zu den einschlägigen Übereinkünften über nukleare Sicherheit und Sicherung zu ermöglichen, beispielsweise durch Workshops oder Seminare zur Förderung des Beitritts zu solchen Verpflichtungen. Solche Workshops oder Seminare könnten auch unter dem Dach der IAEO stattfinden.

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, werden mit Iran in den folgenden Bereichen der nuklearen Sicherheit sowie in anderen gegenseitig zu vereinbarenden Bereichen zusammenarbeiten:

8.1. Abschluss bilateraler/multilateraler Übereinkünfte mit einschlägigen Organisationen und Forschungszentren;

8.2. Bereitstellung von gültigen Codes, Instrumenten und Geräten, die mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängen;

8.3. Erleichterung des Austauschs von Wissen und Erfahrungen im Bereich der nuklearen Sicherheit;

8.4. Verbesserung und Stärkung der einheimischen Fähigkeiten im Bereich der Vorbereitung für Notfälle und der Bewältigung schwerer Unfälle;

8.5. Organisation von Ausbildung am Arbeitsplatz und Lehrlingskursen für Betreiber von Reaktoren und Anlagen, Personal von Aufsichtsbehörden und sonstige unterstützende Organisationen im Bereich der nuklearen Sicherheit innerhalb und außerhalb Irans;

8.6. Errichtung eines Zentrums für nukleare Sicherheit in Iran, das mit den erforderlichen Instrumenten, Techniken und Geräten ausgestattet wird, um die technische und berufliche Ausbildung und den Austausch von Erkenntnissen für Betreiber von Reaktoren und Anlagen, Personal von Aufsichtsbehörden und sonstige unterstützende Organisationen zu unterstützen und zu erleichtern;

9. Nukleare Sicherungsmaßnahmen

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der effektiven und effizienten Umsetzung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen und der Transparenzmaßnahmen in Iran zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen kann vorgesehen werden:

9.1. Zusammenarbeit in Form von Ausbildung am Arbeitsplatz und Arbeitsseminaren zur Stärkung des Prozesses der Kernmaterialbuchführung und –kontrolle, der Personalentwicklung und der Qualitätssicherungs-/Qualitätskontrollprozesse;

9.2. Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der effektiven und effizienten Umsetzung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen und der Transparenzmaßnahmen in Iran zusammenzuarbeiten.

9.3. Diese Zusammenarbeit könnte die Form von Ausbildung und Arbeitsseminaren zur Stärkung der für die Sicherungsmaßnahmen zuständigen iranischen Aufsichtsbehörde, der Prozesse der Kernmaterialbuchführung und -kontrolle, der Personalentwicklung und der Qualitätssicherungs-/Qualitätskontrollprozesse annehmen.

10. Nukleare Sicherung

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der Umsetzung von Richtlinien und bewährten Verfahren für nukleare Sicherung zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen kann vorgesehen werden:

10.1. Zusammenarbeit in Form von Ausbildungskursen und Arbeitsseminaren zur Stärkung der Fähigkeit Irans, die nukleare Sicherung betreffende Bedrohungen kerntechnischer Anlagen und Systeme zu verhüten, vor solchen Bedrohungen zu schützen und auf sie zu reagieren sowie effektive und nachhaltige Systeme für nukleare Sicherung und physischen Schutz einzurichten;

10.2. Zusammenarbeit durch Ausbildung und Arbeitsseminare zur Stärkung der Fähigkeit Irans, vor die nukleare Sicherung betreffenden Bedrohungen, einschließlich Sabotage, zu schützen und auf sie zu reagieren sowie effektive und nachhaltige Systeme für nukleare Sicherung und physischen Schutz einzurichten.

E. Nuklearmedizin und Radioisotope, zugehörige Technologien, Anlagen und Verfahren

11. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran im Hinblick auf die bessere Nutzung der Nuklearmedizin in Iran zusammenzuarbeiten, um das Fachwissen in diagnostischer Bildgebung und Radiotherapie in Iran zu verbessern, die Verfüg-

barkeit medizinischer Radioisotope für die Diagnose und Behandlung iranischer Bürger zu erhöhen und die Teilnahme Irans in der größeren Gemeinschaft der internationalen Wissenschaft und der Nuklearmedizin zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

11.1. Modernisierungen der Infrastruktur bestehender Zyklotronanlagen, einschließlich für die Herstellung medizinischer Radioisotope.

11.2. Erleichterung des Erwerbs eines neuen Zyklotrons und der zugehörigen radiopharmazeutischen Ausrüstung durch Iran für die Herstellung medizinischer Radioisotope.

11.3. Erwerb von dem Stand der Technik entsprechenden Geräten für diagnostische Bildgebung und Radiotherapie für bestehende oder neue nuklearmedizinische Zentren, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern bei der Behandlung einzelner Patienten.

11.4. Zusammenarbeit bei Dosimetrieverfahren in der Arbeitsmedizin und bei Patienten.

11.5. Bessere Target-Nutzung zur Erhöhung der Radioisotopenproduktion.

11.6. Erwerb von Radioisotopenquellen für Brachytherapie, und Gerätekalibrierung in der Radiotherapie, und andere medizinische und industrielle Anwendungen.

11.7. Lieferung von dem Stand der Technik entsprechenden Zentren für Strahlenmedizin und erforderlichen Laboratorien.

F. Abfallbehandlung und Anlagenstilllegung

12. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran bei der sicheren, wirksamen und effizienten Behandlung und Entsorgung der nuklearen und radiologischen Abfälle zusammenzuarbeiten, die bei den Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf und im Zusammenhang mit Nuklearmedizin und Herstellung und/oder Verbrauch von Radioisotopen entstehen.

13. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran auf dem Gebiet der sicheren, wirksamen und umweltfreundlichen bewährten Verfahren zur Dekontamination von Anlagen und Anlagenstilllegung zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zusammenarbeit bei Langzeitlagereinrichtungen für die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktivem Abfall.

14. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, Austausche und Besuche an relevanten Stätten und Orten außerhalb Irans mit Bezug zu wirksamer Abfallbehandlung und bewährten Verfahren zu erleichtern.

15. Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls die Lieferung geeigneter Ausrüstung und Systeme für Abfallbehandlungs- und Lagereinrichtungen in Iran erleichtern.

G. Andere Projekte

16. Andere Projekte können zwischen den betreffenden E3/EU+3-Parteien und Iran im gegenseitigen Einvernehmen der am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten durchgeführt werden, einschließlich in den folgenden Bereichen:

16.1. Bau von nuklearen Entsalzungsanlagen und zugehörigen Infrastrukturen in Iran;

16.2. Entwicklung von Lasertechnologien für medizinische Anwendungen (beispielsweise Augenchirurgie);

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage IV - Gemeinsame Kommission

1. Einrichtung, Zusammensetzung und Koordinator

1.1. Die Gemeinsame Kommission wird eingerichtet, um die ihr im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, einschließlich seiner Anlagen, zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

1.2. Die Gemeinsame Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern Irans und der E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik), zusammen die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten.

1.3. Die Gemeinsame Kommission kann in bestimmten Bereichen gegebenenfalls Arbeitsgruppen einsetzen.

1.4. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik („Hohe Vertreter“) oder der von ihm/ihr benannte Vertreter wird als Koordinator der Gemeinsamen Kommission tätig sein.

2. Aufgaben

2.1. Die Gemeinsame Kommission wird die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

2.1.1. Die endgültige Auslegung des modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien vor Beginn des Baus überprüfen und genehmigen und die Brennstoffauslegung für den modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor wie in Abschnitt B der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;

2.1.2. auf Ersuchen Irans die Entwicklung, den Erwerb, den Bau oder den Betrieb von heißen Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmten Zellen oder abgeschirmten Handschuhkästen mit einem Volumen von mehr als 6 m^3 und den in Anhang I des Zusatzprotokolls festgelegten Spezifikationen wie in Ziffer 21 der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;

2.1.3. von Iran vorgelegte Pläne zur Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu uranmetallbasiertem Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran wie in Ziffer 26 der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;

2.1.4. auf Ersuchen Irans Projekte betreffend neue Typen von Zentrifugen für den Übergang zur Prototypphase für die mechanische Erprobung wie in Ziffer 43 der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;

2.1.5. im Voraus Informationen über die konkreten Projekte entgegennehmen, die in Fordo unternommen werden, wie in Ziffer 44 der Anlage I vorgesehen;

2.1.6. Informationen über den konzeptionellen Rahmen für die Herstellung stabiler Isotope in Fordo entgegennehmen, wie in Ziffer 46.1 der Anlage I vorgesehen;

2.1.7. auf Ersuchen Irans bewerten und dann bestätigen, dass in Iran hergestellte Brennelemente und ihre Zwischenprodukte auf der Grundlage objektiver technischer Kriterien nicht ohne Weiteres in UF_6 rückumgewandelt werden können, mit dem Ziel, die Herstellung von Brennstoff in Iran zu ermöglichen, wie in Ziffer 59 der Anlage I vorgesehen;

2.1.8. Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der IAEO, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen, wie in Ziffer 59 der Anlage I vorgesehen;

2.1.9. auf Ersuchen Irans die Aufnahme von Beziehungen durch Iran, einschließlich durch Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für oder im Zusammenhang mit Anreicherung, mit einem anderen Land oder mit einer ausländischen Einrichtung im Bereich der Anreicherung oder mit Anreicherung zusammenhängender Tätigkeiten, einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung, im Voraus überprüfen und genehmigen, wie in Ziffer 73 der Anlage I vorgesehen;

2.1.10. Konsultationen durchführen und die erforderlichen Mittel im Zusammenhang mit dem Zugang angeben, wie in Ziffer 78 der Anlage I vorgesehen;

2.1.11. auf Ersuchen Irans die Konzeption, Entwicklung, Herstellung, den Erwerb oder die Nutzung für nichtnukleare Zwecke von für einen Kernsprengkörper geeigneten Mehrpunkt-Detonationssystemen für Sprengstoffe und von für die Entwicklung eines Kernsprengkörpers geeigneten Sprengstoffdiagnosesystemen (Schmierbildkameras, Einzelbildkameras, Röntgenblitzkameras) im Voraus überprüfen und genehmigen, wie in den Ziffern 82.2 und 82.3 der Anlage I vorgesehen;

2.1.12. überprüfen und Konsultationen durchführen, um Fragen zu behandeln, die sich aus der Umsetzung der Sanktionsaufhebung ergeben, wie in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und dessen Anlage II festgelegt;

2.1.13. Vorschläge für nuklearbezogene Weitergaben an oder Tätigkeiten mit Iran überprüfen und darüber beschließen, im Einklang mit Abschnitt 6 dieser Anlage und der diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;

2.1.14. jede Frage, die nach Auffassung eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten eine Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Aktionsplan durch einen anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten darstellt, überprüfen, mit dem Ziel sie zu lösen, entsprechend dem im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan umschriebenen Prozess;

2.1.15. die Verfahren zur Regelung ihrer Tätigkeiten beschließen oder erforderlichenfalls ändern;

2.1.16. zu anderen Umsetzungsfragen, die sich aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan ergeben können, Konsultationen durchführen und Anleitung geben.

3. Verfahren

3.1. Die Gemeinsame Kommission wird vierteljährlich und jederzeit auf Ersuchen eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten an den Koordinator zusammentreten. Der Koordinator wird eine Tagung der Gemeinsamen Kommission einberufen, die spätestens eine Woche nach Eingang des Ersuchens abzuhalten ist, mit Ausnahme von Konsultationen im Einklang mit Abschnitt Q der Anlage I und jeder anderen Frage, die vom Koordinator und/oder einem am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten für dringend erachtet wird, wobei in diesem Fall die Tagung so bald wie möglich und spätestens drei Kalendertage nach Eingang des Ersuchens einberufen wird.

3.2. Die Tagungen der Gemeinsamen Kommission werden je nach Bedarf in New York, Wien oder Genf abgehalten werden. Das Gastland soll die Einreiseformalitäten für die Teilnehmer an diesen Tagungen erleichtern.

3.3. Die Gemeinsame Kommission kann im Konsens beschließen, Beobachter zur Teilnahme an ihren Tagungen einzuladen.

3.4. Mit Ausnahme der in Abschnitt 6 dieser Anlage vorgesehenen Fälle, die dem Vertraulichkeitsverfahren der Vereinten Nationen unterliegen werden, ist die Arbeit der Gemeinsamen Kommission vertraulich und darf nur den am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten und gegebenenfalls Beobachtern zur Kenntnis gebracht werden, sofern die Gemeinsame Kommission nichts anderes beschließt.

4. Beschlüsse

4.1. Sofern in dieser Anlage nicht anders angegeben, sind die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission im Konsens zu treffen.

4.2. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte wird eine Stimme haben. Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission sind vom Vertreter oder Stellvertretenden Vertreter oder einem anderen Stellvertreter zu treffen, der von dem am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten benannt wird.

4.3. Die Stimmabgabe eines jeden am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten wird allen anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bekanntgegeben, wenn ein Beteiligter des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eine aufgezeichnete Abstimmung verlangt.

4.4. Der Gemeinsamen Kommission vorliegende Fragen gemäß Abschnitt Q der Anlage I sind im Konsens oder mit den Ja-Stimmen von fünf am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten zu entscheiden. Es ist kein Quorum erforderlich.

4.5. Der Koordinator wird an der Beschlussfassung über nuklearbezogene Weitergaben und Tätigkeiten, wie in Abschnitt 6 dieser Anlage dargelegt, nicht teilnehmen.

5. Sonstiges

5.1. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte wird für die Kosten seiner eigenen Beteiligung an der Gemeinsamen Kommission verantwortlich sein, sofern die Gemeinsame Kommission nichts anderes beschließt.

5.2. Die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten können jederzeit darum ersuchen, dass der Koordinator eine Mitteilung an die anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten verteilt. Im Falle eines solchen Ersuchens wird der Koordinator die Mitteilung unverzüglich an alle am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten verteilen.

6. Arbeitsgruppe Beschaffungen

6.1. Zum Zweck der Schaffung eines Beschaffungskanals wird die Gemeinsame Kommission, sofern die diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nichts anderes bestimmt, Vorschläge von Staaten überprüfen und darüber beschließen, die folgende Tätigkeiten vornehmen wollen:

6.1.1. Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 und, wenn die Endverwendung für das in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan niedergelegte Nuklearprogramm Irans oder eine andere nicht-nukleare zivile Endverwendung sein wird, aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Techno-

logien, die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder den neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführt sind, sowie weiterer Artikel, wenn der betreffende Staat feststellt, dass sie zu Tätigkeiten beitragen könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind, auf direktem oder indirektem Weg von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Iran oder zur Nutzung in Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht; und

6.1.2. Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen; und

6.1.3. Erwerb einer Beteiligung durch Iran an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial und -technologien entsprechend der Aufstellung in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 verbunden ist, und solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch Iran, seine Staatsangehörigen und in Iran eingetragene oder seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen.

6.2. Die Gemeinsame Kommission wird ihre Verantwortung für die Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen zu Vorschlägen für nuklearbezogene Weitergaben an oder Tätigkeiten mit Iran durch eine Beschaffungsarbeitsgruppe wahrnehmen.

6.3. Jeder E3+3-Staat und Iran werden an der Beschaffungsarbeitsgruppe teilnehmen. Der Hohe Vertreter wird als Koordinator der Beschaffungsarbeitsgruppe tätig sein.

6.4. Sofern die Gemeinsame Kommission oder die diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nichts anderes bestimmt, wird die Beschaffungsarbeitsgruppe die Vorschläge entsprechend dem folgenden Verfahren prüfen:

6.4.1. Nach Eingang eines Vorschlags, einschließlich aller erforderlichen unterstützenden Informationen, eines Staates, der in Abschnitt 6.1 genannte Weitergaben und Tätigkeiten vornehmen will, wird der Koordinator den Vorschlag mit geeigneten Mitteln unverzüglich an die Beschaffungsarbeitsgruppe und, wenn sich der Vorschlag auf Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien bezieht, deren Verwendung bei vom Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genehmigten nuklearen Tätigkeiten geplant ist, an die IAEO weiterleiten. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird bis zu 30 Arbeitstage Zeit haben, um den Vorschlag zu prüfen und darüber zu entscheiden.

6.4.2. “Erforderliche unterstützende Informationen” im Sinne des Abschnitts 6.4.1 bedeutet: (a) eine Beschreibung des Artikels; (b) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der ausführenden Stelle; (c) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der einführenden Stelle; (d) eine Erklärung betreffend die vorgeschlagene Endverwendung und den Ort der Endverwendung sowie eine von der Atomenergie-Organisation Irans oder der zuständigen Behörde Irans unterzeichnete Endverwendungsbescheinigung, die die erklärte Endverwendung

bestätigt; (e) Nummer der Ausfuhrgenehmigung, wenn verfügbar; (f) Vertragsdatum, wenn verfügbar; und (g) Einzelheiten über die Beförderung, wenn verfügbar; dabei gilt, dass, wenn die Nummer der Ausfuhrgenehmigung, das Vertragsdatum oder Einzelheiten über die Beförderung zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vorschlags nicht verfügbar sind, diese Informationen so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden und in jedem Fall als Voraussetzung für die Genehmigung vor dem Versand des Artikels;

6.4.3. Jeder Beteiligte der Beschaffungsarbeitsgruppe wird innerhalb von 20 Arbeitstagen dem Koordinator mitteilen müssen, ob er den Vorschlag billigt oder ablehnt. Die Frist für die Prüfung kann auf Ersuchen eines Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe um einen zusätzlichen Zeitraum von 10 Arbeitstagen verlängert werden.

6.4.4. Der Vorschlag wird zur Genehmigung empfohlen werden, sobald der Koordinator förmliche Genehmigungen aller Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe erhält oder wenn der Koordinator nach Ablauf des Zeitraums von 30 Arbeitstagen von keinem der Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe eine Ablehnung erhalten hat. Wird der Vorschlag am Ende des Zeitraums von 30 Arbeitstagen nicht zur Genehmigung empfohlen, kann er auf Ersuchen von mindestens zwei Beteiligten der Arbeitsgruppe innerhalb von 5 Arbeitstagen der Gemeinsamen Kommission unterbreitet werden, die innerhalb von 10 Arbeitstagen im Konsens über die Genehmigung des Vorschlags entscheidet. Anderenfalls wird die Ablehnung des Vorschlags empfohlen werden. Der oder die ablehnende(n) am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte(n) Partei(en) soll(en) der Gemeinsamen Kommission gegebenenfalls sachdienliche Informationen über die Ablehnung zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Informationen.

6.4.5. Der Koordinator wird die Empfehlung der Gemeinsamen Kommission spätestens 35 Arbeitstage, oder im Fall der Unterbreitung an die Gemeinsame Kommission spätestens 45 Arbeitstage, ab dem Datum, an dem der Koordinator den Vorschlag und alle erforderlichen unterstützenden Informationen der Beschaffungsarbeitsgruppe übermittelte, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitteilen.

6.4.6. Sofern nicht im Konsens etwas anderes beschlossen wird, wird die Beschaffungsarbeitsgruppe alle drei Wochen zusammentreten, um die Vorschläge zu überprüfen. Wenn einige der zu überprüfenden Vorschläge sich auf Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien beziehen, deren Verwendung bei vom Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genehmigten nuklearen Tätigkeiten geplant ist, kann die IAEO eingeladen werden, als Beobachter an der Sitzung teilzunehmen.

6.5. Alle am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten werden im Einklang mit dem Beschaffungskanal handeln und werden in Abschnitt 6.1 genannte Weitergaben und Tätigkeiten nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vornehmen. Iran wird in Abschnitt 6.1 dieser Anlage genannte Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien nicht für nukleare Tätigkeiten verwenden, erwerben oder zu beschaffen suchen, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind.

6.6. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte kann eine beschaffungsbezogene Tätigkeit gemäß dem Streitbeilegungsmechanismus der Gemein-

samen Kommission unterbreiten, wenn er besorgt ist, dass diese Tätigkeit mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar ist.

6.7. Iran wird der IAEO Zugang zu den Orten der geplanten Verwendung aller in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 (oder der neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien gestatten, die entsprechend dem Verfahren nach Abschnitt 6 dieser Anlage eingeführt werden.

6.8. Iran wird dem ausführenden Staat gestatten, die Endverwendung aller in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder der neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zu verifizieren, die entsprechend dem Verfahren nach Abschnitt 6 dieser Anlage eingeführt werden. Auf Ersuchen des ausführenden Staates, oder wenn die Gemeinsame Kommission dies bei der Genehmigung eines Vorschlags einer Weitergabe für notwendig hält, wird die Gemeinsame Kommission dem ausführenden Staat zur Beteiligung an der Verifikation der Endverwendung Fachwissen zur Verfügung stellen, nach Bedarf einschließlich Experten.

6.9. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird vom Koordinator übermittelte Ersuchen Dritter um Anleitung zu Beschaffungstätigkeiten beantworten. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird sich bemühen, solche Ersuchen um Anleitung innerhalb von 9 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem der Koordinator sie der Beschaffungsarbeitsgruppe vorlegt, zu beantworten.

6.10. Die Gemeinsame Kommission wird dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mindestens alle 6 Monate über den Stand der Beschlüsse der Beschaffungsarbeitsgruppe und über mögliche Durchführungsfragen Bericht erstatten.

7. Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Sanktionsaufhebung

7.1. Die Gemeinsame Kommission wird ihre Verantwortlichkeiten betreffend die Überprüfung und die Durchführung von Konsultationen bezüglich Fragen, die mit der Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung zusammenhängen, mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Sanktionsaufhebung wahrnehmen.

7.2. Die Beteiligten der Gemeinsamen Kommission werden an dieser Arbeitsgruppe beteiligt sein. Der Hohe Vertreter wird als Koordinator dieser Arbeitsgruppe tätig sein.

7.3. Falls Iran zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Tag der Umsetzung der Auffassung ist, dass eine andere nuklearbezogene Sanktion oder restriktive Maßnahme, einschließlich damit zusammenhängende Benennungen der E3/EU+3, die volle Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung behindert, wird der betreffende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte Iran konsultieren mit dem Ziel, die Frage zu regeln. Sind sie nicht in der Lage, die Frage zu regeln, kann Iran oder jedes Mitglied der E3/EU+3 die Frage der Arbeitsgruppe unterbreiten.

7.4. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden die Frage überprüfen und Konsultationen durchführen, mit dem Ziel, die Frage innerhalb von 30 Arbeitstagen zu regeln.

7.5. Bleibt die Frage nach Einbeziehung der Arbeitsgruppe ungeregelt, so kann jeder der am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten sie der Gemeinsamen Kommission unterbreiten.

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage V - Umsetzungsplan[1]

1. Diese Anlage beschreibt die Reihenfolge der in den Anlagen I und II dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen.

A. Tag des Abschlusses

2. Nach dem Abschluss der Verhandlungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und Iran diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigen.

3. Umgehend nach dem Abschluss der Verhandlungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird die in Abschnitt 18 dieser Anlage genannte vorgeschlagene Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unverzüglich dem Sicherheitsrat zur Annahme vorgelegt werden.

4. Die Europäische Union wird die genannte Resolution des Sicherheitsrats umgehend durch Schlussfolgerungen des Rates billigen.

5. Iran und die IAEO werden mit der Ausarbeitung der erforderlichen Regelungen zur Umsetzung aller in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen Transparenzmaßnahmen beginnen, damit diese Regelungen am Tag der Umsetzung abgeschlossen sind, vorliegen und umsetzungsbereit sind.

B. Tag der Annahme

6. Der Tag der Annahme ist der Tag 90 Tage nach der Billigung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der genannten Resolution oder ein im gegenseitigen Einvernehmen aller am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bestimmter früherer Tag; zu diesem Zeitpunkt tritt der Aktionsplan in Kraft.

7. Beginnend mit dem Tag der Annahme werden die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten die erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen, einschließlich rechtlicher und verwaltungsmäßiger Vorbereitungen, für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Aktionsplan treffen.

8. Iran wird die IAEO offiziell davon unterrichten, dass Iran mit Wirksamkeit vom Tag der Umsetzung das Zusatzprotokoll vorläufig anwenden wird, bis zu seiner Ratifikation durch das Madschlis (Parlament), und den geänderten Code 3.1 voll anwenden wird.

9. Iran wird Ziffer 66 des Abschnitts M über “Vergangene und gegenwärtige Fragen, die zu Besorgnis Anlass geben” der Anlage I umsetzen.

10. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden eine EU-Verordnung erlassen, die am Tag der Umsetzung in Kraft tritt, mit der alle Bestimmungen der EU-Verordnung zur Umsetzung aller nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Europäischen Union, wie in Abschnitt 16.1 dieser Anlage ausgeführt, aufgehoben werden, gleichzeitig mit der von der IAEO verifizierten Durchführung aller vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran.

[1] Diese Anlage dient nur dem Zweck, die Reihenfolge der Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und den zugehörigen Anlagen beschriebenen Verpflichtungen festzulegen, und schränkt den Umfang dieser Verpflichtungen weder ein noch erweitert sie diesen.

11. Die Vereinigten Staaten werden, tätig werdend im Rahmen der Befugnisse des Präsidenten, Bestimmungen erlassen, die am Tag der Umsetzung in Kraft treten und mit denen die Anwendung der in den Abschnitten 17.1 und 17.2 dieser Anlage genannten gesetzlichen nuklearbezogenen Sanktionen beendet wird. Der Präsident wird außerdem anordnen, dass alle geeigneten zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Beendigung der in den Abschnitten 17.1 bis 17.4 dieser Anlage genannten Sanktionen umzusetzen, einschließlich der Beendigung der in Abschnitt 17.4 genannten Exekutiverlasse (Executive Orders) und der Erteilung von Genehmigungen für die in Abschnitt 17.5 genannten Tätigkeiten.

12. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden Gespräche über ein offizielles Dokument aufnehmen, das vor dem Tag der Umsetzung abzuschließen ist, in dem das nachdrückliche Bekenntnis der Beteiligten der E3/EU+3 zu dem Modernisierungsprojekt für den Schwerwasserreaktor Arak zum Ausdruck gebracht und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

13. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden gegebenenfalls Konsultationen mit Iran betreffend einschlägige Leitlinien und öffentlich zugängliche Erklärungen über die Einzelheiten der Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen, die nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan aufzuheben sind, aufnehmen.

C. Tag der Umsetzung

14. Der Tag der Umsetzung ist der Tag, an dem die IAEO die Durchführung der in Ziffer 15 beschriebenen nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran bestätigt und gleichzeitig die E3/EU+3 die in den Ziffern 16 und 17 beschriebenen Maßnahmen ergreifen, und auf Ebene der Vereinten Nationen die in Ziffer 18 beschriebenen Maßnahmen im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats stattfinden.

15. **Iran wird die in Anlage I aufgeführten nuklearbezogenen Maßnahmen durchführen:**

15.1. Ziffern 3 und 10 des Abschnitts B über „Schwerwasser-Forschungsreaktor Arak”;

15.2. Ziffern 14 und 15 des Abschnitts C über „Anlage zur Herstellung von schwerem Wasser”;

15.3. Ziffern 27, 28, 29, 29.1 und 29.2 des Abschnitts F über „Anreicherungskapazität”;

15.4. Ziffern 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 des Abschnitts G über „Forschung und Entwicklung im Bereich Zentrifugen”;

15.5. Ziffern 45, 46, 46.1, 46.2, 47.1, 48.1 des Abschnitts H über „Brennstoffanreicherungsanlage Fordo”;

15.6. Ziffern 52, 54 und 55 des Abschnitts I über „Sonstige Aspekte der Anreicherung”;

15.7. Ziffern 57 und 58 des Abschnitts J über „Uranbestände und Brennstoffe”;

15.8. Ziffer 62 des Abschnitts K über „Herstellung von Zentrifugen”;

15.9. die Modalitäten und anlagenspezifischen Regelungen fertigstellen, die der IAEO die Umsetzung aller in Anlage I vorgesehenen Transparenzmaßnahmen gestatten;

15.10. Ziffern 64 und 65 des Abschnitts L über „Zusatzprotokoll und geänderter Code 3.1”;

15.11. Ziffern 80.1 und 80.2 des Abschnitts R über „Transparenz bei der Fertigung von Zentrifugenteilen"; und

15.12. innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Umsetzung wird Iran die in den Ziffern 47.2 und 48.2 des Abschnitts H über „Brennstoffanreicherungsanlage Fordo" genannten Maßnahmen abgeschlossen haben.

16. **Die Europäische Union wird:**

16.1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates aufheben und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.1.1-1.1.3; 1.1.5-1.1.8; 1.2.1-1.2.5; 1.3.1, 1.3.2 (insoweit die Artikel 16 und 17 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates betroffen sind) und 1.3.3; 1.4.1 und 1.4.2; 1.10.1.2 (insoweit die Artikel 39, 43, 43a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates betroffen sind) der Anlage II genannt werden, aussetzen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden ihre nationalen Durchführungsvorschriften je nach Bedarf aufheben oder abändern.

16.2. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.6.1 bis 1.7.2 der Anlage II genannt werden, in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, abändern.

16.3. Die in Anhang 1 der Anlage II dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates streichen. Die Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in Abschnitt 1.9.1 der Anlage II genannt werden, in Bezug auf in Anhang 1 der Anlage II genannte Personen und Einrichtungen aussetzen.

16.4. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.5.1 und 1.5.2 der Anlage II genannt werden, abändern, um die einschlägigen Bestimmungen der vorstehend genannten Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umzusetzen.

17. **Die Vereinigten Staaten werden:**[2]

17.1. Die Anwendung der in den Abschnitten 4.1-4.5 und 4.7 der Anlage II genannten Sanktionen beenden, mit Ausnahme des § 211(a) des Gesetzes über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (*Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act*, TRA) von 2012;

17.2. Die Anwendung der in Abschnitt 4.6 der Anlage II genannten Sanktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handel mit in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, beenden;

17.3. Die in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals und Blocked Persons List) (SDN-Liste), der Liste ausländischer Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) (FSE-Liste) und/oder der Liste nach dem Gesetz über

[2] Die Sanktionen, deren Anwendung die Vereinigten Staaten beenden werden, sind diejenigen, die gegen Nicht-US-Personen gerichtet sind, wie in Abschnitt 4 der Anlage II beschrieben.

Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste) streichen, wie in Abschnitt 4.8.1 der Anlage II vorgesehen;

17.4. Die Exekutiverlasse 13574, 13590, 13622, 13645 und die §§ 5-7 und 15 des Exekutiverlasses 13628 aufheben, wie in Abschnitt 4 der Anlage II vorgesehen; und

17.5. Genehmigungen für die in Abschnitt 5 der Anlage II genannten Tätigkeiten erteilen.

18. **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**

18.1. Im Einklang mit der diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen werden die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) verhängten Bestimmungen aufgehoben werden, vorbehaltlich ihrer erneuten Verhängung im Falle einer erheblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan durch Iran, und es werden spezifische Beschränkungen, einschließlich Beschränkungen für die Weitergabe proliferationsrelevanter Güter, gelten.[3]

18.2. Die E3/EU+3 werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um die neue Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchzuführen.

D. <u>Tag des Übergangs</u>

19. Der Tag des Übergangs ist der Tag 8 Jahre nach dem Tag der Annahme oder der Tag, an dem der Generaldirektor der IAEO dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

20. **Die Europäische Union wird:**

20.1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates aufheben und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.1.4, 1.3.2 (insoweit die Artikel 15 und 18 des Beschlusses des Rates und die Artikel 36 und 37 der Verordnung des Rates betroffen sind); 1.5.1 und 1.5.2 (insoweit die Beschränkungen in Bezug auf ballistische Flugkörper betroffen sind); 1.6.1-1.9.1 der Anlage II genannt werden, aussetzen.

20.2. Die in Anhang 2 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates streichen.

20.3. Die in Anhang 1 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen I und II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates streichen.

20.4. Alle am Tag der Umsetzung ausgesetzten Bestimmungen in Beschluss 2010/413/GASP des Rates aufheben.

21. **Die Vereinigten Staaten werden:**

21.1. sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in den Abschnitten 4.1-4.5, 4.7 und 4.9 der Anlage II aufgeführten gesetzlichen Sanktionen zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird;

21.2. sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in Abschnitt 4.6 der Anlage II beschriebenen gesetzlichen Sanktionen im Zusammenhang mit Tä-

[3] Die Bestimmungen dieser Resolution stellen nicht Bestimmungen dieses gemeinsamen umfassenden Aktionsplans dar.

tigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handel mit in Anhang 3 und 4 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird; und

21.3. die in Anhang 4 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste und/oder der FSE-Liste streichen, wie in Abschnitt 4.8.1 der Anlage II vorgesehen.

22. **Iran wird:**

22.1. sich im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rollen des Präsidenten und des Parlaments um die Ratifikation des Zusatzprotokolls bemühen.

E. Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

23. Der Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird im Einklang mit den Bestimmungen der den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Tag 10 Jahre nach dem Tag der Annahme sein, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen früherer Resolutionen nicht wieder in Kraft gesetzt wurden.

24. Am Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats werden die in der Resolution verhängten Bestimmungen und Maßnahmen aufgehoben, und der Sicherheitsrat wird nicht mehr mit der iranischen Nuklearfrage befasst sein.

25. **Die Europäische Union wird:**

25.1. Alle verbleibenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates aufheben.

F. Sonstiges

26. Die in dieser Anlage V beschriebenen Aufhebungen berühren nicht andere Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, die nach den Daten der Aufhebungen weiter gelten.

Anlage B: Erklärung

Erklärung

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union haben mit Iran einen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan zur Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen Nuklearfrage abgeschlossen. Um die Transparenz zu verbessern und eine der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen, haben China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union im Folgenden einige Bestimmungen niedergelegt. Ihre Beteiligung an dem Aktionsplan hängt davon ab, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine neue Resolution verabschiedet, mit der er, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) aufhebt, von den Staaten verlangt, dass sie die Bestimmungen in dieser Erklärung für ihre jeweilige Dauer befolgen, und in Zusammenarbeit mit der mit dem Aktionsplan eingerichteten Gemeinsamen Kommission die Umsetzung des Aktionsplans erleichtert, wie in den nachstehenden Ziffern 2 und 6 a) vorgesehen.

Gemäß der Resolution, mit der dies beschlossen wird, finden ab dem Tag, an dem der Generaldirektor der IAEO einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, die folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Der Begriff „alle Staaten“, wie er in diesem Dokument verwendet und in die Resolution aufgenommen wird, bedeutet „alle Staaten ohne Ausnahme“.

2. Alle Staaten können sich an den folgenden Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, vorausgesetzt, dass vom Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus eine Genehmigung erteilt wird:

   a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den IAEO-Rundschreiben INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder den neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführt sind, sowie weiterer Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit Wiederaufarbeitung oder Anreicherung oder schwerem Wasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht;

   b) Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen; und

   c) Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Ver-

wendung von Kernmaterial und -technologie entsprechend der Aufstellung in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 zu tun hat, durch Iran und solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch Iran, seine Staatsangehörigen und in Iran eingetragene oder seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen,

mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an Iran von in Abschnitt B.1 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese Ausrüstungen für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind, von in Abschnitt A.1.2 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementen für solche Reaktoren enthalten ist, sowie von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 aufgeführt sind, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind.

Für alle Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die vom Sicherheitsrat gemäß Buchstabe a) genehmigt werden oder entsprechend der vorgenannten Ausnahme geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, haben die Staaten sicherzustellen, a) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben festgelegt sind, erfüllt sind, b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können, c) dass sie innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe den Sicherheitsrat benachrichtigen und d) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben aufgeführt sind, innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe außerdem die IAEO benachrichtigen;

sowie mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit der erforderlichen Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage in Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, der Ausfuhr angereicherten Urans aus Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und der Modernisierung des Reaktors in Arak auf der Grundlage des vereinbarten Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der IAEO notifizieren.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans, es sei denn, die IAEO legt vor diesem Datum einen Bericht vor, der die breitere Schluss-

folgerung bestätigt, in welchem Fall das Erfordernis, im Voraus eine Genehmigung durch den Sicherheitsrat einzuholen, sofort ausgesetzt wird und, beginnend mit dem Datum dieser Aussetzung, die in dieser Ziffer vorgesehenen Ausnahmen weiter Anwendung finden und alle Staaten sich an den in dieser Ziffer aufgeführten Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben können, wenn sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission jede derartige Tätigkeit von Fall zu Fall mindestens zehn Arbeitstage im Voraus notifizieren.

3. Iran ist aufgefordert, bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern durchzuführen, die dazu angelegt sind, Kernwaffen zum Einsatz bringen zu können, einschließlich Starts unter Verwendung von Technologie für solche ballistischen Flugkörper.

4. Alle Staaten können sich an den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, die betreffende Tätigkeit zu erlauben:

   a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller in dem Dokument S/2015/546 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien und von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die nach Feststellung des Staates zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an oder von Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht; und

   b) Bereitstellung von Technologie oder technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen oder Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat durch Iran, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) dieser Ziffer beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien oder mit den in Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeiten zusammenhängen.

mit der Maßgabe, dass im Fall einer Genehmigung durch den Sicherheitsrat a) der Vertrag über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthält und b) Iran sich verpflichtet, diese Artikel nicht zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

5. Alle Staaten können sich an Folgendem beteiligen und es erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, dies zu genehmigen: Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, großkalibrigen Artilleriesystemen, Kampfflugzeugen, Angriffshubschraubern, Kriegsschiffen, Flugkörpern oder Flugkörpersystemen, gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, oder von sonstigem Wehrmaterial, einschließlich Ersatzteilen, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch

ihre Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und Bereitstellung von technischer Ausbildung, Finanzmitteln oder -dienstleistungen, Beratung, anderen Dienst- oder Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die in dieser Ziffer beschrieben sind, an Iran durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

6. Alle Staaten müssen

a) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle in den Ziffern 2, 4 und 5 beschriebenen Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter Beteiligung ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder unter Beteiligung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen ausschließlich gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Ziffern stattfinden, und um außerdem alle mit diesen Bestimmungen unvereinbaren Tätigkeiten zu verhüten und zu verbieten, bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;

b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial von Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Irans haben oder nicht, zu verhüten, soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht von Fall zu Fall im Voraus etwas anderes beschließt, bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;

c) für die Dauer von acht Jahren nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die sich zum Zeitpunkt der Annahme des Aktionsplans in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen weiter einfrieren und die sich zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen und Einrichtungen stehen, die ab dem Datum der Verabschiedung der neuen Resolution auf der vom Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) aufgestellten und geführten Liste genannt werden, mit Ausnahme der Personen und Einrichtungen, die im Anhang zu dieser Erklärung genannt sind oder die vom Sicherheitsrat von der Liste gestrichen werden, und diejenigen zusätzlicher Personen und Einrichtungen einfrieren, die nach Feststellung des Sicherheitsrats: an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans, die unter Verstoß gegen die Verpflichtungen Irans

aus dem Aktionsplan unternommen wurden, oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt waren, direkt damit in Verbindung standen oder Unterstützung dafür bereitstellten, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der in dieser Erklärung genannten verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien; die benannten Personen oder Einrichtungen dabei behilflich waren, den Aktionsplan oder die neue Resolution zu umgehen oder auf eine damit unvereinbare Weise zu handeln; die im Namen oder auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handelten; oder die im Eigentum oder unter der Kontrolle benannter Personen oder Einrichtungen standen, einschließlich durch unerlaubte Mittel;

d) für die Dauer von acht Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für benannte Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die nach Feststellung der betreffenden Staaten:

i. für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

ii. für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;

iii. für die in Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans beschriebenen Projekte der zivilen nuklearen Zusammenarbeit erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;

iv. Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum der Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrats, begünstigt nicht eine den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegende Person oder Ein-

richtung und wurde dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt; oder

v. für Tätigkeiten erforderlich sind, die direkt mit den in Ziffer 2 genannten Artikeln oder einer anderen für die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans notwendigen Tätigkeit zusammenhängen, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde.

Darüber hinaus hindert diese Bestimmung eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten der Vertrag nicht mit verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen zusammenhängt, die in dieser Erklärung genannt sind; die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegenden Person oder Einrichtung entgegengenommen wird; und nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus können die Staaten erlauben, dass den nach dieser Ziffer eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, an dem diese Konten eingefroren wurden, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiter diesen Maßnahmen unterliegen und eingefroren bleiben;

e) für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die in Ziffer 6 c) beschriebenen Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei unterstrichen wird, dass kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern. Die in dieser Ziffer verhängten Maßnahmen finden keine Anwendung, wenn der Sicherheitsrat von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Sicherheitsrat zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele der neuen Resolution auf andere Weise fördern würde, insbesondere in Fällen, in denen Artikel XV der Satzung der IAEO zum Tragen kommt;

f) im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats und der von ihm gegebenen Anleitung die verlangten Maßnahmen in Bezug auf Artikel ergreifen, deren Lieferung, Verkauf, Transfer oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und bei solchen Anstrengungen zusammenarbeiten.

7. Alle Staaten sind aufgefordert, die volle Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu erleichtern, indem sie nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach und von Iran überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und sind außerdem aufgefordert, bei Überprüfungen auf Hoher See mit Zustimmung des Flaggenstaats zusammenzuarbeiten, falls es Informationen gibt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff Artikel befördert, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird.

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union halten ihr Verständnis fest, dass der Sicherheitsrat nach der Verabschiedung einer den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution praktische Regelungen treffen wird, um die in dieser Erklärung genannten Aufgaben direkt wahrzunehmen, insbesondere die Durchführung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung zu ergreifen, die in Ziffer 2 dieser Erklärung beschriebenen Vorschläge zu prüfen, Anfragen der Mitgliedstaaten zu beantworten, Anleitung zu geben und Informationen über behauptete mit dieser Resolution unvereinbare Maßnahmen zu prüfen. Ferner schlagen diese Staaten vor, dass der Sicherheitsrat den Generalsekretär bittet, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinsame Kommission kann auf ihren zweijährlichen Tagungen auf Ministerebene die Dauer der Bestimmungen in dieser Erklärung auf Ersuchen jedes Beteiligten überprüfen und dem Sicherheitsrat im Konsens Empfehlungen unterbreiten.

ANHANG

1. AGHA-JANI, Dawood
2. ALAI, Amir Moayyed
3. ASGARPOUR, Behman
4. ASHIANI, Mohammad Fedai
5. ASHTIANI, Abbas Rezaee
6. ATOMIC ENGERY ORGANISATION OF IRAN (AEOI)
7. BAKHTIAR, Haleh
8. BEHZAD, Morteza
9. ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTRE (NFRPC) AND ESFAHAN NUCLEAR TECHNOLOGY CENTRE (ENTC)
10. FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
11. HOSSEINI, Seyyed Hussein
12. IRANO HIND SHIPPING COMPANY
13. IRISL BENELUX NV
14. JABBER IBN HAYAN
15. KARAJ NUCLEAR RESEARCH CENTRE
16. KAVOSHYAR COMPANY
17. LEILABADI, Ali Hajinia
18. MESBAH ENERGY COMPANY
19. MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
20. MOHAJERANI, Hamid-Reza
21. MOHAMMADI, Jafar
22. MONAJEMI, Ehsan
23. NOBARI, Houshang
24. NOVIN ENERGY COMPANY
25. NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
26. PARS TRASH COMPANY
27. PISHGAM (PIONEER) ENERGY INDUSTRIES
28. QANNADI, Mohammad
29. RAHIMI, Amir
30. RAHIQI, Javad
31. RASHIDI, Abbas
32. SABET, M. Javad Karimi
33. SAFDARI, Seyed Jaber
34. SOLEYMANI, Ghasem
35. SOUTH SHIPPING LINE IRAN (SSL)
36. TAMAS COMPANY